

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburger Jahrbuch für Altertumskunde und Landesgeschichte, Kunst und Kunstgewerbe**

**Oldenburg, 1915**

Die Häuptlinge von Jever. Ein Beitrag zur friesischen Territorial- und  
Verfassungsgeschichte. Von Dr. Wolfgang Sello

**urn:nbn:de:gbv:45:1-3171**

# Die Häuptlinge von Jever.

Ein Beitrag zur friesischen Territorial- und Verfassungsgeschichte.

Von Dr. Wolfgang Sello.

Öfter gebrauchte Abkürzungen.

OLA. = Oldenburgisches Landesarchiv (das frühere Hans- und Zentral-Archiv).

OLA = Ostfriesisches Urkundenbuch.

Ostf.-Rüstr. = G. Sello, Studien z. Gesch. v. Östringen u. Rüstringen. Barel 1895.

Territ. Entw. = ders., Die territoriale Entwicklung d. Herzogt. Oldenburg. Göttingen 1917.

## Einleitung.

**I**n den friesischen Territorien, welche seit frühgeschichtlicher Zeit die deutsche Küste der Nordsee säumten, entstanden am Ende des Mittelalters zwei selbständige Staaten monarchischer Regierungsform, die Grafschaft Ostfriesland und die Herrschaft Jever.

Ihre selbständige staatliche Entwicklung wurde begünstigt durch eine gewissermaßen insulare Lage. Von den Stammesgenossen im Westen durch den Dollart, im Osten durch den Jadebusen geschieden, waren sie gegen die „Deutschen“, wie die Friesen ihre sächsischen Nachbarn zu nennen pflegten, durch ausgedehnte, nur auf spärlich verteilten Wegen passierbare Moore und durch den vor Vollendung des Ellenfer Deichwerks bis an die Friedeburger Geest herandringenden Einbruch des Jadebusens, das Salze Brack, so ziemlich geschützt.

Auch zwischen der Herrschaft Jever und Ostfriesland bestand, der Sonderbildung dieser Einzelstaaten förderlich, eine natürliche Scheide, die Harlebucht, die sich ursprünglich von Norden her weit in das Land hinein bis über Wittmund hinaus erstreckte, während von Süden her Hochmoor die Landbrücke nach Ostfriesland hin einengte.

Das so von diesem geographisch deutlich abge sonderte Territorium der Herrschaft Jever umfaßte nach deren fertiger Ausbildung von dem alten Gau Östringen den früheren Sendbezirk Jever des Bremer Domdechanten zwischen Made, Schortenser- und Krilldumer-Tief, von dem alten Gau Rüstringen das sogenannte „Viertel Rüstringen“ zwischen Made, Jadebusen und Gödenser-Tief, und schließlich das nördlich an Östringen grenzende Wangerland mit der Insel Wangeroge. —

Ehemals gehörte zu Östringen noch der Sendbezirk des Propstes von Repsholt<sup>1)</sup>, der politisch später die Herrlichkeit Gödens und das Amt Friedeburg umfaßte. Beide Teile wurden durch ihre Häuptlinge im Laufe der Entwicklung aus ihrer alten Gauzugehörigkeit gelöst und kamen unter den Einfluß der ostfriesischen Grafen. Der alte Gau Rüstringen war durch den Einbruch der Jade infolge der

<sup>1)</sup> Nicht aber das Auricherland, vgl. Territ. Entw. S. 91.



Marcellusflut 1219 in Butjadingen mit Stadland östlich und in Bovenjadingen westlich des Einbruchs zerspalten. In der Folgezeit wurde durch das ständig sich vergrößernde bis über Giddens hinauf ins Binnenland dringende Salz Brack der südliche Teil Bovenjadingens, Uringast, Dangast und die Friesische Wede, abgefondert und diesen Bezirk überließ 1424 Junker Eibet dem Grafen von Oldenburg.

In dem nach diesen Absplitterungen sich enger zusammenfügenden, vorhin räumlich umschriebenen Territorium der nachmaligen Herrschaft Jever nahm eine hervorragende Stellung als Vorort die erst im 16. Jahrhundert zur Stadt erhobene Siedelung mit ihrem Distrikt ein, die dem ganzen Gebiet den Namen geben sollte. Unter den friesischen Herren des Landes fand letzteres freilich noch nicht statt. Diese vereinigten in ihrem Titel den Namen ihrer Residenz Jever mit denen der alten Gaue Ostringen, Rüstingen und Wangerland. Erst seitdem dem Grafen Johann von Oldenburg am 20. Oktober 1592 durch Reichskammergerichtsurteil Kniphäusen zugesprochen worden war, gaben er und seine Nachfolger die weitläufige Titulatur auf und nannten sich in aller Kürze „Herren von Jever und Kniphäusen.“ In der Redeweise des Tages muß aber diese Übertragung des Namens der Residenz auf das ganze Land schon früher gebräuchlich gewesen sein; im Bündnisvertrag Herzog Karls des Kühnen von Burgund mit dem Grafen Gerd von Oldenburg vom 29. November 1474 mag wohl zum ersten Mal vom „Jheiverland“ in diesem Sinne gesprochen werden. —

So räumlich beschränkt das Gebiet Jeverlands ist, so wechselvoll und ereignisreich erscheint seine Geschichte. Obwohl durch Stammesart, Recht und Sprache eng miteinander verbunden, haben doch die Bewohner Ostfrieslands und Jeverlands seit Beginn ihrer beglaubigten Geschichte einander stets feindselig gegenüberstanden. Insbesondere ist es immerwährendes Streben der mächtigeren Beherrscher Ostfrieslands gewesen, die ältere, aber schwächere Herrschaft Jever sich untertan zu machen oder gar ihrem Gebiet völlig einzuverleiben, und jedes Mittel war ihnen zu diesem Zwecke recht.

Dem gegenüber ist es reizvoll genug, zu verfolgen, wie die jeverschen Dynastien mit Mut und Standhaftigkeit, mit Zähigkeit und List sich des überlegenen Gegners zu erwehren verstanden, und bewundernswert ist die Treue und Hingebung, mit der ihre Landsassen es ihnen möglich machten den schweren Kampf durchzuführen. Dieses auf gegenseitigem Vertrauen beruhende verfassungsrechtliche Verhältnis zwischen Landesherrn und Landbevölkerung, obwohl es eines der anziehendsten Kapitel der jeverländischen Geschichte bildet, hat bisher entsprechende Untersuchung und Darstellung nicht gefunden. Der Grund dafür liegt in der Mangelhaftigkeit der Quellen. Urkunden sind spärlich erhalten und ihr verfassungsrechtlicher Inhalt ist gering; chronistische Aufzeichnungen aus älterer Zeit in einwandfreier Gestalt fehlen; die Geschichtschreibung setzt spät ein, beginnt tendenziös für Projezzwecke gefärbt, und die in umfangreichen Zeugenvernehmungen für den großen Prozeß Fräulein



Marias von Jever um den Besitz Kniphausens niedergelegte Volksüberlieferung erweist sich zwar als sehr lebendig, aber auch als sehr unklar und unzuverlässig.

Indessen gerade diese erschwerenden Umstände sollten dazu anregen, das spröde Material zu sammeln, zu prüfen, zu sichten und zu einem möglichst abgerundeten Bilde der jeverschen Landeshäuptlingschaft nach ihrem verfassungsgeschichtlichen Inhalt und ihrem territorialen Entwicklungsgang zu gestalten. Indem wir unsere Untersuchung mit Absicht auf die Grenzen des Jeverlandes beschränken, glauben wir damit doch einen methodisch erheblichen Beitrag zur Geschichte der friesischen Häuptlinge überhaupt zu liefern. Denn erst dadurch, daß die Forschung hier von der Untersuchung der individuellen und landschaftlichen Einheiten ausgehend die Einzelergebnisse nebeneinander stellt und miteinander vergleicht, kann sie zum Verständnis des Ganzen durchdringen. Einleitend werden wir uns aber bemühen, Ursprung und Bedeutung des schwankenden Häuptlingsbegriffes im allgemeinen verstehen zu lernen. —

## I. Die Häuptlinge.

Die Dynasten des Jeverlandes bezeichneten sich bis zu ihrem Aussterben im Mannesstamme, gerade wie die Ostfrieslands bis zu ihrer Erhebung in den Grafenstand, als „Häuptlinge“.

Bedeutung, Ursprung und Entwicklung dieses nicht bloß in Friesland zum Teil bis in die neuere Zeit in mannigfacher deutscher und lateinischer Gestaltung üblichen Titels hat die landesgeschichtliche wie die rechtsgeschichtliche Forschung häufig und intensiv beschäftigt, ohne daß bisher eine allgemein befriedigende Lösung gefunden wäre.

Man hat sich dabei, sein Vorkommen im übrigen Deutschland in früherer Zeit, im Lande Hadeln und im skandinavischen Norden, höchstens streifend, vorzugewise auf Friesland beschränkt, weil die Bezeichnung dort besonders häufig und in anscheinend verfassungsrechtlicher Bedeutung sich zeigt.

Die auf den ersten Anblick einfachste Lösung hat der Altmeister friesischer Forschung, Karl v. Richthofen gegeben<sup>1)</sup>, der in dem Titel nur eine im 14. und 15. Jh. besonders beliebte und anderweitige Benennung des altheimischen Geburtsadels sah. Gegen diese Ansicht ist indessen eingewandt worden, daß der friesische Geburtsadel die karolingische Zeit nicht überdauert habe und an seine Stelle erst in viel späterer Zeit eine Art von Amtsadel getreten sei, der die zu den höchsten Beamtenstellen des Volksstaats qualifizierten Grundbesitzer umfaßt habe. Wie dieser Amtsadel sich mit einer Art von Besitzadel verschmolz und wie aus diesen Funktions- und Besitzverhältnissen ganz naturgemäß ein „Häuptlingsstand

<sup>1)</sup> Untersuchungen II, S. 1055 ff.

sich entwickeln konnte, hat Wiarda in den Anmerkungen zu seiner Ausgabe des „Ufega-Buchs“ (S. 50) sehr hübsch und anschaulich ausgeführt.

Schon vor Richthofen hatte man aber die Häuptlingsfrage aus einem völlig anderen Gesichtspunkt zu betrachten begonnen. Da die Häuptlingschaft im Severland und die der Cirfena in Ostfriesland, ebenso wie die in letzterem Gebiet, nur mit kürzerer Dauer, bestandene Häuptlingschaft der tom Brok, den Charakter einer monarchisch-erblichen Herrschaft zu tragen, und der gelegentliche Sprachgebrauch bereits des 15. Jh., der den Häuptling als „Herrn“, ja wohl als „Landesherrn“ faßte, dem zu entsprechen schien, hat man die Häuptlinge im allgemeinen schlechthin für „erbliche Dynasten“ erklärt, und die Zeit, in welcher die Bildung solcher „Dynastien“ in Friesland begann, und in welcher aus naheliegenden Gründen die geschichtlichen Quellen besonders häufig von „Häuptlingen“ zu berichten haben d. h. die Zeit etwa von der Mitte des 14. Jh. an, kurzweg als „Häuptlingszeit“ bezeichnet.

Man gab damit der Sache den Anschein, als habe es in Friesland erst seit dieser Zeit „Häuptlinge“ gegeben, und als seien diese Häuptlinge sämtlich erbliche Dynasten gewesen. Um nun zu erklären, woher diese neuen Machthaber entstanden seien, und woher sie ihre Machtbefugnisse erhalten hätten, griff man auf die bisherigen höchsten Volksbeamten zurück, deren Funktionen erblich auf sie übergegangen wären, ohne daß man näher auf die Frage einging, auf welchem Wege dies erfolgt sein könne.

Suur<sup>1)</sup> leitete die Häuptlinge aus dem erblich gewordenen, auf den Besitz eines bestimmten Gutes sich gründenden Richteramt her. Heck<sup>2)</sup> sah ihren Ursprung in der mit dem Schulzenamt verbundenen, in erblichen Besitz alter Schulzenbefugnisse gekommenen Bezirks- oder Landesführerschaft, Jaekel<sup>3)</sup> in dem Amt der kokar des Brokmer- und Norderlandes resp. der rüstringer hōdera, die er für alteinheimische Volksbeamte erklärte, welche in Gegnerschaft zu dem königlichen oder gräflichen Schulzen hauptsächlich mit militärisch-polizeilichen und richterlichen Befugnissen ausgestattet gewesen wären.

Gegenüber diesen doktrinären Konstruktionen vornehmlich auf der Basis deutungsreicher Rechtsbüchersysteme hat Pauls<sup>4)</sup> den methodisch richtigen Weg eingeschlagen, zunächst für das jetzige Ostfriesland das zusammenzustellen, was die Urkunden an Häuptlingsrechten erkennen lassen. Indem er aber die „typischen Eigentümlichkeiten der Häuptlingsherrschaft“ nicht scharf genug von allgemeinen Grundrechten sondert, z. B. hinsichtlich des Grundbesitzes, und indem er die Ergebnisse seiner urkundlichen Feststellungen nach sachlichen Kategorien ordnet, während es

1) Gesch. d. Häuptl. Ostfrieslands, S. 52 ff., bes. S. 63. 67.

2) Altfr. Gerichtsverf., S. 140. 143. 144. 145. 146.

3) Forschungen zur altfries. Gerichts- und Ständeversf., S. 15 ff.

4) Th. Pauls, Beiträge z. Gesch. d. ostfries. Häuptlinge. Emden 3 B. XVII, 1910. S. 197 ff.

darauf ankam, zu ermitteln, welche Rechte die einzelnen als Häuptlinge erscheinenden Personen auszeichneten, muß er den Glauben erwecken, daß alle Häuptlinge das- selbe Maß von Rechten ausgeübt hätten. Er scheint auch selbst dieser Meinung zu sein, wenn er zu dem Ergebnis kommt (S. 229), „daß die Häuptlinge bei aller lokalen Verschiedenheit eine Fülle von Machtbefugnissen hatten an sich bringen können. Als kleine Dynasten übten sie in ihren Gebieten eine erbliche Herrschaft aus“.

In seiner schon 1909 erschienenen, aber jedenfalls auf der Materialsammlung seiner erst 1910 veröffentlichten „Beiträge“ beruhenden Monographie „Ältere Geschichte Ostfrieslands“, deren 4. Kapitel die „Häuptlingszeit behandelt“, hat dann Pauls wenigstens einen qualitativen Unterschied in der Häuptlingsmachtsstellung erkannt. Er unterscheidet zwischen „Dorfhäuptlingen“ des Emsigerlandes und anderer Gegenden (S. 43), die jedoch erst seit der Mitte des 14. Jh. und von da ab in wachsender Anzahl Bedeutung als Vorsteher einzelner Gemeinden gewonnen hätten (S. 39), und „einigen Häuptlingsfamilien“, die es „verstanden, eine übergeordnete Stellung zu gewinnen vor allem durch den Besitz des Richter- amtes“ (S. 43). Doch seien „Grundlage und Ausgangspunkt“ aller einzelnen Häuptlingsherrschaften nicht überall gleichartig gewesen; es würden auch schon damals Klugheit, Tapferkeit und nicht zuletzt Reichtum den damit ausgestatteten eine überragende Stellung gesichert haben (S. 44). Die Vorfahren der Emdener Häuptlinge seien bischöflich münstersche Truchsesse oder Amtleute in Emden gewesen, die der Norder Häuptlinge Landesvögte. Wo das Erbrecht wirksam geworden, führten bisweilen Verwandte gleichzeitig an einem Orte die Herrschaft. Ob anderwärts nebeneinander auftretende Häuptlinge durch Verwandtschaft unter sich verknüpft wären, stehe dahin. Beispiele, daß Häuptlinge diesen Titel erst getragen, nachdem sie schon jahrelang Ansehen genossen, seien zahlreich. Auch sei es vorgekommen, daß Häuptlinge ihre Würde nicht lebenslänglich inne hatten, auch wenn sie derselben nicht durch kriegerische Ereignisse verlustig gegangen waren (S. 45). —

Was schon bei oberflächlicher Durchsicht der für die Territorien des olden- burgischen Frieslands, auf die sich unsere Untersuchung planmäßig beschränken soll, in Frage kommenden Quellen ins Auge fällt, ist die Vielheit der dort an einem Ort auftretenden Häuptlinge. Eine Mehrheit schlecht hin wird erwähnt in Rodenkirchen in einer Urkunde vom 22. November 1367 (plebanus, iurati, capitanei et tota universitas parochiae)<sup>1)</sup> und in einer Golzwarder Urkunde o. J. vom Anfang des 15. Jh. (Dodo Wyrick et communitas capitaneorum ecclesiae in Golzwurde)<sup>2)</sup>. Zwei, drei, vier und mehr werden aufgezählt 1408 August 23 in Aldessen (Nante Duresone, Dure Sassen hovetlinge unde de menen kerspel- lude)<sup>3)</sup>, in Langwarden 1403 März 18 (Haye Bernzen, Bernd unde Dure sine sone, Tante, Umma unde Rodeleve syne twe sone hovetlinghe unde de kerspel-

<sup>1)</sup> Brem. UB. III, no. 315. — <sup>2)</sup> Ebda. IV, no. 428. — <sup>3)</sup> Ebda. IV, no. 375.

lude menliken<sup>1)</sup>, in Schmalenfleth 1371 Dezember 20 (Stamere Rycolphus, Ede Moderssone capitanei<sup>2)</sup>, in Blexen 1385 Mai 4 (Ebbeke Campeß, Pete Eggesfone hovetlinge unde dat mene kerfpele<sup>3)</sup>, 1401 März 12 (Pete Eggesfen, Egge Heringeszön<sup>4)</sup>, 1402 Mai 25 (Eggo Heringes, Pete Eggesfes hofetlinge tho Blexen<sup>5)</sup>, in Ellwürden 1362 August 26 (Edeke, Gerolt brodere, vhteswane Gheroldes sone unde Sage, Ripperghe sone<sup>6)</sup>, in Strüchhausen 1396 April 18 (Boyete Illekes zone, Onneke Hayeken zone, Harreke Kulves zone hovetlinge uppe der kerken sunte Johannes to Struchusen<sup>7)</sup>, und in Barel 1386 Juni 15 (Blies, Eymer, Rickolf to Bomgarde, Folf van Hiddelsen und das Kirchspiel<sup>8)</sup>. Ein besonders anschauliches Beispiel bildet eine Urkunde aus Rechtenfleth, das allerdings nicht im oldenburgischen Friesland, sondern auf dem rechten Weserufer Schmalenfleth gegenüber liegt, vom 6. Mai 1375, in der 9 mit Namen genannte capitanei neben den villani auftreten<sup>9)</sup>.

Diese augenfällige Vielheit will sich den vorhin angeführten Häuptlings-theorien mit Ausnahme der von Richthofen nicht einfügen, denn es erscheint logischerweise unmöglich, daß eine solche Mehrzahl von Häuptlingen an einem Ort etwa mit erblicher Schulzenwürde ausgestattete Landesführer, hodere oder Richter gewesen wären.

Andererseits finden sich im Gebiet des späteren Jevelandes „Häuptlinge“ (so die von Middoge, Fischhausen, Roshausen), die niemals erbliche Herrschaft über ein bestimmtes Gebiet besaßen oder beansprucht haben, sondern nur für ihr Stammgut über gewisse Vorrechte verfügten, im übrigen aber den Landeshäuptlingen gerichts- und heerespflichtig waren. Ein charakteristisches Beispiel dafür ist der junge Edo im Bant, der neben seinem Vater Lubbe Onneken und seinem Halbbruder Ifo Onneken niemals irgendwelche Führerschaft beanspruchte, der, wie er selbst sagt, dem „ruterspel“ abhold ein einfacher Gutsbesitzer war, und doch „Häuptling zu Krypens“ genannt wird<sup>10)</sup>. Wir dürfen also vermuten, daß Wort und Begriff „Häuptling“ ursprünglich eine umfassendere Bedeutung gehabt haben, als die Spezialforschung bisher im allgemeinen annahm.

Dem entspricht, daß die Landeshäuptlingschaft in unserem Gebiet sich nicht aus dem erblichen Besitz der Schulzenfunktionen organisch entwickelte, sondern durch Wahl begründet wurde, wie das in Ostfriesland bei den Cirksena auch zum

<sup>1)</sup> Brem. UB. IV, no. 300. — <sup>2)</sup> Ebda. III, no. 416. — <sup>3)</sup> Ebda. IV, no. 51. — <sup>4)</sup> Ebda. IV, no. 275. — <sup>5)</sup> Ebda. IV, no. 291. — <sup>6)</sup> Braunschw.-Lüneb. UB. III, no. 167. — <sup>7)</sup> Brem. UB. IV, no. 187. — <sup>8)</sup> OLA. doc. Barel-Kniphhausen.

<sup>9)</sup> Brem. UB. III, no. 475. Nunne Ploß, Wyrid Eggerdes zone, junghe groten Albertes zone, Hanneke Yppinghe, Eddingh Eleken zone, Elleke Bafe, Eymer Focke, Reynerus Purringh et Johannes Purringh, capitanei, ac omnes et singuli villani ville Rechtenvete.

<sup>10)</sup> 1448 Juni 23. OUB. I, no. 595.

Teil der Fall war. Die Häuptlinge von Emden waren, wie wir vorhin sahen, ursprünglich münstersche Drossen, die von Norden *advocati terrae*, von der Landgemeinde eingefetzte — also gewählte — Beamte<sup>1)</sup>. Der Charakter der Wahlherrschaft blieb, wie wir sehen werden, im Zevenland trotz faktisch eingetretener Erbfolge bis ins 16. Jh. hinein gewahrt, ja, sogar noch am Schlusse unserer Periode bemühten sich die Landschaften bei der Eventualhuldigung für den von Fr. Maria eingefetzten Erben der Herrschaft, den Grafen Johann von Oldenburg, im Bewußtsein ihrer früheren Rechte eine förmliche Wahlkapitulation zu erreichen.

Ferner ist der ursprüngliche Titel des durch Wahl übertragenen Amtes — ebenso in Ostfriesland — nicht etwa „Häuptling“, sondern „vorstender, vormunder, overster“ oder dergleichen. So kürten 1438 die Rüstinger den Hajo Harlde und Lubbe Onneken zu „vorstendern unde vormundern“ und später auch den Tanno Duren<sup>2)</sup>. In Ostfriesland nennt sich Edzard von Greetfiel 1431 „vormunder in Broeckmerlant“; 1438 erwählt das Auricherland ihn und seinen Bruder zu „oversten und vormunder“<sup>3)</sup>. Die tom Brof nennen sich urkundlich 1379 „dominus“, 1381 „here“, auf Münzen auch „domicellus“<sup>4)</sup>. 1473 wird Sibodus de Dornum auf seinem Grabmal zu Esens „dominus terrae Herlingiae“ genannt<sup>5)</sup>. Es ist eines der frühesten Beispiele des sich ändernden Sprachgebrauchs, wenn das Kirchspiel Rodenkirchen sich 1414 verpflichtet, keinen „heren edder hovetling“ zu wählen „boven den rad van Bremen“<sup>6)</sup>, und eine Verbindung von alter und neuer Redeweise stellt es dar, wenn 1431 Januar 6 die Bauerschaft Kampen den Smelo von Grimersum anerkennt als ihren „oversten und hovetling“<sup>7)</sup>.

Von erblichem Besitz der Schulzenbefugnisse kann keine Rede sein, wenn Sibet, von Vaters Seite her Butjenter, von Mutterseite Bovenjadinger, in Östringen Landesführer wird, wenn die Butjenter Hajo Harlde, Lubbe Onneken, Dide Lubben im Viertel Rüstingen bzw. im östringischen Knipens und im Stadland zu dieser Würde gelangten. Die Wahl dazu setzt selbstverständlich einen ansehnlichen Besitz voraus; dieser bestand aber in allen erwähnten Fällen nicht etwa aus väterlichem Erbgut, sondern kam von Mutterseite her, war Heiratsgut oder wurde anderweitig erworben.

Anfänglich bedurfte es nicht einmal der Stammeszugehörigkeit für die Wahl zur Landesführerschaft, aus der sich folgerichtig die Landeshäuptlingschaft entwickelte. Wenn in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. die Grafen von Oldenburg als *duces*,

<sup>1)</sup> Vgl. Pauls, *Alt. Gesch. Ostfr.* S. 44. — Martinus Zyertza, *Hylo Attana necnon Evenardus Ytzengha advocati et capitales terrae Nordensis nomine nostro ac tocius terrae*. 26. Juni 1367 D.Ü.B. I, no. 107.

<sup>2)</sup> Ehrentraut, *Fries. Archiv* I, S. 306. — <sup>3)</sup> D.Ü.B. I, no. 396, 493. — <sup>4)</sup> Ebda. no. 136 und 144. Tergast, *Die Münzen Ostfrieslands* I, S. 100. Fig. 67, 68. — <sup>5)</sup> S. Grotefend, *Zur fries. Glockenkunde*, *Ostfr. Monatsbl.* VI, S. 63. — <sup>6)</sup> Brem. Ü.B. V, no. 54. — <sup>7)</sup> D.Ü.B. I, no. 395.

ductores Frisonum — in Frage können nach dem Inhalt der betr. Urkunden nur die Rüstinger kommen — erscheinen<sup>1)</sup>, so ist das nicht mehr wie bei ihrem Ahn Christian, der das Aufgebot der Friesen gegen Heinrich den Löwen geführt hatte, Ausfluß längst erloschener vizegräflicher Macht, sondern es kann, da damals lediglich eine Art von Tributverhältnis zwischen Grafen und Rüstingern bestand, sich bloß um eine durch letztere erfolgte Wahl zu ihrem Heerführer handeln. Noch Anfang des 15. Jahrhunderts scheint man im „hovetling“ gern den Anführer, den Führer des Aufgebots gesehen zu haben, denn im Hanserezeß vom 29. Mai/28. Juli 1417 ist die Rede von „juncher Eybode, hovetman to Rustringe“<sup>2)</sup> und auf der Rückseite der oben angeführten Urkunde des Kirchspiels Rodenkirchen vom 18. Mai 1414 steht von annähernd gleichzeitiger Hand der Vermerk: „Item dat karspel to Rodenkerken wo se sit ewichliken hebben vordregen nenerleyge hovetlude suder den rad.“

Wir versuchen nun die Grundbedeutung des Begriffs „Hauptling“ aus den folgenden Erwägungen heraus festzustellen.

In Urkunden unseres Gebiets aus der ersten Hälfte des 14. Jahrh. erscheinen ab und an neben den iudices resp. consules oder zwischen ihnen und der Volksgemeinde principales, potentes, meliores<sup>3)</sup>. Da es politische Handlungen sind, in denen sie auftreten, wird es sich nicht um eine zufällige Beteiligung irgendwelcher durch Besitz einflußreicher Männer handeln, sondern um eine verfassungsmäßige Anteilnahme einer besonderen Klasse der Bevölkerung an den Staatsgeschäften.

<sup>1)</sup> Christianus et Johannes comites in O. duces Frisonum 1317 Aug. 27. u. 28. Ehrentraut, Fries. Archiv II., 416. 417. — Christianus comes in O., ductor Frisonum. OLA. doc. Kl. Hude. 1318 Sept. 8. u. 17. — C. comes in Oldenb. ductor Frisonum o. J. Ehrentraut II. S. 436. — Den Heerführer der Stedingen im Jahre 1233, Wige, nennt hist. mon. Rast. (MGH. Scr. XXV, 506. Ehrentraut II, S. 273) ductor. Nach ungedruckter Wildeshauser Urkunde vom 25. Jan. 1345 ist ductor theutonice „ein leider ofte ein vorridere.“ OLA. doc. Stadt Wildeshausen.

<sup>2)</sup> Brem. UB. V. no. 90.

<sup>3)</sup> 1307 April 17 consules ac principales terrae Rustringiae. Hansf. UB. II, no. 102. — ca 1310/16 meliores tocuis. terre Astringie. G. Sello, Kloster Hude S. 95. — 1350 Jan. 25. iudices ac potentes necnon communitas cleri et populi terrarum Astringe et Wange. OUB. I, no. 68. — 14. Jahrh. Anfang, potentes Frisonum, hist. mon. Rast. ungefähr J. J. 1142. Ehrentraut, Fries. Archiv II, 253. — ca. 1359. potentiores iudices . . . . ceterique potentes. Miss. Bant., Östr.-Rüstr. S. 102. — In Friesland jenseits der Ems werden schon das ganze 13. Jahrh. hindurch meliores, potentes gleichbedeutend mit nobiles von Emo, Menko und ihren Fortsetzern erwähnt (MGH.-Scr. XXIII, 514, 41. 552, 7. 566, 18. 568, 44), einmal iudices et potentes nebeneinander J. J. 1268 (vgl. 552, 7). Für Ostfriesland scheinen Beispiele zu fehlen. Es würde gewiß an solchen und für unser Gebiet auch aus früherer Zeit nicht mangeln, wenn die urkundlichen und chronistischen Quellen hier nicht so überaus spärlich fließen. Daß eine der Handschriften (nicht die in Riemanns Ausgabe der Chron. Sever gedruckte) der so jammervoll überlieferten Östringer Chronik, deren Abfassung in das 13. Jahrh. fällt, „de vornemste Östringer“ erwähnt, verdient bemerkt zu werden. — Vgl. die potentes, potentiores der Karolingerzeit bei Waiz, Verf.-Gesch. IV<sup>1</sup>, S. 277 Anm. 1, S. 278 Anm. 2.

Im 15. Jahrh. erscheinen an ihrer Stelle zwischen Landeshäuptlingen und Volksgemeinde bisweilen „gude mans“<sup>1)</sup>). Nach deutschem Sprachgebrauch sind dies Adelige und so spricht denn auch Remmer von Seediak in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. immer nur vom Adel des Landes, versteht aber darunter die keinerlei Landeshoheitsrechte besitzenden Kirchspielshäuptlinge seiner Zeit, die von Middoge, Roshausen, Fischhausen. Deren Vorgänger und Vorfahren waren die „gude mans“ des 15. Jahrh., die *principales* des 14. Jahrh.

Nach der Darstellung der *Compendiosa Instructio*, einer wohl auf Remmer von Seediak zurückgehenden Schrift,<sup>2)</sup> die im jeverschen Lehnprozess zu Brüssel 1533—1538 Verwendung finden sollte und also gewissermaßen amtlichen Charakter trägt, besaßen diese Adelige, das heißt die Kirchspielshäuptlinge, ihr Stammgut frei von allen Lasten; sie hatten aber nicht die „Herrlichkeit“ über ihre Meier, das heißt diese gaben ihnen nur Heuer und Weinkauf, dagegen Zins, Schätzung, Dienst wie die übrigen Hausleute dem Landesherrn, dem die Häuptlinge selbst mit Harnisch und Pferd heerdienstpflichtig waren. Dieser Ritterdienst war nicht lehnrrechtliches Äquivalent für die „adelige Freiheit“ ihres Stammgutes, sondern beruhte auf der nach dem Census abgestuften allgemeinen Heeresdienstpflicht der Friesen. Von den übrigen danach ebenfalls zum Reiterdienst verpflichteten Besitzern gleich großer Güter unterscheiden sich die Adelige also nur durch die Abgabefreiheit ihres Stammgutes. Es ist nicht anzunehmen, daß sie sich diese gerade in der Zeit der entstehenden und erstarkenden Territorialhoheit der Landeshäuptlinge erwarben, während der die Kirchspielshäuptlinge urkundlich kaum hervortreten, abgesehen von denen von Inhausen und Kniphhausen, deren Befreiung von der jeverschen Hoheit sich damals infolge besonderer Umstände vorbereitete.

Den Ursprung dieses Vorrechtes dürfen wir vielleicht darin sehen, daß es ursprünglich eine Entschädigung war, die dem jeweiligen aus den zum Richteramte befähigten Familien erwählten Richter für seine Mühwaltung gewährt und die im weiteren Verlauf der Entwicklung ebenso wie die Berechtigung zum Richteramt selbst mit dem Herde erblich verbunden wurde. Diese abgabefreien Stammgüter entsprächen somit den „edelen heerden“ der Groninger Ommelande jenseits der Ems, deren Besitzer zum Richteramte berufen waren<sup>3)</sup>.

Die *principales*, *potentes*, *meliores*, *guden mans*, die Adelige im Anfang des 16. Jahrh. im Jezerland oder in den Territorien, aus welchen

<sup>1)</sup> 1432 Juni 14. Sibet to Russtringe unde Ostringe hovetling unde alle gude mans unde menheit uth Russtringe, Ostringe unde Wangen myt allen eren vrunden, *UW* I, no. 407. — 1473 Nov. 2. Edo Wymelen to Jezer, Ede Boyng to Goedensen, Lubbe Dnnelen to Knypensen, Alle to Inehusen hovetlinge mit eren gude mannen und landen, *UW* II, no. 920.

<sup>2)</sup> Die in *Ostr.-Rüstr.* S. 40 vertretene Ansicht, Remmer sei der Verfasser der *Compend. Instr.*, trifft nach Mitteilung des Verfassers nicht zu. Weder Stil noch Hand seien die Remmers.

<sup>3)</sup> Vgl. Vorchlings Anzeige von L. A. Feith, „De Ommelander borgen usw.“ *Emb. JB.* XVII, 404 ff.

dieses sich bildete, wären dann also die Eigentümer von ursprünglich zur Bekleidung des Richteramtes berechtigenden Höfen. Als solchen, insbesondere wenn sie sich eines größeren Besitzes erfreuten<sup>1)</sup>, wird ihnen naturgemäß eine bedeutende Rolle innerhalb ihres Kirchspiels bei der Verwaltung und Vertretung desselben in Kriegs- und Friedenszeiten zugefallen sein.

Zuerst seltener, allmählig aber häufig angewendet kam für sie, wohl nach nichtfriesischem Vorbild, die Bezeichnung *hovetlinge*, *capitanei* in Gebrauch als Ausdruck ihrer gehobenen Stellung. An sich bietet diese Bezeichnung nichts auffälliges und spezifisch friesisches, ist sie doch durch das ganze deutsche Mittelalter für durch Abstammung, Besitz und Rechte hervorragende Personen üblich gewesen<sup>2)</sup>. Mit unserer Auffassung, daß das Wort „Hauptling“ mithin zunächst nichts anderes als einen bevorrechteten Gutbesitzerstand bezeichnete, stimmt die v. Richthofens insofern überein, als auch er darin zunächst eine Standesbezeichnung sieht; sie weicht jedoch darin von ihr ab, daß er sie dem friesischen Uradel, den Ebelingen beilegt, deren Identifizierung mit den altfriesischen Adelligen Heck<sup>3)</sup> energisch bestritten hat.

Aus diesen Hauptlingsgeschlechtern gingen also jedenfalls die Richter und sonstigen höheren Beamten des Landes hervor, und umgekehrt erscheinen die Söhne und Nachkommen von Richtern wieder als Hauptlinge<sup>4)</sup>. Daß sie, wenn ihr Ehrgeiz sie dazu trieb und die Umstände günstig waren, ihren politischen Einfluß inhaltlich und räumlich zu erweitern suchten, liegt in der Natur der Sache und im Geiste ihrer Zeit; erbliche Dynastien sind sie nicht geworden.

Ihren Stützpunkt fanden sie, da ihre Steinhäuser wohl meist räumlich sehr beschränkt waren, in den festen, oder leicht zu befestigenden Pfarrkirchen ihrer Kirchspiele.

<sup>1)</sup> Vgl. 1371 Jan. 21. *Divites seu capitanei* in Borsum bei Emden, OAB. I, no. 116. und die Gegenüberstellung von *rik ende erm*; *haudingum ande menete*, v. Richthofen, *Untersf.* II, 1037.

<sup>2)</sup> Vgl. die *capitanei* der Karolingerzeit, Waitz, *D. Verf.-Gesch.* IV<sup>1</sup>, S. 277. Anm. 1 a. E., die in Bamberg, Regensburg, Schwaben, *ibid.* V<sup>1</sup>, S. 409. Die Erwähnung eines *capitaneus* z. J. 1224 bei Emo (MGH.-Scr. XXIII, S. 500, 8) steht nur in der 2. Handschrift (16. Jh.) und ist daher möglicherweise Interpolat. Dagegen bedient er sich öfter des gleichbedeutenden Ausdrucks *capitales* (*ibid.* 514; 545, 5. 8.). — Die bald nach 1232 abgefaßten *Gesta episc. Trajectensium* (*ibid.* 412) nennen z. J. 1226 nebeneinander *maiores et capitanei* in Groningen. Eine allerdings aus dem Ende des 15. Jh. stammende friesische Handschrift der Emfizer Domen von 1312 stellt nebeneinander *riuchterar anda haudingar* (v. Richthofen, *Frief. R. Qu.* S. 183). — Greve, *hovetlude* und ganze gemeine des Landes Redingen erscheinen im 16. Jh. (*Jahrb. d. Männer vom Morgenstern XVII*, 1914/16 S. 55). Die alten skandinavischen *hödingar*, *provinciarum rectores vel gubernatores*, kennt noch die heutige schwedische Sprache.

<sup>3)</sup> *Altfrif. Gerichtsverf.* S. 223 ff.

<sup>4)</sup> Von den 1359 in Östringen und Wangerland genannten Richtern stammten die Hauptlinge ab: von Tanno Iben Hero Tansen zu Sandel, von Ino Tiarksna Popke Inen zu Inhausen, von Hilderardus von Laurens Hildert Meyene zu Loveringe und Gokerken. In Butjadingen ist Pete Eggesone 1385 Hauptling in Blexen, Pete Erzen 1456 Ratgeber des Landes.

Aus diesen Gutsbesitzerfamilien, den *principales, potentes, meliores* des Landes, für welche die Bezeichnung „Häuptlinge“ üblich geworden, wurden auch sicherlich in Kriegszeiten die Anführer gewählt, sei es für ein Kirchspiel oder mehrere, sei es für das ganze Land. Deren anfänglich durch den Willen der Volksgemeinde mannigfach beschränkte Gewalt, in der wir naturgemäß die Machtbefugnisse des alten Schulzen wiedererkennen, entwickelte sich, wenn es die Umstände so fügten, zur bedingt-erblichen Herrschaft, wie z. B. bei den Dynasten von Jever. Ein Name für die neue Sache fehlte und so behielt man für die Träger der neuen Macht die herkömmliche Bezeichnung als Häuptlinge bei. Dadurch erhielt sie neben ihrer verbleibenden ursprünglichen gegebenen Falles die neue Bedeutung eines Landesherrn.

Die alten Kirchspielshäuptlinge bestanden weiter, verloren aber infolge der umgestalteten Verfassung ihre frühere Bedeutung. Sie wurden, gezwungen oder freiwillig, Untertanen des Landeshäuptlings, leisteten ihm Kriegsdienste, gingen an seinen Hof und trugen seine Hofkleidung. Im Laufe des 16. Jh. starben diese alten Familien des Jeverlandes im Mannesstamme sämtlich aus. Durch Heirat mit ihren Erbtöchtern erwarben neue Männer, größtenteils auswärtige Adelige, den einstigen Allodialbesitz derselben, dem nun die Landesherrschaft den Stempel des Lehnrechts aufprägte.

Nicht mit diesen Kirchspielshäuptlingen, ihren feudalen Nachfahren und ihrem engumgrenzten lokalen Wirkungskreis haben wir uns des weiteren im einzelnen zu befassen. Auch nicht mit den anscheinend eine bevorzugtere Stellung einnehmenden Häuptlingen von Inhausen und Kniphausen, die zunächst nur auf Grund persönlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen als Berater des Landeshäuptlings und als seine Kriegsobersten eine diplomatisch-militärische Rolle spielen. Wenn sie später mit auswärtiger Hilfe eine staatsrechtlich selbständige Stellung sich ertrösten, so können wir darin nur eine nachträgliche Einschränkung der bereits feststehenden Machtstellung der Landeshäuptlinge erblicken, nicht einen der Gründung dieser Landeshäuptlingschaft analogen Vorgang, welcher unsere Auffassung von deren Ursprung und Entwicklung beeinflussen könnte.

Von allen uns in den später zur Herrschaft Jever vereinigten Teilen altfriesischer Gaue entgegretretenden Häuptlingen sind die nach diesen Territorien, nach Jever selbst, nach Östringen, Rüstingen und Wangerland sich benennenden Nachkommen Lubbe Sibets' von Burhave die einzigen, welche durch den Willen des Volkes zur Landesführerschaft, zu beschränkter Landeshoheit und bedingter Erblichkeit gelangten. Diesen also als Landeshäuptlingen, ihrer verfassungsmäßigen Stellung zur „*mene mente*“ ihres Landes und den Wechselfällen ihres territorialen Machtbereichs gilt im weiteren unsere Untersuchung. In diese einbeziehen müssen wir ihre beiden unmittelbaren Vor-



gänger in der Landesführerschaft für dasselbe in seinen Grenzen allerdings noch nicht fest umrissene Gebiet, Edo Wimeken den Älteren und Sibet, weil in ihnen um des offensichtlichen dynastischen Zusammenhangs willen die Volksüberlieferung Ahnherrn und Erblaffer des nachfolgenden Herrscherhauses sah.

## II. Edo Wimeken d. Ä.

Die Anfänge Edo Wimekens d. Ä. sind dunkel.

Eine Urkunde vom 8. Jan. 1449<sup>1)</sup> berichtet, es hätten „de olderlude mit goden willen der gansen gemeneten in Rusterlande Edo Wimeken to enen hovetlinge koren.“ Dies wäre die älteste datierte Nachricht, daß ein Edo Wimeken in Rüstringen zum Häuptling gewählt wurde. Leider ist aber die Quelle nicht unverdächtig, und ebenso verhält es sich mit einer zweiten Urkunde, dem Testament Hole Edsens, eines entfernten Verwandten Edos, vom 16. Aug. 1461<sup>2)</sup>, in welchem etwas ausführlicher erzählt wird, Edo sei „van den menen Rustringer koren to einen hovetling aver ganz Rustringerland“ und weiter, er sei „to einem hovetling aver Oster- unde Wangerland van de menen richtern koren“. Bei beiden Dokumenten besteht der Argwohn, daß diese und andere für die Beweisführung im Prozeß Sever contra Kniphausen erheblichen Stellen Interpolate sind, die gegen die Mitte des 16. Jh. durch den Rentmeister Frh. Marias, Remmer von Seediek selbst, oder auf seine Veranlassung unter Benutzung des damals von ihm aufgefundenen Vanter Missales in die Urkunden hineingebracht wurden<sup>3)</sup>.

Unverdächtig dagegen in ihrer Überlieferungsform und hinsichtlich der berichteten Tatsachen glaubwürdig ist die Angabe des jüngeren Edo Wimeken vom Jahre 1497, daß den älteren Edo „de lande mit willen vor en hovetling angenommen als se anders ninen heren of hovetling do en hadden“<sup>4)</sup>. Auch diese letztere einwandfreie Quelle gibt das Jahr der Wahl Edos nicht an; sie bestimmt nur seine Lebenszeit ganz allgemein mit den Worten „in langen, olden vergangen jaren, men screef 1389, dar bevoorn unde darna“.

Eine weitere wichtige Quelle ist das oben genannte Missale der Vanter Pfarrkirche<sup>5)</sup>. In dieses waren, wie das in Friesland durchaus üblich, auf den Rändern Eintragungen privatrechtlicher und historischer Art gemacht. Nach der 1529 beschlossenen Ausdeichung der Vanter Kirche kam das Missale nach Sever und wird dort dem Rentmeister Frh. Marias, der für den Prozeß Sever contra

<sup>1)</sup> OAB. I, no. 607.

<sup>2)</sup> OLA. doc. Sever. Transsumt von der Hand des Laurentius Michaelis vom 4. Juni 1552. Auszugsweise gedr. Östr.-Rüstr. S. 100.

<sup>3)</sup> Vgl. Östr.-Rüstr. S. 3, 4.

<sup>4)</sup> Schiedsgerichtsverfahren 1496/97, Seversche Replik vom 11. Jan. 1497 im Schriftwechsel mit den holländischen Städten.

<sup>5)</sup> Vgl. darüber Östr.-Rüstr. S. 44.



Rnipphausen das historische Beweismaterial bearbeitete, in die Hände gefallen sein. Die Aufzeichnungen hat Kemmer zunächst zusammengestellt und dann in beglaubigter Abschrift bei der 1551/52 in Bremen vorgenommenen Beweisaufnahme im Rnipphauser Prozeß vorlegen lassen. Das Original wurde den Kommissaren gleichfalls übergeben und ist seitdem verschollen.

Die Frage nach der Glaubwürdigkeit des *Missale* ist eine heikle. Es sind eine Reihe von Unrichtigkeiten darin, die den Gedanken an Fälschung aufkommen lassen; aber dessenungeachtet ist es durchaus wahrscheinlich, daß das *Messbuch* an sich echte, annähernd gleichzeitige Eintragungen über die politischen Ereignisse in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. enthielt, durch welche Kemmer oder seine Helfer auf den Gedanken gebracht wurden, ähnliche den jeverschen Prozeßzwecken dienliche Eintragungen hinzuzufügen, um diese in das dokumentarische Beweismaterial hineinzuschmuggeln. Freilich konnten sie diese Eintragungen nur nach dem Stande ihrer mehr oder weniger unzureichenden Geschichtskenntnisse ausführen und verraten sich dadurch der historischen Kritik gegenüber.

Im *Banter Missale* also heißt es: „Anno 1355 elegit tota communitas in Rüstringen Edo Wimken contra comites de Oldenburg et ponunt eum in ecclesia castellata in de Bonte<sup>1)</sup>.“ Auch hier wieder wie in den oben erwähnten Quellen wird eine Wahl Edos zum Führer berichtet und diese Nachricht erscheint unbedenklich, denn für die Prozeßzwecke war die Art der Entstehung von Edos Principat gleichgültig. Der Vorgang wird zudem glaubwürdiger durch entsprechende Vorgänge in Jever und Ostfriesland in etwas späterer Zeit, und eine Bestätigung ist die Angabe einer Urkunde König Sigismunds vom 8. April 1420<sup>2)</sup>, auf die später noch zurückzukommen ist, daß Östringen, Wangerland, Boven- und Butenjadengen „ob tuitionis et protectionis praesidium“ ihre Zuflucht zu Sibets Vorgängern und dann zu ihm genommen hätten.

Von einem Kriegszustand zwischen Rüstringen und Oldenburg um 1355 ist nichts bekannt. Am 15. Dez. 1337 war ein Waffenstillstand geschlossen, der nach zweijährigem Bestand zum Frieden erweitert werden sollte<sup>3)</sup>; aber am 24. Nov. 1340 hatte Graf Konrad die von den Wildeshauser Grafen herstammenden Rechte in Friesland den Grafen von Hoya abgekauft<sup>4)</sup>. Reibungsstoff war damit genug vorhanden und so mag um jene Zeit die Wahl eines besonderen Führers des Aufgebots notwendig gewesen sein. Ob das aber der von den Quellen genannte Edo Wimken ist, erscheint zweifelhaft. Dieser tritt dokumentarisch beglaubigt zuerst im Jahre 1384 auf<sup>5)</sup>. Er nahm noch im Mai 1414 an dem Kampf der Bremer gegen Dide Lubben im Stadland teil<sup>6)</sup> und starb, da sein

<sup>1)</sup> Östr.-Rüstr. S. 102. — <sup>2)</sup> OUB. II, no. 1763. — <sup>3)</sup> Brem. UB. II, no. 426. — <sup>4)</sup> Ehrentraut, Fries. Archiv. II, S. 414. — <sup>5)</sup> Brem. UB. IV, no. 34, Bündnis mit Bremen gegen Duffete Hapen von Esenshamm — <sup>6)</sup> Brem. UB. V, no. 53.

Nachfolger Sibet Ende 1416 zuerst nachweisbar ist<sup>1)</sup>, vielleicht 1415. Logischerweise muß er bei seiner angeblichen Wahl im Jahre 1355 ein erwachsener Mann gewesen sein. Nimmt man an, daß er damals etwa 30 Jahre alt war, so wäre er etwa 90jährig gestorben, hätte aber im Jahre zuvor noch in unzweifelhafter Rüstigkeit an einem Feldzug teilgenommen. Das erscheint bedenklich und man wird entweder die Datierung der Wahl im Missale als verfrüht annehmen müssen<sup>2)</sup>, oder es handelt sich um zwei verschiedene Personen, die man aus Geschichtsunkenntnis später zusammenwarf<sup>3)</sup>.

Nun liegen in Abschrift von der Hand des Notars Laurentius Michaelis<sup>4)</sup> ein paar Notizen aus einem Havermonniker Missale vor<sup>5)</sup>, die im wesentlichen — auch nach den beigegeführten Seitenzahlen, was stutzig machen könnte — mit denen des Vanter Missales übereinstimmen, aber zwei mehr enthalten als dieses, nämlich eine über Poppe Inen von Inhausen und eine zweite, daß Edo Wimeken „capitaneus in Rustringen“ und seine Ehefrau Etta im Jahre 1395 in einer großen Pestilenz gestorben seien<sup>6)</sup>. Daß der urkundlich beglaubigte Edo Wimeken erst zwischen 1414 und 1416 starb, ist oben bemerkt. Dafür, daß Laurentius Michaelis die Nachricht erfunden haben sollte, fehlt jede Begründung, er kann sie aber seiner Kenntnis jeverscher Geschichte angepaßt haben. Nach Angabe Edo Wimekens des Jüngeren im Schiedsprozeßverfahren 1496/97 hieß des älteren Edo Vater Wimeke. Dessen Todesjahr mag L. Michaelis im Havermonniker Missale gefunden haben und da er die Persönlichkeit nicht kannte, so machte er ohne weiteres Edo Wimeken daraus.

Zum Jahre 1359 weiß das Vanter Missale weiter zu berichten: Anno 1359 tota communitas non paruerunt iudicibus in Ostringia et Wangaria; tunc elegerunt iudices Edonem Wimken in capitaneum, et Edo subegit communitatem, et extruxit castrum suum in Jever, incastellavit Godekerken nec non Schortens . . . . . Eodem tempore Rustringia expugnavit castellatam ecclesiam in Cleverens. Eodem anno extruxit Edo Wimken una cum Harlingen castrum de Fredeburch contra raptores; et tunc omnia in Rustringia et Wangaria in pace restituta sunt, et iudices cum tota communitate

<sup>1)</sup> Brem UB. V, no. 83.

<sup>2)</sup> v. Bippen, Gesch. d. St. Bremen I, S. 232, meint, etwa um das Jahr 1370 sei das sogenannte Viertel Bant mit dem Östringer- und Wangerland an Edo Wimeken gefallen.

<sup>3)</sup> Diese Vermutung hat bereits Riemann, Gesch. d. Zeerlandes I, S. 234, ausgesprochen.

<sup>4)</sup> Vgl. über ihn G. Sello, die oldenbg. Kartographie bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. D. geogr. Blätter Bd. XVIII, S. 355 ff.

<sup>5)</sup> Johannerkommende Hoven, westlich von Bant im Viertel Rüstingen, Territ. Entw. S. 113. Über die Havermonniker Notizen Östr.-Rüstr. S. 45.

<sup>6)</sup> Östr.-Rüstr. 103. Vom großen Sterben i. J. 1395 berichten Magdeb. Schöffenchron. S. 294 und Limburger Chron. S. 498.



fecerunt fidelitatem et iuraverunt Edo Wimken et suis sequacibus<sup>1)</sup>." Die letzten Worte offenbarten sich ohne weiteres als Zusatz des Interpolators, denn faktisch ist die Wahl der Häuptlinge, wie wir sehen werden, bis zum Ende des 15. Jh. beibehalten worden.

Ein Zusatz zu der kleinen Friesischen Chronik in Ehrentrauts Fries. Arch. I, 317, cod. Gothan. chart. B. 58 von der Hand des Johannes Winkel setzt diese Vorgänge in das Jahr 1355. Diese Jahreszahlvariante erscheint beachtenswert, da die Richter von Östringen und Wangerland am 18. November 1354 berichteten, daß „gravissima et dura discordia nuper in terris nostris suborta“, um deren Beilegung sich Pfarrer Merungus in Waddewarden bemühe<sup>2)</sup>, und im Jahre 1355 wurde eine große Geschlechterfehde in Wangerland gesühnt<sup>3)</sup>.

In Östringen und Wangerland hatte also Edo Wimken (oder sein Vorgänger) seine Befugnisse von den Richtern und die diesen widerstrebende meente mußte er erst bezwingen. Das vollzog sich aber durchaus nicht so glatt und einfach wie das Missale glauben machen will. Der Einfall Kenos tom Brok 1361, bei dem nach der Jeverischen Chronik die Kirche zu Schortens verbrannt wurde<sup>4)</sup>, hängt jedenfalls mit diesen inneren Östringer Unruhen zusammen, denn diese Kirche hatte Edo als einen seiner Stützpunkte befestigt. Bis gegen Ende des Jahrhunderts währten die Kämpfe mit den widerstrebenden Östringer Kirchspiels-häuptlingen, mit Tanno Iben zu Klevens, mit den Häuptlingen von Haddien, mit denen von Glorinsdorp und Tiardeshufen und mit Poppe Inen von Inhausen. Gesichert ist mithin die Stellung Edos in Östringen und Wangern keinesfalls gewesen. Er nennt sich urkundlich nur Häuptling „in dem verdendel to den Bante boven Jade“ (1384), 1388 Häuptling „boven Jade“, 1397 und 1412 Häuptling „in Rustringen“, 1400 „in Rustringes verdendel“, 1409 „in den verdendele“<sup>5)</sup>. Die Landesführerschaft in Bovenjadingen besaß er daher unzweifelhaft, aber auch diese nicht unbestritten, denn im südlichen, damals schon durch das „Salze Brack“ isolierten Teil entzog sich ihm bereits Varel. Am 15. Juni 1386 erkannten Blietz, Wymer, Ricklef to Bomgarde, Folf von Hiddels und die „meente“ von Varel den Grafen von Oldenburg gegenüber ihren alten Verpflichtungen an und bewilligten ihm „Rente und Broke“, rückständige sowohl wie zukünftige. Damit war ihr ursprüngliches Untertanenverhältnis, das ehemals auf dem Vicecomitat der oldenburger Grafen in Friesland beruht hatte, wieder hergestellt. Sodann öffneten sie ihnen ihre feste Kirche zu allen Fehden auch gegen ihre friesischen Landsleute<sup>6)</sup>.

In Bovenjadingen lag auch die Begüterung, auf der die Stellung der Wimkeninge dort beruhte. Nach dem in diesem Punkte wohl glaubwürdigen Testa-

<sup>1)</sup> Östr.-Rüstr. S. 102. — <sup>2)</sup> Ehrentraut, Fries. Arch II, S. 360. — <sup>3)</sup> Hohentircher Missale, ibid. I, S. 117. — <sup>4)</sup> Edit. Riemann S. 34. — <sup>5)</sup> Territ. Entw. S. 179. — <sup>6)</sup> OVA. doc. Varel-Kniphausen.

mente Hole Edsens von 1461 stattete Edo seine Halbschwester Jarst mit Ländereien in der Vareler Bauernmark, bei Driefel und Dauens aus. Daß der Waldbezirk der Friesischen Wede und bedeutender Landbesitz in dem Teile des Viertels Rüstingen zwischen der Made und dem Salzen Brack zu seinem Erbgut gehörte, ergibt sich aus den Ansprüchen, welche die Boynga von Diekhausen und Goedens nachmals darauf erhoben.

Seine Machtstellung suchte Edo in Östringen durch Verschwägerungen zu stützen, doch scheinen die darauf gegründeten Pläne nicht erfolgreich gewesen zu sein. So stellt eine Erwähnung bei E. Beninga zum Jahre 1382, die wohl auf eine nicht mehr erhaltene Urkunde zurückgeht, Edo, dem Häuptling in Rüstingen, Poppe Inen, den Häuptling in Östringen gegenüber. Ist er aber mit dem „Bresen Ede“, der in der Lübecker Chronik zum Jahre 1391 erwähnt wird<sup>1)</sup>, identisch, und sein dort erwähnter Versuch, sich der Burg Otkos tom Brok (der Name wird nicht genannt; es war vermutlich die zu Aurich) zu bemächtigen, der Wahrheit gemäß, so ist anzunehmen, daß sich Edo im Besitz wenigstens der an das Auricherland angrenzenden Teile Östringens (Bezirk von Repsholt) befunden hat. Dann könnte auch die Notiz des Vanter Missales zum Jahre 1359 richtig sein, daß er zusammen mit den Harlingern die Friedeburg „propter raptores“ angelegt habe. 1427 wurde bestimmt, daß die Friedeburg nicht Junker Sibet, sondern den „husingen van Östringe unde Herlingerland“ übergeben werden sollte<sup>2)</sup>. Sie wurde also nicht als Eigengut des regierenden Häuptlingsgeschlechtes angesehen, sondern als Volksburg. Die Häuptlinge von Egel im Friedeburger Bezirk behaupteten jedenfalls ihre Selbständigkeit und nahmen gegen Ende des 14. Jh. auch Goedens in Besitz<sup>3)</sup>.

In Östringen könnte Edos Führerschaft nur bis ins letzte Jahrzehnt des 14. Jh. gewährt haben, denn damals kam das Land an die tom Brok. 1381 April 9 erwähnt es Ritter Odo in seinem Lehnsauftrag an Herzog Albrecht von Bayern noch nicht unter seinen Besitzungen<sup>4)</sup>, wohl aber sein Sohn Widfel am 11. Sept. 1394<sup>5)</sup>, ebenso Reno tom Brok 1401 Juni 11<sup>6)</sup> und 1408 Mai 24 im Frieden mit Groningen und den Ummelanden<sup>7)</sup>. Noch der Traktat von den 7 Seeländen zählt Nestergaland zum Gebiet Renos<sup>8)</sup>.

Butjadingen gehörte nicht zu Edos Machtbereich. Eine Urkunde Graf Christians von Oldenburg vom Jahre 1419<sup>9)</sup> behauptet freilich, Butjadingen sei

<sup>1)</sup> Chroniken der deutschen Städte. 26. Bd. S. 43. — <sup>2)</sup> OAB. I, no. 351. — <sup>3)</sup> Ehrentraut, Fries. Archiv I, S. 134. — <sup>4)</sup> OAB. I, no. 144.

<sup>5)</sup> L. c. I, no. 167. In der Urkunde steht „Desterlangerland“, was der Herausgeber in Oberledinaerland ändern will; als Grenzen werden aber Ems und Jade genannt und es ist also jedenfalls zu lesen Desterlingerland = Destringerland. Unter den zugehörigen Inseln erscheint „Wangeroch“. — II, no. 1706, vgl. no. 1707, 1709.

<sup>6)</sup> OAB. II, no. 1739. — <sup>7)</sup> OAB. I, no. 213. — <sup>8)</sup> v. Richtshofen, Untersuchungen II, S. 5. — <sup>9)</sup> Brem. UB. V, no. 131.

Sibet von seinem „eldervater Edo Wommeken“ angeerbt; das ist aber Mißverständnis des Schreibers. Sibat selbst sagt in seiner entsprechenden Urkunde<sup>1)</sup> nur, die Butjenter seien seines „eldervaters treue unterfassen“ gewesen. Mit dem „eldervater“ ist natürlich Sibets Großvater väterlicherseits, Sibat Hunrikes von Waddens, gemeint. Mit ihm bildete Edo Wimeken eine „vlute“<sup>2)</sup> und dem Sohn desselben, Lubbe Sibets von Burhave, gab er seine Tochter Fruwa zur Frau, wie auch noch sonstige verwandtschaftliche Beziehungen zwischen ihm und Butjenter Häuptlingen vorkommen<sup>3)</sup>.

Über die Hoheitsrechte, die Edo Wimeken d. Ä. durch seine Wahl erhielt, wissen wir wenig genug. In dem Vertrage vom 23. Mai 1400<sup>4)</sup>, durch welchen die Hansestädte das Anwesen der Vitalienbrüder in Ostfriesland zu beseitigen hofften, erscheint Edo Wimeken als Häuptling „in Rostinges verdenel“. Neben ihm verpflichtet sich Ostfriesland selbständig mit seinem Landesiegel. Ebenso selbständig traten am 25. Mai desselben Jahres<sup>5)</sup> die „mene burlude“ von FEVER unter ihrem Siegel, und (für das Wangerland) der Häuptling von Loverinze<sup>6)</sup> und Gokerken dem Vertrage bei. Rüstingen wurde also offenbar durch Edo Wimeken vertreten. Daß Ostfriesland im allgemeinen und der Distrikt FEVER im besonderen nicht ebenso durch Keno tom Brok, zu dessen Gebiet sie ja damals gehörten, und der an der Spitze der Vertragsschließenden steht, vertreten wurden, mag sich dadurch erklären, daß sie sich, so wie sich dies später auch für Rüstingen erweisen wird, neben ihren sie vertretenden „Häuptlingen“ ein selbständiges Vertragsrecht vorbehalten hatten.

Wenn Edo seine zahlreichen Verträge mit den Bremern in Angelegenheiten der Vitalienbrüder stets allein und ohne Zustimmung der Landschaften abschloß, beweist das noch nicht, daß er das ausschließliche Vertragsrecht besaß, obschon der eben erwähnte Fall von 1400 dies hinsichtlich Rüstingens zu ergeben scheint. Bei den Beutezügen gegen die Handelsschiffe der Seestädte, deren Abstellung meist den Inhalt dieser Verträge bildete, kam nicht das Landesaufgebot in Frage, sondern man warb Söldner oder gewährte den berufsmäßigen Piraten gegen einen Anteil an der Beute Zuflucht in den eigenen Häfen und Burgen. Es waren das also Privatfehden der Häuptlinge.

Die oben erwähnte Urkunde vom 23. Mai 1400 führt Pauls als Beleg für das Strandrecht der Häuptlinge an<sup>7)</sup>. Ein Sonderrecht des Häuptlings auf angetriebenes Gut, wie es z. B. Witseld tom Brok und Folkmar Allena auf herrenloses Strandgut hatten, ist daraus aber nicht zu entnehmen, und zweifelhaft erscheint es, ob Edo Wimeken als Landesführer ein solches Regal besessen haben könnte.

<sup>1)</sup> Brem. UB. V, no. 130. — <sup>2)</sup> Brem. UB. IV, no. 91. — <sup>3)</sup> Ostf.-Rüstr. S. 13. — <sup>4)</sup> UB. I, no. 171. — <sup>5)</sup> Dgl. I, no. 172. — <sup>6)</sup> Der Herausgeber des UB. denkt dabei zweifelnd an das weitabliegende Cleverns; jedenfalls ist das heutige Landeswarfen bei Gokerken (jetzt Hohenkirchen) im Wangerland gemeint. — <sup>7)</sup> Beiträge etc. Emd. J. B. XVII, S. 223.



Die Angabe der Urkunde vom 8. Jan. 1449<sup>1)</sup>, daß die Einwohner von Zever Edo nach ihrer Bezwingung die Münze überlassen hätten, ist bedenklich. Die Holländer behaupteten in ihrer Duplik vom Febr. 1497 (Schiedsgerichtsverfahren 1496, 97), Edo habe überhaupt nicht gemünzt, und in der Tat sind Münzen von ihm, die dann in der alten Münzstätte zu Zever geschlagen sein müßten — in Rüstingen ist keine Münzstätte nachzuweisen — unbekannt. Auf ihn gedeutete Wittenpfennige mit der Umschrift „Moneta Fredonis W — capitani in Wange“ (Var. Wenge) können nicht von ihm herrühren<sup>2)</sup>.

Auch über sonstige Hoheitsrechte Edo Wimekens erfahren wir wenig. Daß bei seinen Burgenbauten die Landschaften Hilfe und Unterstützung gewährten, berichten die Chroniken. Nach dem Vanter Missale halfen bei dem Bau der von Edo im Rsp. Vant errichteten Burg, der Edenburg, späteren Sibetsburg, Östringen, Wangerland und „tam superior quam inferior partes Rustringiae“<sup>3)</sup>. Man hat dabei wohl nicht an die alte Unterscheidung von Up-Rüstingen (Bovenjadingen) und Ut-Rüstingen (Butjadingen) zu denken, sondern eher an die beiden durch das Salze Brack getrennten Teile Bovenjadingens, das Viertel Rüstingen und die Friessche Wede.

Das Recht der Besteuerung hatte Edo gleichfalls nicht, denn als er aus der Gefangenschaft der Holländer, in die er wahrscheinlich 1405 geraten war<sup>4)</sup>, ausgelöst wurde, brachten die Landsaten und Undersaten das Lösegeld freiwillig auf.

Im Kniphauer Prozeß 1548 findet sich — das mag hier eingeschoben sein — wiederholt in Zeugenaussagen die Angabe, Edo Wimeken wäre zweimal in Gefangenschaft der Holländer gewesen und das eine Mal ausgelöst worden, das andere Mal aber in Gefangenschaft gestorben. Wäre das letztere der Fall gewesen, so wäre das sicher in dem Vertrage zwischen Sibet und Herzog Johann von Holland vom 1. Sept. 1421<sup>5)</sup> zur Sprache gekommen. Dort ist aber nur von „vengenisse“ und „schattinge“ des „olden Edo Wimeken“ in Staveren die Rede. Vielleicht war es Edo Wimekens Vater Wimeke, der ebenfalls in die Gefangenschaft der Holländer geraten, in dieser starb, was man dann auf seinen Sohn übertrug. In Remmers' Auszügen aus dem Vanter Missale wird auch nur einer Gefangenschaft Edos gedacht, aber zum Jahre 1388. Diese abweichende Datierung ist jedoch bedeutungslos, denn die Stelle ist von Remmer aus Krans' Meolix X c. 30 entnommen.

Wie es mit dem Gericht unter Edo Wimeken bestellt gewesen ist, wissen wir nicht. Nach der Darstellung der Urkunde vom 8. Jan. 1449<sup>6)</sup> hatte Poppe Inen, weil er, mit Widsel Kenezna verbündet, als Edos und des Landes Feind den Tod gefunden, „alle syne goet inne Eden handen vorbraken“, dieser habe die Burg Inhausen „myt raet unde goden wyllen sulven ynnamen“ und an Iko

<sup>1)</sup> OUB. I, no. 607. — <sup>2)</sup> Territ. Entw. S. 180, Anm. 1. — <sup>3)</sup> Östr.-Rüstr. S. 103. — Östr.-Rüstr. S. 14. 47. — <sup>4)</sup> OUB. I, no. 299. — <sup>5)</sup> OUB. I, no. 607.

Onneken mit Beding des Heimfallrechtes an die Landesherrschaft gegeben. Iko Onneken bestätigte dies in seinem Testament vom 8. März 1454<sup>1)</sup>. Als er nach seiner Heirat mit einer der beiden Töchter Popkes, Hillert, auf die zerstörte Burg habe „varen“ wollen, habe Edo erklärt, „dat de borch syn hoerde“; er habe sie ihm ablaufen müssen. Nach Edo Wimekens und seiner Partei Auffassung war Popke Inen, da er als Landesfeind gefallen, friedlos geworden, darum sein Hab und Gut der Landesherrschaft verfallen und seine Burg gebrochen worden. Die Gegenpartei und auch Iko Onneken behaupteten dagegen, die Burg sei auf Popkes Töchter vererbt. Darauf gründeten, wie wir sehen werden, der von Popke Inens anderer Tochter Hise zum Erben eingesetzte Häuptling Hero Tansen von Sandel, der Ehemann von dessen Erbtöchter Wimet, Hiko Boings von Goedens und Verdum, und dessen Nachkommen, die Häuptlinge von Verdum, ihre nachmaligen Ansprüche auf Inhausen. 1444 wurde schiedsrichterlich bestimmt, daß die Frage nach Landrecht entschieden werden sollte<sup>2)</sup>. 1447 und 1448 ergingen aber schiedsrichterliche Sprüche zu Gunsten der Verdumer<sup>3)</sup>, denen sich aus politischen Gründen die Orlerule des Landes 1449 widersetzen<sup>4)</sup>. Selbst der Verfasser der *Compendiosa Instructio* erklärte noch in den 30er Jahren des 16. Jh.: „to Inhusen sinnen de van Verdum, wenn ein idere dat sine schudde hebben, de rechten erven“. Das Konfiskationsrecht, das Edo tatsächlich ausübte, erschien also einer späteren Zeit rechtlich durchaus fraglich.

Sein einziger Sohn Dodiko, der mit Popke Inens Tochter Hillert verheiratet war, starb Anfang der 90er Jahre des 14. Jh. kinderlos, und so erlosch mit Edo der Mannesstamm der Wimekinge, der nur in einer, höchstens in zwei Generationen die Landesführerschaft im Viertel Rüstringen befaßt hatte. —

### III. Sibet.

Nachfolger Edo Wimekens d. Ä. wurde Sibet Lubbenson, der einzige Sohn seiner mit Lubbe Sibets, Häuptling von Burhave in Butjadingen, verheirateten Tochter Fruwa. Das Vanter Missale nennt ihn den zweiten Sohn aus dieser Ehe und gibt ihm den Hajo Harlba, von dem das folgende Kapitel handeln wird, zum älteren Bruder<sup>5)</sup>. Das ist bewußte Fälschung desjenigen, der das Vanter Missale für den Kniphauer Prozeß zurechtgemacht hat, um die jüngeren Dynastien von Jever wenigstens mütterlicherseits von Edo Wimeken d. Ä. abstammen zu lassen. Daß Sibet der älteste Sohn von Lubbe Sibets war, würde sich schon ohne weiteres daraus schließen lassen, daß er den Namen seines Großvaters von Vaterseite, des Sibet Hunrikes von Waddens, führte<sup>6)</sup>. Ferner nennt ihn die *Memorienstiftung Edo Wimekens d. J.* vom 15. Sept. 1507<sup>7)</sup> ausdrücklich vor Hajo

<sup>1)</sup> OUB. I, no. 671. — <sup>2)</sup> OUB. I, no. 560. — <sup>3)</sup> OUB. I, no. 580. 593. — <sup>4)</sup> OUB. I, no. 607. — <sup>5)</sup> *Östr.-Rüstr. S.* 103. — <sup>6)</sup> *Vgl. Stammtaf. Territ. Entw. S.* 179. — <sup>7)</sup> *Doc. Jever, DLN.*

Harlba. Dieser und sein Bruder Ineke Tannen entstammten, wie im nächsten Kapitel nachgewiesen werden wird, einer zweiten Ehe des Lubbe Sibets.

Sibet führt bei den neueren Schriftstellern den Zunamen „Papinga“. Eilard Loringa (Mstr. DL. fol. 10<sup>ro</sup>) behauptet, er habe sich „so geschreven, ut wat orsaken vermelden de chroniken nicht“. Weder er noch seine Vorfahren und die späteren angeblich mit ihm von Fruwa abstammenden Herren von Zever bedienen sich jemals dieses Zunamens urkundlich, noch nennen ihn die annähernd gleichzeitigen Sibet erwähnenden Chroniken so. Sibet und seine mütterlichen Vorfahren führen, soweit ersichtlich, diesen Zunamen zuerst in den von Remmers Hand überlieferten und größtenteils auch wohl von ihm verfaßten Zeverschen Genealogien (nicht aber in Remmers Annalen). Dorthin hat Anton Hering's den Zunamen entnommen und in seine Druckbearbeitung der 1599 erschienenen Hamelmann-Chronik gebracht<sup>1)</sup>, von wo er in die neuere Literatur gelangt ist. Sibet heißt urkundlich 1420 Lubbenso<sup>2)</sup>, 1421 Sibrandus Lubbrandi<sup>3)</sup>, 1423 Sybod Lyubbans<sup>4)</sup>. Der Traktat von den 7 Seelanden nennt ihn Ede soen<sup>5)</sup>, eine holländische Urkunde von 1421 Edenze<sup>6)</sup>. Dort ist auch die Rede von Ede ende Sibet sin soen; die holländische Duplik vom Februar 1497<sup>7)</sup> hat Eden soen, ein Irrtum, der bei Fernerstehenden wohl begreiflich erscheint, da er zeitlich unmittelbarer Nachfolger seines Großvaters war.

Er folgte diesem im Regimente nicht auf Grund des Erbrechtes. Nach der Urkunde König Sigismunds vom 8. April 1420<sup>8)</sup>, deren tatsächliche Unterlagen ganz selbstverständlich Sibet selbst den mit ihm in Verbindung stehenden königlichen Gesandten — weiterhin wird noch die Rede davon sein — mitgeteilt hat, hatten Östringen, Wangerland, Boven- und Butenjadingen „ob tuitionis et protectionis praesidium“ ihre Zuflucht bereits zu seinen Vorgängern (d. h. einerseits zu Edo Wimken d. Ä. und andererseits zu Lubbe Sibets bzw. Sibet Hunrikes) und dann zu ihm selbst genommen. Mit anderen Worten, sie hatten ihn zum Führer gewählt, doch nicht erblich und auch nicht auf Lebenszeit, sondern gewissermaßen auf Kündigung: „quamdiu praedictarum provinciarum incolis sub eius protectione, defensa seu tutela placuerit demorari“. Tatsächlich mußten die Gesandten Sigismunds schon am 5. Juni desselben Jahres anerkennen<sup>9)</sup>, daß die Butjenter bereits wieder „ut der bescherminge unde gebede Sibetes“ gegangen seien.

Gegen die Angriffe neidischer und mißgünstiger Nachbarn, insbesondere der tom Brok und der Stadt Bremen, suchte sich Sibet dadurch zu sichern, daß er des deutschen Königs Oberhoheit anerkannte.

<sup>1)</sup> Vgl. G. Sello, Über die Widukindsche Abstammung der Grafen von Oldenburg. Oldenb. Jahrb. II, S. 115 ff. — <sup>2)</sup> Brem. UB. V, no. 157. — <sup>3)</sup> S. Reimers, Oldenburgische Pappsturlunden. Oldenb. JB. XVI, S. 111. Sein Vater nennt sich auf seinem Siegel 1398 Liobbrandus Hunrikes. Oldenb. UB. I, no. 165. — <sup>4)</sup> Oldenb. JB. XVI, S. 120. — <sup>5)</sup> v. Richtofen, Unterf. II, S. 5. — <sup>6)</sup> Oldenb. UB. I, no. 299. — <sup>7)</sup> Schiedsgerichtsverfahren 1496/97. — <sup>8)</sup> Oldenb. UB. II, no. 1763. — <sup>9)</sup> Oldenb. UB. I, no. 275; vgl. no. 276 vom 25. Juli d. J.

In der Vollmacht König Sigismunds vom 2. Oktober 1417<sup>1)</sup> für seine zur Beilegung des Streites zwischen Vekopern und Schieringern nach Friesland geschickten Gesandten werden als Führer der Vekoper genannt Otto tom Brok, Graf Moritz von Oldenburg, Sibet und Jocko Ukena. Da die Vekoper sich nicht fügten, wurde gegen ihre Häupter die Reichsacht erkannt und am 30. Sept. 1418 veröffentlicht<sup>2)</sup>. Sibet hatte sich damals schon von Otto tom Brok und den Vekopern losgesagt und gehörte somit zu denen, welche nach dem Wortlaut der Achtserklärung „sano usi consilio, ad imperii sacri se recognoscentes spectare dominium, iuramentum obedientiae, fidelitatis, subiectionis et homagii nobis et imperio praestiterunt“. Die Achtserklärung nennt auch Sibets Namen nicht. Am 29. August 1418 befanden sich die königlichen Gesandten bei ihm „bi der Jaden“ und vermittelten einen Frieden zwischen ihm und den Butjenter<sup>3)</sup>. In einem Schreiben an den Bischof von Münster vom 27. Sept. 1419<sup>4)</sup> erwähnt der Bremer Rat, daß die Gesandten zugunsten Sibets gegen die Parteinahme der Bremer für die Butjenter protestiert hätten, und daß Sibet sich des Reiches Mann und Unterfasse zu sein berühme. Das alles geschah, während der Achtspruch, der erst am 30. Nov. 1419 aufgehoben wurde<sup>5)</sup>, noch in Kraft war. Es erscheint also unzweifelhaft, daß Sibet in dieser Zeit, etwa bei der Tagfahrt „bei der Jade“ am 29. August 1418, den königlichen Gesandten „suis iuramentis corporalibus se astrinxit, quemadmodum etiam hoc suae litterae super hoc datae clarius attestantur“, wie es in der Urkunde vom 8. April 1420 heißt<sup>6)</sup>. Keine leere Redensart ist es daher, wenn Sigismund ihn in drei verschiedenen Urkunden von diesem Tage „unfern und des h. riches gehuldigten und gesworenen man“, „unfern und des riches lieben getruen“, „nostrum et imperii sacri fidelem“<sup>7)</sup> nennt.

Seiner Billigung der Wahl Sibets zum Schutzherrn der friesischen Landschaften zwischen Harle und Weser verleiht König Sigismund dadurch Ausdruck, daß er ihn als solchen feierlich bestätigte. Er sollte die Landschaften „nostri et imperii vice et nomine habere, tenere, regere, tueri et gubernare“ und dafür einen jährlichen Tribut zahlen. Ohne die vorher von Seiten der Landschaften vorgenommene Wahl Sibets hätte Sigismund dies nicht anzuordnen vermocht, denn in seinem am 30. Sept. 1417 den Friesen insgemein erteilten Privileg<sup>8)</sup> hatte er versprochen, ihnen niemals einen gubernator oder rector zu bestellen, sondern ihnen ihre eigene herkömmliche Verfassung zu belassen.

Materielle Vorteile konnte Sibet durch die kaiserliche Bestätigung kaum erwarten, aber sie war eine nicht gering zu veranschlagende moralische Unterstützung den Untertanen und den feindlichen Nachbarn gegenüber. Lange dauerte die Herrlichkeit

<sup>1)</sup> OUB. I, no. 255. — <sup>2)</sup> OUB. II, no. 1760. — <sup>3)</sup> OUB. I, no. 260. — <sup>4)</sup> Brem. UB. V, no. 137. — <sup>5)</sup> OUB. I, no. 268. — <sup>6)</sup> OUB. II, no. 1763. — <sup>7)</sup> Brem. UB. V, no. 143; OUB. II, 1762; 1763. — <sup>8)</sup> OUB. I, no. 254.

nicht. Die königliche Bestätigung vom 8. April 1420 gelangte nicht einmal in die Hände Sibets, denn ihre im Reichsarchiv verbliebene Ausfertigung trägt den Vermerk „non transivit“. Die Schutzhohheit über Butjadingen mußten die Gesandten selbst ihm wieder abnehmen und dem Bremer Rat übergeben<sup>1)</sup>. Sie verließen bald darauf das Land ihrer erfolglosen Bemühungen, und Sibet hatte nichts erreicht, als daß er, wie wir sehen werden, in schweren Konflikt mit seinem früheren Bundesgenossen Oeko tom Brok geriet. Das Anerkenntnis der Reichshohheit durch Sibet geriet völlig in Vergessenheit. Als 44 Jahre später Ulrich von Greetfiel gegen die Zusage, die dem Reiche entfremdeten friesischen Territorien bis zur Weser demselben wieder zurückzugewinnen, mit ihnen belehnt wurde, wußte die Reichskanzlei nichts mehr von der Unterwerfung Sibets, und in Jever wird später die Behauptung Edo Wimekens d. J., seine Lande seien „dem Romeschen rike nuw warlde to verlenende vorvallen“<sup>2)</sup>, nicht bloß ein diplomatischer Winkelzug gewesen, sondern aus Ankenntnis der historischen Verhältnisse entsprungen sein. —

In dem königlichen Bestätigungsbrief vom 8. April 1420 werden alle Landschaften, die Sibet auf der Höhe seiner Machtstellung unterstanden, einzeln genannt: Rustringen, Butenjaden et Bovenjaden, districtus in Jever, districtus Ostergerland cum gheist<sup>3)</sup>, mersse<sup>4)</sup>, und Wangerland. Zweifelhaft kann es sein, was mit den drei ersten Namen gemeint ist. Bedeutet Rüstingen nach dem damaligen allgemeinen Sprachgebrauch das Viertel Rüstingen, so muß Bovenjadingen das Gebiet südlich des Salzen Bracks, insbesondere die Friesische Wede, sein. Nimmt man dagegen Bovenjadingen im älteren Sinne als den ganzen links der Tade gelegenen Teil Rüstingens, so muß man unter Rustringen den alten Gau im ganzen Umfang verstehen, und Boven- und Butenjadingen wären dann dem Begriff Rustringen untergeordnet. Die erstere Deutung erscheint als die wahrscheinlichere.

Den Titel führt Sibet fast regelmäßig von Rüstingen, das heißt von dem Viertel dieses Namens<sup>5)</sup>. Im Anfang seines Regimentes (1417) und dann wieder seit 1425 nennt er sich auch, aber nicht regelmäßig, nach Östringen. Diese Unterbrechung fällt zeitlich mit dem Prinzipat Oekos tom Brok in Östringen zusammen, wie wir weiterhin sehen werden. Nach Wangerland nennt sich Sibet niemals.

<sup>1)</sup> Am 5. Juni 1420. Brem. UB. V, no. 151. — <sup>2)</sup> OUB. II, no. 1472. — <sup>3)</sup> OUB. II, no. 1472.

<sup>4)</sup> Der Schreiber der Urkunde hat das niederdeutsche „gêst“ seiner Vorlage ohne Sachverständnis wenn auch lautlich richtig zu verhochdeutschen geglaubt. Die friesische Form ist „gast“. Wegen „mersse“, d. h. „Marsch“, verweist der Herausgeber des OUB auf v. Hoderberg, Die Diözese Bremen II, S. 113, und zeigt damit, daß ihm die in Urkunden unserer Gegend so geläufige Gegenüberstellung von Geest-Marsch unverständlich geblieben ist. v. Hoderberg handelt an der angeführten Stelle von dem in Scholion 3 zu Adam von Bremen genannten bremisch-friesischen Gau Morseti, den er für den östringer Distrikt Friedeburg-Goedens hält.

<sup>5)</sup> König Sigismund nennt ihn 1426 Siboldus de Edenburg (OUB. II, no. 1768) die Stadt Hamburg 1432 Sybet van Sybedesborch (Sauf UB. VI, no. 1013.)

Das Viertel Rüstringen mit der Edenburg im Rsp. Bant, die nach ihm Sibetsburg genannt wurde, bildete den eigentlichen Kern von Sibets Machtgebiet, wie wir das auch schon bei Edo Wimeken d. Ä. gefunden haben. Der ursprünglich mit dem „Wiertel“ den Begriff Bovenjadingen bildende Bezirk südlich des Salzen Brackß entfremdete sich in dieser Zeit der Herrschaft Jever immer mehr. Das schon unter Edo Wimeken d. Ä. beginnende Abhängigkeitsverhältnis der Varelser Häuptlinge von Oldenburg wurde durch Verträge vom 26. März 1419, 15. Juni 1429 und 7. Juli 1431 erneuert, bestätigt und erweitert<sup>1)</sup>. Sibet selbst überließ am 8. Sept. 1428 dem Grafen Dietrich von Oldenburg als Patengeschenk für dessen Sohn Moriz seinen gesamten Grundbesitz, seine nutzbaren Rechte und vor allem Gericht und Herrlichkeit zwischen der Jade bei Uragast und dem Brack bei Goedens, also in dem ganzen in Frage kommenden Gebiet<sup>2)</sup>. Die tieferen Beweggründe zu dieser umfassenden Schenkung sind unklar, besonders da noch im Jahre vorher durch Schiedsspruch vom 9. Juni 1427<sup>3)</sup> bestimmt war, Graf Dietrich und seine Erben sollten „ere hande aftèn van allen Breeschen palen.“

Wenig klar sind auch die Verhältnisse in Östringen. Reno tom Brof rechnete es, wie wir gesehen haben, 1408 noch zu seinem Gebiet. Am 5. Mai 1417 aber nannte sich Sibet Häuptling „to Russtringen“ und „in Östringen“, er hatte das „neue“ Schloß zu Jever inne, hatte daselbst die Vorburg erbaut oder erweitert<sup>4)</sup>, war also nicht erst seit heute oder gestern im Besitz derselben und besaß es noch 1420. Wie die tom Brof den Besitz an ihn verloren haben, wissen wir nicht. Nach dem 30. Sept. 1418 hatte er sich, wie wir oben sahen, von der Partei Ockos und der Vekoper getrennt. Als im Sommer 1418 die Butjadinger sich gegen ihre von Sibet unterstützten Häuptlinge erhoben und sie im Frühjahr 1419 mit Hilfe Bremens vertrieben, geschah dies mit Rat und im Einverständnis Ockos<sup>5)</sup>. Dieser war also ausgesprochener Gegner Sibets geworden, zog gegen diesen zu Felde, belagerte das von Sibets Halbbruder Hayo Harlda verteidigte Jever, gewann die Burg, nahm Hayo gefangen und zwang am 23. Okt. 1420 Sibet, ihm das Schloß Jever mit Weichbild, Geest, Freiheit, Zubehör in Dorf, Feld und Land wieder abzutreten (wedder to stan)<sup>6)</sup> sowie Gokerke (Hohenkirchen) „dat alighen kerspel also also dat mit siner vriheit olinges heft belegen wesen“ (das heißt doch wohl ganz Wangerland, welches vor alters nur aus dem Mutterkirchspiel Gokerke bestand) nebst Wangeroge. Schließlich zwang er ihn am 27. Okt. d. J. zu einem Schutz- und Trugbündnis auch mit der zur Partei der Vekoper gehörigen Stadt Groningen<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Alle drei Urkunden abschriftlich OVA, doc. Varel-Knipphausen. — <sup>2)</sup> Inhaltsangabe dieser wichtigen, leider nur abschriftlich mit sehr verdorbenem Text im OVA erhaltenen Urkunde. OVA, I, no. 370. — <sup>3)</sup> OVA, I, no. 351. — <sup>4)</sup> Emd. JB XVII, S. 236. — <sup>5)</sup> Vgl. das Schreiben der Butjenter Ratgeber an Ockos vom 10. Okt. 1420 Brem UB, V, no. 158. — <sup>6)</sup> OVA, I, no. 280. Bemerkenswert ist die Trennung, die zwischen dem districtus Jever und Östringen gemacht wird, vgl. Territ. Entw. S. 180 Anm. 3. — <sup>7)</sup> OVA, I, no. 281.

Seitdem nannte sich Sibet mehrere Jahre lang nur Häuptling in Rüstingen, während deren Odo in Jever Münzen mit seinem Wappen doch ohne seinen Namen prägte<sup>1)</sup>. Als aber im November 1424 das Zerwürfniß zwischen Sibets Schwiegervater Focko Ukena und Odo begann, nannte sich Sibet sofort wieder Häuptling in Östringen<sup>2)</sup>. Damals war es ihm gelungen, den Widerstand seiner Verwandten, der Häuptlinge im östringischen Diethausen, zu brechen. Boye, Ede, Ulrich und Hicke Boings unterwarfen sich ihm am 17. Mai 1425 mit ihrer festen Kirche<sup>3)</sup>. Über die Friedeburg wissen wir aus dem ersten Jahrzehnt Sibets nichts. Am 9. Juni 1427 und am 2. Mai 1432 befand sie sich nicht in seinem Besitz, wohl aber bereits am 14. Juni letzteren Jahres<sup>4)</sup>. Die Burg zu Jever blieb streitig zwischen Sibet und Odo. Als Bremen, Butjadingen und Wursten nach der Niederlage Odos bei Detern am 27. Sept. 1426<sup>5)</sup> die Parteien am 9. Juni 1427<sup>6)</sup> zu sühnen suchten, wurde bestimmt, daß sie sofort abgebrochen und nie wieder aufgebaut werden solle. Diese Sühne hatte zwar keinen Bestand, und der Kampf entbrannte sofort aufs neue, bis Odo am 28. Okt. d. J. in der Schlacht auf den Wilden Aekern völlig besiegt und gefangen wurde, aber der Abbruch der Burg scheint doch ausgeführt zu sein, wenn die Angabe des Johannes Sazo richtig ist, daß Sibets Halbbruder Hayo den Wiederaufbau im April 1428 begonnen habe<sup>7)</sup>. Ihm scheint nun dort Sibet eine ziemlich selbständige Stellung eingeräumt zu haben, die zugleich die Verwaltung, wenigstens eines Teils, von Östringen in sich schloß. Hayo nennt sich 1431 Dez. 21 Häuptling zu Jever<sup>8)</sup> (das erste Mal daß dieser Titel urkundlich vorkommt), hatte daselbst seinen „Schreiber“ und entschied unter anderem einen Besitzstreit des Östringer Klosters Östringfelde im Vergleichswege.

Eigenartig und wenig klar ist schließlich das Verhältnis Sibets zu Butjadingen. Es liegen darüber nur vereinzelte Angaben aus den Jahren 1418–1420 vor, die kein deutliches Bild gewähren. Zu dieser Zeit war Sibets Vater, Lubbe Sibets, den die Bremer 1398 kurzweg Häuptling der Butjadinger Breden nennen<sup>9)</sup>, Häuptling in Burhave, Lubbes Bruder Memme Häuptling in Waddens, Nante Duren in Aldessen, Tante Ummelde (dessen einer Sohn Lubbe Onneken Sibets Schwester Rineid heiratete) in Langwarden, Egge Seringes in Blegen. Sibet aber erklärte die „meinheit to Butjaden“ als seine „undersaten“, die, als er im Frühjahr 1419 sich angeschickt habe, sie um ihres Angehorsams gegen ihn und seine Freunde, ihre Häuptlinge, zu strafen, ihm am 23. April d. J.<sup>10)</sup> abermals gehuldigt, seine „trunen undersaten to wesende in aller herlicheit und rechticheit“ wie sie seines „eldervaters (d. h. Sibet Sunrikes' von Waddens) tovorn gewesen

<sup>1)</sup> Bergast, Die Münzen Ostfrieslands, I, S. 111. — <sup>2)</sup> OUB. I, no. 325. 326. 329 (1425 März 28). — <sup>3)</sup> OUB. I, no. 333. — <sup>4)</sup> OUB. I, no. 351. 406. 407. — <sup>5)</sup> Rynnesberch. Echene 152. — <sup>6)</sup> OUB. I, no. 351. — <sup>7)</sup> Östr. Rüstf. S. 116. — <sup>8)</sup> OUB. I, no. 402. — <sup>9)</sup> Brem. UB. IV, no. 218. — <sup>10)</sup> Dieser Tag ergibt sich aus Vergleichung der Urkunden Brem. UB. V, no. 146 und 135.

hadden“ und versprochen hätten, „ere hovetlinge bi eren olden rechte und herlicheit“ zu lassen<sup>1)</sup>. Daß die Butsjenter sich in den Schuß Sibets begeben hätten, berichtet, wie wir gesehen, auch die Urkunde König Sigismunds vom 8. April 1420, und die Bremer Chronik von Rynesberch und Echene (S. 145) deutet so etwas an: Sibet habe sich mit den Häuptlingen zwischen der Heet und der Jade (Butjadingen) über eine Landeshabung vertragen, die so „umbehende grot“ gewesen, „dat sic de menheit dar entegen legede unde newolden des nenewis don; dat se dar vigenbe over wurden.“

Die Butjadinger dagegen in ihrem Schutzvertrage mit Bremen vom 1. Juni 1419 und die Bremer in ihren Rechtfertigungsschriften vom Anfang Juni, Anfang Juli und vom 27. September d. J.<sup>2)</sup> erwähnen absolut nichts von einem Unterwürfigkeitsverhältnis Butjadingens zu Sibet und von dem Wunsche, davon befreit zu werden, sondern klagen nur über die Tyrannei der Kirchspielshäuptlinge, die aus den festen Kirchen Raubhäuser und Mordkühlen gemacht hätten, wobei sie allerdings von Sibet dadurch unterstützt seien, daß er ihnen unausgesetzt „schutten, schot, buffen, buffenkrut“ gesendet. Sibet selbst in seinem Fehdebrief an die Stadt Bremen vom 24. Juni 1419<sup>3)</sup> erwähnt nichts von Wahrung eigener Herrschaftsrechte, sondern spricht nur davon, daß die Stadt seinen Freunden, den Häuptlingen, ihre „holde und kerken“ genommen und sie „ut landen und luden“ vertreiben wollte, „dat min und ere ewige vorderlike schade were“. In dem Frieden zwischen den Parteien vom 26. April 1420 wird von Sibet keinerlei Verzicht auf irgendwelche Hoheitsrechte verlangt, wie etwa von der Stadt Bremen im Frieden vom 29. Juli 1424<sup>4)</sup>. Es wird nur bestimmt, daß Sibets Vater, Sibet selbst und seine Freunde ihre Erbgüter in Butjadingen ruhig besitzen, aber die zerstörten Befestigungen der Kirchen nicht wiederherstellen sollen. Nur die königlichen Gesandten erwähnen, wie wir oben sahen, am 5. Juni 1420, daß Butjadingen aus der „bescherminge unde gebede“ Sibets gegangen sei.

Es gewinnt danach den Anschein, als habe Sibet Hoheitsrechte, wie z. B. in Rüstingen und zum Teil auch in Östringen, in Butjadingen gar nicht besessen, als habe er sich derselben vielmehr erst mit Hilfe der königlichen Gesandten bemächtigen wollen, und als habe er deren Unterstützung durch irreführende Angaben, vielleicht auch, wie die Chronik von Rynesberch-Echene behauptet (S. 145), „umme ene guden summen goldes“ gewonnen. Merkwürdig ist allerdings, daß in den Landfriedensverträgen, die Sibet mit Otto tom Brok und den Friesen jenseits der Ems 1420 Oktober 23, 1421 September 1 und 1422 Februar 1 schloß<sup>5)</sup>, als Ostgrenze des Friedensgebietes stets die Weser genannt wird, also das nicht besonders, auch nicht als Vertragsteilnehmer, genannte Butjadingen mit einbezogen

<sup>1)</sup> Brem. UB. V, no. 130. — <sup>2)</sup> Brem. UB. V, no. 127. 128. 135. 137. — <sup>3)</sup> Brem. UB. V, no. 132. — <sup>4)</sup> Brem. UB. V, no. 146. 232. — <sup>5)</sup> UB. I, no. 280. 299. 301.

wird. Der vermutlich 1417 abgefaßte Traktat von den 7 Seeländen<sup>1)</sup> zählt „Butjangerland“ zum Machtgebiet Sibets.

Tatsächlich mag nur ein Schutz- und Trutzbündnis zwischen ihm und den ihm größtenteils verwandtschaftlich nahestehenden Häuptlingen Butjadingens bestanden haben, die sich an ihn, den Mächtigeren, anlehnten und sich immer wieder vergeblich seiner Vermittlung bedienten, um nach ihrer freiwilligen Verbannung im Jahre 1419<sup>2)</sup> ihre alten Rechte in ihrer Heimat wiederzugewinnen. Auch der von ihm im Bunde mit Otto tom Brok und Focko Alena 1424 unternommene siegreiche Feldzug, der zur Eroberung der Friedeburg und der festen Kirche von Golzwarden wie zur Vertreibung der Bremer vom linken, friesischen Weserufer führte<sup>3)</sup>, brachte Sibet und den ihm befreundeten Häuptlingen keinen dynastischen Gewinn; gemäß dem Frieden vom 29. Juli 1424<sup>4)</sup> sollten die zerstörten Befestigungen der Kirchen nicht wiederhergestellt und keine neuen Burgen im Lande erbaut werden. Im Jahre 1427 schlossen Butjadingen und Stadland abermals ähnliche Bündnis- und Schutzverträge mit Bremen wie 1419<sup>5)</sup>. Die immer wiederholten Versuche zur Wiederherstellung der Vorrechte der Häuptlinge endeten schließlich durch Vertrag vom 8. April 1428<sup>6)</sup> mit nichts anderem, als daß wie 1420 ihnen der unge störte Besitz ihrer Erbgüter zugestanden wurde. Die Versicherung aber, daß Sibet, seine Freunde und das Land „to Butenjade“ in Zukunft „enen vrund unde enen viend“ haben sollten, hatte kurzen Bestand, denn im Jahre 1432 waren die Butjadinger wiederum auf der Seite der Gegner Sibets<sup>7)</sup>.

Was die verfassungsrechtliche Stellung Sibets in dem ihm zuständigen Territorium betrifft, so ist vor allen Dingen festzustellen, daß die „mēnte“ der einzelnen Lande in gewissen Beziehungen ihre volle Selbständigkeit bewahrte. Den Frieden mit dem ostfriesischen Bunde vom 14. Juni 1432<sup>8)</sup> schlossen Sibet, die „gude mans“ und die mit ihren Landesiegeln siegelnde „menheit ut Rustringe, Ostringe und Wangen“ (für Wangerland siegelte damals Ostringen mit).

In die Art der Zusammenarbeit der „mēnte“ mit dem Häuptling gestattet die Urkunde vom 10. November 1432<sup>9)</sup> Einblick, durch welche die Ausföhrung einzelner Bestimmungen des Friedens vom 14. Juni d. J. geregelt wurde. In Vollmacht ihrer „kerspellude“ begaben sich „prester unde leien ut Rustringe, Ostringe unde Wangerland“ zu Sibet und legten ihm die von den „landen“ gefaßten Beschlüsse vor — es handelte sich um die Befriedung der Kirchen und insbesondere um die Entfestigung von Kloster Ostringfelde — worauf er dieselben „na rade unde vulbort“ der Bevollmächtigten „mit frien willen togelaten und

<sup>1)</sup> v. Richtofen, Anterf. II, S. 5. — <sup>2)</sup> Vgl. das Schreiben Butjadingens an Otto tom Brok 10. Okt 1420. Brem. UB. V, no. 158. — <sup>3)</sup> 1404 von den Bremern an der Grenze Butjadingens im Stadland gebaut, Territ Entw. S. 174. 175. — <sup>4)</sup> Brem. UB. V, no. 232. — <sup>5)</sup> l. c. V, no. 321 (Mai 12), no. 352 (Dez. 5). — <sup>6)</sup> l. c. V, no. 361. — <sup>7)</sup> OUB. I, no. 407. — <sup>8)</sup> Ebenda. — <sup>9)</sup> OUB. doc. Kloster Ostringfelde.

gestediget.“ Es siegeln Sibet, die Pfarrer aus Rüstingen „van unses landes wegen“, die aus Östringen (hier ist offenbar eine Lücke in dem abschriftlich schlecht überlieferten Text) und die aus Wangerland „vermiddels wille unde vulbort unfer menheit in Wangerlande.“ Die Beschlussfassung erfolgte also unmittelbar durch die Kirchspiele jedes einzelnen „Landes“, und es wird kein Organ erwähnt, welches über den Kirchspielen oder den drei Landen gestanden hätte. Einen ähnlichen Geschäftsgang werden wir 1449 und 1461 unter Tanno Duren finden.

Das Gericht besaß Sibet. Nach Testament vom 12. März 1453<sup>1)</sup> war ein der Brandstiftung beschuldigter Vorfahr des Testators mit seinem Gegner — beide stammten aus Östringen — „to junker Sibet to rechte gegangen“, und dieser hatte „die scheidung“ gefunden<sup>2)</sup>. Bei den wechselnden politischen Schicksalen Östringens und Wangerlands erscheint es jedoch wenigstens in den ersten Jahren von Sibets Regentschaft zweifelhaft, daß es schon ein gemeinsames Landgericht für die drei Lande gegeben habe. Wann dieses Gericht, mit dem die Bildung des Zeverschen Einheitsstaates als vollendet anzusehen ist, eingeführt wurde, wissen wir nicht. Unter Sibets zweitem Nachfolger, Tanno Duren, bestand es jedenfalls.

Rechtsquellen sind Landrecht, Willkore und Azegebof<sup>3)</sup>. Als Richter nimmt Sibet auch die „broke“<sup>4)</sup> und das Erbe, welches „openbare vorvuchten mit dotslage“<sup>5)</sup>. Pflichtmäßig liegt ihm die Verfolgung von Landesfriedensbrechern, „mordere, kerkrovere ende brekere, kramschinnere, vrouwenschinnere, stratenschinnere, deve“ ob, „als men dat van rechtswegen sculdich is to don“<sup>6)</sup>. Die Burg zu Zever und die Sibetsburg gehörten ihm. Die Friedeburg aber wird 1427 den „huzingen von Östringen und Harlingen“ überwiesen, um sie zu brechen oder einem zu des Landes Bestem zu befehlen. Sie werden sie nun Sibet anvertraut haben, der sie nach der Urkunde von 1449<sup>7)</sup> aus ihren Händen besaß.

Daß die Lande ihm Heeresfolge leisteten, folgt aus dem bereits besprochenen Friedensvertrag vom 14. Juni 1432.

Das Münzrecht übte Sibet tatsächlich aus, wie die Abbildungen bei

<sup>1)</sup> OVA. doc. Zever.

<sup>2)</sup> Daneben bestanden zunächst aber die alten Asega als Urteilsfinder noch weiter. In einem Schiedsvertrag zwischen einem Östringer und einem Rüstinger vom 13. August 1439 (OVA. doc. Zever) wird bestimmt: Wenn die erkorenen Schiedsrichter die Sache nicht schlichten könnten, sollten sie zu Hilfe nehmen „de asege van beiden lande unde de scholen se vorscheden na deme rechte“. In späteren Urkunden des 15. Jh. werden in den Richtscheinen regelmäßig Personen aufgeführt, die „in der scheidung und rechtfindung an- und avergewesen“, darunter regelmäßig der „schriver to Zever“ und öfter Geistliche, einmal merkwürdigerweise Jwese, die Mutter Häuptling Tanno Durens. Der Schreiber wird schließlich zum Landrichter, der nun das Gericht hält.

<sup>3)</sup> 1427. OVA. I, no. 351. — <sup>4)</sup> 1432. OVA. I, no. 407. — <sup>5)</sup> 1420. OVA. I, no. 280. — <sup>6)</sup> 1420. l. c. I, no. 280, 299, 301. — <sup>7)</sup> l. c. I, no. 351, 607.



Tergast<sup>1)</sup> mit seinem Namen und Titel „Sibodi in Rustringia et O[stringia]“ bekunden.

Wenn die Grafen von Ostfriesland in einer Prozeßschrift von 1533<sup>2)</sup> berichten, daß die drei Lande Tanno Duren als Entgelt für die Führerschaft jährlich von jedem Haus 1 Huhn, 1 Tonne Hafer, 1 Fuhre „brants“<sup>3)</sup> und 1 Fuhre „miß“ geliefert hätten, so wird dies auch für Sibet zu gelten haben, ebenso wie das, was spätere Quellen insbesondere über Hofdienste zu berichten wissen.

Nach der *Compendiosa Instructio* von ca. 1532 mußten die Meier der „gude mans“ wie die „gemene lande“ dem Hause Zever „to have denen, zins und schattinge“ geben. Am 10. März 1533 (doc. Zever) überließ Fräulein Maria an Johann Anste zwei Meiergüter, von denen ihr „hofdienst“ und „jährlich plicht“ zu leisten war. 1533 erwähnen Zeversche Zeugen „vischteget und gerechtigkeit“ der Landesherrschaft zu Wanzeroge. Nach Revers Fuls's to Middoch vom 12. April 1544 (doc. Zever) hatte Fräulein Maria ihm die Freiheit seiner Meier zugestanden „utbescheden to der vestinge wegen und stegen to maken und to bolwerken“; sie sind dem Hause Zever schuldig „hofdenst, schat, schult und besten to voderen“. Zeugenaussagen von 1549 zufolge leisteten die Kirchspiele Accum, Sengwarden und Fedderwarden ebenfalls dem Hause Zever Hofdienst mit „eggen und plogen gelik alle andere undersate“, und mußten z. B. bei Oldebrügge deichen.

Besatz, was uns allerdings zweifelhaft geworden ist, Sibet Hoheitsrechte in Butjadingen, so läßt sich deren Mindestbetrag aus dem folgern, was die Butjenter am 1. Juni 1419<sup>4)</sup> dem Bremer Rat bewilligten, um sie zu „vorbiddende unde vordegende“, denn es ist nicht denkbar, daß sie jenem mehr zugestanden als etwa Sibet für sich beanspruchte. Bremen sollte danach das Gericht im Lande und  $\frac{2}{3}$  der Broke haben, während  $\frac{1}{3}$  an das Land fiel; es sollte jährlich einmal eine Bede in Höhe einer Tonne Gerste vom Pflug fordern dürfen und das Land sollte ihm Heeresfolge leisten. Daß nach der Chronik von Rynesberch und Schene das Land wegen übermäßiger Schatzung gegen Sibet und die Kirchspielschauptlinge aufständisch geworden sein soll, haben wir bereits gesehen. —

Der Stern Sibets und seines Schwiegervaters Focko Uena begann schon bald nach der Besiegung Otkos tom Brok, nämlich mit dem auch gegen Bremen gerichteten mißglückten Feldzuge zu Wasser und zu Lande zur Unterwerfung des Stadlandes im Herbst 1430<sup>5)</sup> zu sinken. Der indirekt von den Cirksena geleitete

<sup>1)</sup> Die Münzen Ostfrieslands. S. 154.

<sup>2)</sup> OVA, A<sup>a</sup> Herrschaft Zever. Abt. B. tit. I, 2 fasc. no. 14 (1533).

<sup>3)</sup> Vgl. dazu, daß nach Zeugenaussage von 1537 Nov 30 (doc. Zever OVA.) jedes Haus in Zetel und Driefel (Friesische Bede) bis zur Erbauung der Neuenburg (1462) ein Fuder Brennholz nach Burg Goedens liefern mußten. —

<sup>4)</sup> Brem. UB V, no. 127.

<sup>5)</sup> Rynesberch-Schene. S. 156. 157. — Kleine Fries. Chron. bei Ehrentraut, Fries. Arch. I. S. 331.

fogenannte Freiheitsbund der Friesen vom 10. Nov. 1430 drängte 1431 Focko Ukena aus dem Lande und verband sich am 2. Mai 1432 mit Bremen und Oldenburg zum vernichtenden Schlage gegen Sibet<sup>1)</sup>. Die nicht mit im Bündnis befindlichen Hamburger fügten ihm einen empfindlichen Verlust dadurch zu, daß sie 48 seiner Freibeuter auf See fingen<sup>2)</sup>. Er selbst aber triumphierte noch einmal in der Schlacht „to Schore“ (Schaar an der Mündung der Made in die Außenjade) am 29. Mai über seine mächtigen Gegner und schloß am 14. Juni einen vorteilhaften Frieden mit den Ostfriesen<sup>3)</sup>. Der Besitz seiner Burgen, der Friedeburg, der Zevenburg und der Sibetsburg, blieb ihm; sein vertriebener Schwiegervater Focko Ukena durfte in die Heimat zurückkehren; Vermittlung wegen seiner Schadensersatzansprüche gegen die Holländer aus seines Großvaters, Edo Wimeken d. Ä., Gefangenschaft wurde ihm zugesichert. Mit den Bremern, die nebst Oldenburg, Butjadingen und Stadland in diesen Frieden im allgemeinen mit einbezogen waren, wurde ein Separatfrieden vorbereitet. In dem bezüglichen Präliminarvertrag mit ihnen vom 28. Okt. 1432<sup>4)</sup> besitzen wir die einzige auf der Sibetsburg ausgestellte Urkunde, welche erhalten ist; ihr Name wird zwar nicht ausdrücklich genannt, aber die Verhandlungen mit Sibet fanden statt „uppe finer borch“.

Doch schon im folgenden Jahre brachten die Hamburger, die an allen diesen Verträgen keinen Anteil gehabt hatten, Sibet den Untergang. Anfang Juni 1433 erließen sie ein Anschreiben an die Hansestädte [Lübeck, Bremen, Göttingen, Hildesheim, Deventer und die „Städte in Westfalen“ werden genannt<sup>5)</sup>] mit der Bitte um Unterstützung gegen die „grot partige loser gesellen to Sibetesborch“, die bereits seit 14 Tagen wieder die See unsicher mache und deren Zahl täglich wachse. Hamburg selbst rüstete mit aller Macht, Lübeck schickte seine große Steinhüchse und den „Papen“ zur Erbauung der „Ratte“<sup>6)</sup>. Auch Bremen muß mit zu Felde gezogen sein, obwohl nichts besonderes darüber überliefert ist; Körner<sup>7)</sup> nennt es mit Hamburg zusammen als Teilnehmer, und der Bremer Rat bat am 13. Nov. 1449<sup>8)</sup> den zu Lübeck, „dat gi unde de genen, de des vor Sibetesborch mit uns to donde hadden“, abermalige Beihülfe leisten möchten. Der Beginn der Expedition ist nicht mit Sicherheit festzustellen, aber über ihren Verlauf gibt, wenn auch kurze, so doch zuverlässige Nachricht das unmittelbar nach ihrem Abschluß von Lübeck an die preussischen Städte gerichtete, auf offizieller Mitteilung des Hamburger Rates beruhende Schreiben vom 14. Sept. 1433<sup>9)</sup>.

<sup>1)</sup> OUB. I, no. 406. — <sup>2)</sup> Nürnberg, S. 68. Anm. 3. — <sup>3)</sup> Kleine Fries. Chron., Östr.-Rüstr. S. 112. — Chron. Nordanum fol. 6. — OUB. I, no. 407. — <sup>4)</sup> OUB. I, no. 408. — <sup>5)</sup> Hanserezeffe II, Abt. 1, no. 182. 183. 184. 185. 188. 189. — <sup>6)</sup> Hamburger Kriegskostenrechnung im Staatsarchiv Hamburg, Cl. VII, Litt. C<sup>a</sup>, no. 1, vol. 1<sup>a</sup>. (Admiralität u. Convoy); Fol. 32. 33. 33<sup>vo</sup>. 39. 40. (Auszüge der Rechnung im OUB.). — <sup>7)</sup> Chronica novella. S. 522. — <sup>8)</sup> UB. d. Stadt Lübeck VIII, no. 651. — <sup>9)</sup> Hanserezeffe II, Abt. 1, no. 185.

Der Angriff richtete sich zunächst gegen Emden. Nach dessen Einnahme, bei welcher der mit Sibet verbündete<sup>1)</sup> dortige Häuptling Imelo in die Hand der Hamburger fiel, kam es am 29. Juli<sup>2)</sup> zum Kampfe mit Udo Fockena und Sibet, die in der Nähe von Norden ihre Truppen gegen die von Edzard von Greetfiel geführten friesischen Bundesgenossen der Hamburger zusammengezogen hatten. Jener fand den Tod im Streite, dieser starb bald danach schwer verwundet in der Gefangenschaft. Nun erst schritt man zur Belagerung der von Sibets Halbbruder Hajo Harlba und seinem Schwager Lubbe Dmeken verteidigten Sibetsburg. Sie wurde nicht im Sturm genommen, sondern ergab sich aus Mangel an Lebensmitteln in der ersten oder zweiten Woche des September unter ehrenvollen Bedingungen: die Verteidiger insgesamt erhielten freien Abzug mit ihrer Habe<sup>3)</sup>. Die Vitalianer, von deren Hinrichtung die Hamburger Kriegsbuchung spricht, waren nicht auf der Sibetsburg in Gefangenschaft geraten, sondern schon in Emden.

#### IV. Hajo Harlba.

Sibets Ehe mit Ammeke, Focko Ulenas Tochter, war kinderlos geblieben; ihm folgte Hajo Harlba.

Nach der einwandfreien Angabe seines Enkels im Schiedsgerichtsverfahren 1496/97 war dieser Sibets Halbbruder, also ein Sohn zweiter Ehe des Lubbe Sibets. Seine Mutter wird bei derselben Gelegenheit von den Holländern Eva Rankena, Tochter Tanno Diursens von Wittmund, genannt. Dies wird richtig sein, denn nur so läßt es sich erklären, daß sich Hajo 1431 und sein Bruder Ineke Tannen 1434 Häuptlinge von Wittmund nannten<sup>4)</sup>, daß Hajos Sohn Tanno Duren Ansprüche auf die Herrlichkeit Wittmund erhob, auf die er endgültig erst 1460 verzichtete<sup>5)</sup>, und noch sein Enkel Edo Wimeken d. J. 1493 eine Forderung an den Rankena-Nachlaß geltend machte<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> 1429 März 11, OUB. I, no. 373.

<sup>2)</sup> Dieses Datum — „die Marthae“ — des im Dominikanerkloster zu Norden entstandenen Chron. Nordan. (Fol. 6; mit der falschen Jahreszahl 1435) ist wahrscheinlich das richtige gegenüber der ungenauen oder schwankenden Datierung der übrigen Quellen; Norden liegt in unmittelbarer Nähe des Schlachtfeldes und Sibet fand in der Kirche des dortigen 1558 abgerissenen Dominikanerklosters sein Grab. (E. Veninga S. 255). — Das Datum bei Abbo Emnius: VIII. kal. Augusti = 25. Juli, ist willkürlich angesetzt.

<sup>3)</sup> Nach herkömmlicher Annahme (Nirrnheim, S. 72 ff., Wante, Oldenb. JB. XIX, 93, welcher sich vielfach wörtlich an Nirrnheim anschließt) wurden Emden und Sibetsburg gleichzeitig belagert, nachdem Emden zuerst gefallen, die zum Entsatz der Sibetsburg heranrückenden Sibet und Udo von einem ihnen entgegengesandten Teil des Sibetsburger Belagerungsheeres bei Lutetsburg besetzt, und nun die Belagerung der Sibetsburg zu Ende geführt. Die im Text angenommene Reihenfolge der Ereignisse entspricht dem Lübecker Bericht und den tatsächlichen Verhältnissen. Zu gleichem Ergebnis ist v. Bippen, Gesch. d. Stadt Bremen I, S. 325, gekommen. —

<sup>4)</sup> OUB. I, no. 402. 437. — <sup>5)</sup> l. c. I, no. 764. — <sup>6)</sup> Emd. JB. XIII. 150.

Die jeverschen Chronisten des 16. Jh., Kemmer von Seediak und seine Nachfolger, machen Hayo zu Sibets Vollbruder, zum Sohn von Lubbe Sibets' erster Frau Fruwa, der Tochter Edo Wimekens d. Ä. Das geschah zum Beweis der im Lehnprozeß mit Ostfriesland aufgestellten Behauptung, die jüngeren jeverschen Dynasten, insbesondere die in dem Prozeß befangene Fräulein Maria, seien als Nachkommen und Erben Edo Wimekens d. Ä. die rechtmäßigen Besitzer des schon vor der ostfriesischen Belehnung 1454 (richtiger 1464) eine freie Erbherrschaft bildenden Jeverlandes. Sie stützten sich dabei auf eine Reihe gleichlautender Zeugenaussagen — ihre schriftlichen Beweismittel, in erster Linie die genealogischen Angaben des Vanter Missales, sind wohl erst danach zurechtgemacht — die sicher sämtlich auf einem Mißverständnis beruhen. Nach der ausführlichsten dieser Aussagen wäre in der Jeverischen Pfarrkirche an jedem Quatember in der Fürbitte für die Seelen der verstorbenen Landesherren und ihrer Familien folgendermaßen gebetet worden: „vor Ede Wummeken, Ette sine hüsrouwe, Lubbe Sibets und sin hüsrouwe Frouwa und der beiden sons Sibet und Hayo Harleden und ere Tochter Reinold“. Der Memoriensiftung Edo Wimekens d. J. vom 15. Sept. 1507<sup>1)</sup> entsprechend wird aber die Fürbitte gelautet haben: Für des Stifters beide Eltern und seine Geschwister; für Sibet, seinen Vater Lubbe Sibets, seine Mutter Frouwa, deren Eltern Edo Wimeken und Ette; für „Hayo Harldes, junker Sibets broder“, seine Frau Iwese und seine Kinder. Es ist durchaus verständlich, daß im Laufe des 16. Jh. durch diese tatsächlich richtige, wenn auch zweideutig formulierte Wortfügung in den zwar andächtigen, aber mit der Genealogie ihrer heimischen Dynasten des 14. Jh. nicht mehr ganz vertrauten Zuhörern die an sich naheliegende Vorstellung erweckt wurde, daß die beiden Brüder nicht nur denselben Vater, sondern auch dieselbe Mutter gehabt hätten. Die Nicht-Vollbürtigkeit Hayos wird übrigens schon durch die Tatsache erwiesen, daß nachmals die von der Spillseite aus dem Geschlecht der Wimekinge stammenden Häuptlinge von Goedens<sup>2)</sup> die Erbberechtigung Hayos bestritten und daß Tanno Duren die Berechtigung dieses Einspruchs an sich anerkannte und ihnen eine Abfindung gewährte<sup>3)</sup>. Von jeverscher Seite versuchte man freilich auch dem zu begegnen, indem man in die Urkunden vom 8. Jan. 1449<sup>4)</sup> und in das Testament Hole Edsens von Seediak vom 16. Aug. 1461<sup>5)</sup> einschaltete, Edo Wimeken selbst habe seine Schwester Jarst, die Stammutter der Häuptlinge von Goedens, abgefunden. Dabei ist aber das Versehen mit untergelaufen, daß man diese Abfindung, die mit der zweiten Verheiratung Jarsts mit Ulrich von Seediak in Verbindung gebracht wurde, in der Urkunde von 1449 vor die Häuptlingswahl Edos (ca. 1355), in dem Testament von 1461 nach dem nicht vor 1384 erfolgten Tode von Jarsts erstem Ehemann,

<sup>1)</sup> OVA. doc. Jever. — <sup>2)</sup> Sie stammten ab von Edo Wimekens d. Ä. Schwester Jarst, vgl. Stammtafel Östr.-Rüstr. S. 18. — <sup>3)</sup> Schiedsgerichtsverf., 196/97. — <sup>4)</sup> OVA I, no. 607. — <sup>5)</sup> Östr.-Rüstr. S. 100.

Suffete Hayen von Esenshamm, ansetzte. Wie Edo sich außerdem schon zu einem so frühen Zeitpunkt Sorge um die Succession gemacht haben sollte, da von seiner erblichen Herrschaft in Rüstingen und vollends in Östringen nur die, wie wir früher sahen, offensichtliche Einschaltung im Vanter Missale etwas weiß, ist unerfindlich.

Sehr auffällig ist es, daß die Goedenser Boings nicht nur das Erbgut der Wimekinge, sondern auch die Hoheit im Viertel Rüstingen als Erbe beanspruchten, und daß dieser Anspruch Veranlassung zu diplomatischen Verhandlungen gab, ja bedingungsweise anerkannt wurde, wie hier zeitlich vorgreifend eingeschaltet sein mag. Nach Schiedsspruch vom 26. Juli 1444 sollten die Boings Hayos Sohn Tanno im Besitz der Broke des Landes, nach dem vom 23. Juli 1447 im Besitz aller „rechticheit“ und „herlicheit“ dort lassen<sup>1)</sup>. Dagegen dem Schiedsspruch vom 13. Juni 1448<sup>2)</sup> zufolge sollten „de hure, broke, tinsse unde des dar in dem verndel vorvelt, . . . stan in eues guden presteren hant, de dat to guder hant desghennen, deme dat mit rechte toghevunden wert, schal vorwaren“.

Mit Hayo Harlda beginnt ein neuer Abschnitt in der Dynastengeschichte der Herrschaft Jever. Hatte unter den eigentlichen Wimekingen der Schwerpunkt dynastischer Macht im Viertel Rüstingen gelegen, so rückt er jetzt nach Östringen hinüber, während Rüstingen zunächst mit Hayo in keiner Verbindung gewesen zu sein scheint. Freilich behauptete Edo Wimeken d. J. im Schiedsgerichtsverfahren 1496/97, Hayo sei Sibets Erbnachfolger in Rüstingen in „landen, luden unde rechticheiden“ geworden, doch lag die Sache anders.

Ein Jahr nach dem Tode Sibets, am 21. Juni 1434, schlossen die „inwoners“, nämlich die „huislinge und hovetlinge“ des alten und neuen Norderlandes, Harlingens, Östringens und Rüstingens zur Vervollständigung des Ostfriesenbundes vom 10. Nov. 1430 einen Landfriedensbund<sup>3)</sup>. Die Häuptlinge erscheinen hier nicht als Dynastien, sondern in der im ersten Kapitel entwickelten früheren Bedeutung als „optimates“ ihrer Kirchspiele. Der „districtus Jever“ wird nicht besonders genannt, und es bleibt fraglich, ob er in Östringen mit einbezogen ist, oder ob er, da sich Hayo, wie wir gesehen haben, dort schon zu Sibets Zeiten eine besondere Machtstellung gegründet hatte, absichtlich ausgelassen wurde. Jedenfalls tritt Hayo in diesem wichtigen staatsrechtlichen Akt persönlich handelnd nicht auf.

Als Häuptling von Jever begegnen wir ihm zusammen mit seinem Bruder Sneke Tannen von Wittmund und Lubbe Onneken von Knipens in demselben Jahre 1434 am 6. Okt.<sup>4)</sup>, wie er verspricht, das Kloster Östringfelde zu befrieden. Wem er diese Zusage macht, wird in der Urkunde nicht gesagt. Da sie nur Pfarrer aus Östringen und Wangerland als Zeugen nennt, wird sie für das Viertel Rüstingen ausgestellt sein, das zusammen mit Östringen und Wangerland

<sup>1)</sup> OAB. I, no. 560. 580. — <sup>2)</sup> OAB. I, no. 593. — <sup>3)</sup> OAB. I, no. 427. — <sup>4)</sup> l. c. I, no. 437.

am 10. Nov. 1432<sup>1)</sup> von Sibet die — offenbar nicht ausgeführte — Entfestigung Östringfeldes erlangt hatte. Das Viertel Rüstingen hätte also damals dem Häuptling von Zever selbständig gegenüber gestanden. Einige Zeit danach kam es zur Fehde mit Oldenburg. Dieselbe wurde geführt von Hayo, seinem Bruder Ineke Tannen, Häuptlingen zu Zever, Lubbe Onneken zu Knipens und den „drei landen: dat verndel, Östring und Wangern“. Den Frieden schloß am 24. Jan. 1438<sup>2)</sup> Hayo für sich, seine Freunde und außerdem ausdrücklich für die drei Lande. Er handelt also nicht als ihr Herr, sondern als ihr Beauftragter. Im Jahre 1438<sup>3)</sup> verpflichtet sich Nyko Onneken zur Neutralität, wenn Hedde und Tanne Kanten den Hayo Harlda oder Lubbe Onneken oder das ganze „mene“ Östringerland überfallen sollten, und zur Kriegshilfe, wenn sonst Deutsche oder Friesen dieselben angreifen würden. Hier erscheint nicht nur Östringen als selbständiger politischer Begriff neben den Häuptlingen, sondern die Nichterwähnung Rüstingens deutet an, daß sich dieses noch nicht in einem Vertragsverhältnis mit Hayo Harlda befand. Im Gegenteil, zwischen ihm und dem Viertel bestanden „underlangs unwillde unde twidracht“, „unwillde unde partie in vortiden“. Um dem ein Ende zu machen, erwählte das Viertel 1438 Hayo Harlda, Lubbe Onneken und ihre Erben zu „vorstendere und vormunders“ ihres Landes. Die Wahlurkunde ist nicht erhalten, sondern nur der Revers der Erwählten mit Jahreszahl ohne Tagesdatum, aber auch dieser nicht in Originalausfertigung, sondern als Transsumt im Wahlrevers Tanno Durens<sup>4)</sup>. Als solches gibt sich in ihren Schlussworten die vorliegende Urkunde zu erkennen: Tanno erklärt in denselben, daß der wörtlich von ihm wiederholte Revers seines Vaters auch für ihn gültig sei. Auffällig ist dabei nur, daß nach dem Wortlaut die Wahl sich auch auf die Erben der Erwählten erstrecken sollte; wenn dies wörtlich zu nehmen war, bedurfte es doch keiner Neuwahl.

Noch viel auffälliger aber ist es, daß neben Hayo Harlda, bei dem seine Eigenschaft als Erbe Sibets mitbestimmend gewesen sein wird, auch Lubbe Onneken von Knipens unter gleichen Bedingungen wie jener ebenso zum „vorstender und vormunder“ gewählt wurde. Bei ihm müssen wir einen Augenblick verweilen.

Er war der Sohn des Häuptlings Tante Ummelde von Langwarden in Butjadingen. Nach Aussage seiner Urentelin Teite auf dem neuen Siegel<sup>5)</sup> mußte er wegen ungeführten Totschlages aus der Heimat weichen. Dies könnte vor 1418 gewesen sein, da er in dem Frieden, den Junker Sibet am 29. Aug. d. J.<sup>6)</sup> mit den Butjentern schloß, nicht neben seinem Vater und seinem Bruder Omme genannt wird. Der erste Häuptling von Knipens wäre nach dem Banter Missale Magister

<sup>1)</sup> OVA. doc. Kloster Östringfelde. — <sup>2)</sup> Regest. OVB. I, no. 488. Die von den beiden friedensschließenden Parteien ausgestellten Urkunden, OVA. doc. Zever. — <sup>3)</sup> Ehrentraut, Fries. Archiv I, S. 509. — <sup>4)</sup> Ehrentraut, Fries. Archiv I, S. 306. — <sup>5)</sup> Zeugenvernehmung 1567. — <sup>6)</sup> Brem. UB. V, no. 110.

Oldenburger Jahrbuch 1919/20.



Ulrich, ein Verwandter von Edo Wimekens d. Ä. Frau Etta, gewesen<sup>1)</sup>. Er hätte castrum Knipens im Jahre 1414 dem aus Butjadingen vertriebenen Lubbe Sibets auf den Fall des kinderlosen Todes seiner Tochter Lindert geschenkt. Dies ist insofern falsch, als Lubbe Sibets erst 1419 aus Butjadingen weichen mußte, aber an sich mag es mit der Schenkung, die natürlich nicht ihm, sondern seinem und der Frau Wimeken Sohn Sibet galt, seine Richtigkeit gehabt haben. Nach der Bekundung seines Enkels, junge Edo im Bant, wohnte Lubbe Sibets nach seiner Vertreibung aus Butjadingen „mannich jar up Knipensen“<sup>2)</sup>. Der jeverschen Chronik des Anton Hering's zufolge war seine Tochter Rineld kurze Zeit mit Hero von Langwerth (südlich von Kniphausen) verheiratet, heiratete nach vierjährigem Witwenstande Lubbe Onneken aus Langwarden und wohnte mit ihm zu Langwerth<sup>3)</sup>. 1433 beteiligte Lubbe sich an der Verteidigung der Sibetsburg, und nach ihrer Räumung im März 1435<sup>4)</sup> wird die von junge Edo im Bant in seiner Klageschrift gegen seine Stiefmutter Venlup erwähnte Übersiedlung nach Knipens stattgefunden haben. Aus der Erbteilung Wimekingischen Besitzes nach Sibets Tode mit ihrem Bruder Hayo Harlba erhielt Rineld Liegenschaften in den Kirchspielen Accum und Fedderwarden (Herrschaft Kniphausen) und Sengwarden (Herrschaft Inhausen)<sup>5)</sup>. Wie Remmers Annalen aus dem Fedderwarder Missale mitteilen, ließ am 24. Aug. 1438 die oben erwähnte Lindert, Magister Ulrichs von Knipens Tochter, ihr Erbgut in Knipens und sonst an Hayo Harlba und Lubbe Onneken (als Vormund seines Sohnes junge Edo) auf<sup>6)</sup>. Im gleichen Jahre 1438 trat Dyko Onneken „dat updregen erve, als Kripenser hus, erve und gut“ an Hayo und Lubbe ab<sup>7)</sup>, ohne daß bekannt wäre, worauf sich seine Ansprüche auf dieses Erbe stützten. Nun erst kann Lubbe, wie er in seinem Testament vom 26. April 1475<sup>8)</sup> sagt, von Diade Enstes und Lubert Oman den „herd to Knipensen“ gekauft haben, um darauf und auf dem angrenzenden Erbgut seiner Frau eine stattliche Burg zu erbauen. So kam die Herrschaft Kniphausen zusammen.

Die Frage, wie es sich fügte, daß nach dem oben erwähnten Revers von 1438 Lubbe Onneken gleichberechtigt mit Hayo Harlba zum „vorstender und vormunder“ gewählt wurde, ist mit Sicherheit nicht zu beantworten. Seine Persönlichkeit muß, wie insbesondere sein späteres Verhältnis zu Tanno Duren und Edo Wimeken d. J. vermuten läßt, eine bedeutende gewesen sein; seine Hausmacht war durch reiche Begüterung in Butjadingen eine verhältnismäßig große. Dies und die treue Standhaftigkeit, mit der er an der Verteidigung der Sibetsburg teilgenommen hatte, machten ihn seinem Schwager nützlich und wert. Darum räumte dieser, in die Erbauung der Burg Knipens willigend, ihm eine bedeutungsvolle Vertrauens-

<sup>1)</sup> Ostr.-Rüstr. S. 103. — <sup>2)</sup> Klageschrift gegen Venlup. OVA. doc. Varel-Kniphausen<sup>1)</sup>  
<sup>3)</sup> Zeugenausfage 1549. — <sup>4)</sup> Ehrentraut, Frief. Archiv I, S. 505. — <sup>5)</sup> Klageschrift gegen Venlup. OVA. doc. Varel-Kniphausen. — <sup>6)</sup> Territ. Entw. S. 194. 195. — <sup>7)</sup> Ehrentraut, Frief. Archiv I, S. 509. — <sup>8)</sup> OVA. II, no. 948.

stellung ein. Denn nach einer beachtenswerten Äußerung des jüngeren Edo Wimeken<sup>1)</sup> erhielt er damit die Aufgabe, gute Aufsicht auf das Viertel Rüst- ringen zu haben, „ofte dat viantlicherwise worde angefecht“. Allen diesen Um- ständen werden die Einwohner des Viertels Rüst- ringen Rechnung getragen haben, als sie den an sich auffälligen Entschluß faßten, dem Hajo Harlba in seiner ihm 1438 übertragenen Landesführerschaft einen gleichberechtigten Genossen in der Person Lubbe Onnekens an die Seite zu stellen. Wie die Einkünfte aus dem Viertel zwischen den beiden „vormundern“ zu teilen seien, sagt der Revers nicht. Sie sollten „alle rente, rechticheit und broke“ nehmen wie ehemals Junker Sibet, aber niemand „betinsen oder betegeden“, sondern jedermann bei der Freiheit be- lassen, die Karl der Große den Friesen verliehen habe<sup>2)</sup>. Sie sollten recht richten nach Landrecht und Ngegebot und das Land stärken in „dieken und dammen“. Als ihre Pflicht im allgemeinen wird bezeichnet, das Land zu „vorbidden und vorbedingen“.

In Jever hatte sich Hajo Harlba, wie wir wissen, schon bei Lebzeiten seines Halbbruders Sibet, natürlich unter dessen Oberhoheit, eine eigene Macht- stellung begründet und führte davon allein in den wenigen erhaltenen, von ihm selbst ausgestellten Urkunden den Titel. Der Bremer Rat nennt ihn einmal, 1441 Juni 13<sup>3)</sup>, Häuptling zu Jever, Östringe und Wange, und man mag an- nehmen, daß das fehlende Rüst- ringen durch das den Landesnamen angehängte etc. angedeutet sein soll. Aus den oben besprochenen Urkunden, der für Östringfelde vom 6. Okt. 1434 und dem Friedensschluß vom 24. Jan. 1438, ergibt sich, daß Hajos Prinzipat außer der terra Jeverensis ganz Östringen und Wangerland umfaßte. Wie wir aber sahen, urkundete Östringen am 21. Juni 1434<sup>4)</sup> selbst- ständig unter eigenem Siegel; wir dürfen vermuten, daß seine staatsrechtliche Stellung dort ebenso wie in Rüst- ringen und vermutlich auch im Wangerland auf Wahl beruhte, daß er im wesentlichen nur die Landesführerschaft besaß. Um in dieser sich zu behaupten, war er zu Kämpfen mit widerspenstigen Kirchspiels- haupt- lingen gezwungen, von denen wir nur durch die bezüglichen Friedensschlüsse unter- richtet sind. Am 12. Okt. 1436 söhnte er sich mit Ito Onneken von Inhausen (der in seine Gefangenschaft gefallen war) und dessen Sohn Alleke wegen des Iddeborger Erbe und Folkolf Sibergs Erbe, am 24. Juni 1440 mit junge Ummas Volk zu Sengwarden<sup>5)</sup>.

Die Friedeburg kam nach dem Tode Sibets vorübergehend an Oldenburg. Nach E. Beninga (S. 257) übergab sie Jocko Ukena 1434 dem Grafen Dietrich, wie Edo Wimeken d. J. im Schiedsgerichtsverfahren 1496/97 berichtet „umbe

<sup>1)</sup> Zeugenausgabe 1549. — <sup>2)</sup> In dem falschen Privileg Karls d. Gr. wurden den Friesen das tributum an den Kaiser und sonstige kaiserliche exactiones erlassen, v. Richthofen, Unter- suchungen II, 1. S. 172. — <sup>3)</sup> UB. I, no. 525. — <sup>4)</sup> UB. I, no. 427. — <sup>5)</sup> Ehrentraut, Fries. Archiv I, S. 508. 512.



finer velicheit willen, do he ute den lande refede“. Am 26. Okt. 1435 erkannten die Friedeburgischen Dörfer Marz und Wiesede, am 9. April 1436 Egel die oldenburgische Hoheit an<sup>1)</sup> und so wird die Übergabe der Burg nicht allzu lange vorher erfolgt sein. Focko Ukena starb am 6. Okt. 1436<sup>2)</sup>. Nach seinem Tode kauften die Lande Östringen und Harlingen die Burg für 4000 Gulden zurück; wie Johannes Kemmer behauptet, hatte Hayo Harlba diese Summe vorgeschossen, weswegen seine Nachfolger ein Pfandrecht daran behaupteten. Dieser Rückkauf wird in Zusammenhang mit dem oben erwähnten Frieden stehen, den die Oldenburger am 24. Jan. 1438 mit den Häuptlingen von Jever und Kniphausen und den Landen Östringen, Rüstingen und Wangerland schlossen. Danach kam die Burg in den Besitz des Häuptlings Sirk von Repsholt und ging schließlich mit der zugehörigen Landschaft den Häuptlingen von Jever dauernd verloren.

Der Anschluß des südlichen Teils von Bovenjadingen an Oldenburg machte weitere Fortschritte. Am 2. Februar 1435 unterwarfen sich Bje und Riele mit ihrem Steinhaus zu Dankstede (das Steinhaus auf Dangast, von dem Edo Wimeken d. Ä. seinen Ausgang nahm?) dem Grafen Dietrich von Oldenburg<sup>3)</sup>. —

Fassen wir die im Vorhergehenden nachgewiesenen einzelnen verfassungsmäßigen Rechte Hayos zusammen, so ergibt sich als Resultat, daß er erwählter „Landesführer“ der drei Lande mit militärischen, richterlichen und verwaltungsrechtlichen Befugnissen war. Die Lande leisteten ihm Hofdienst, gewisse Abgaben und Heeresfolge, wenn es sich um das Landeswohl handelte; er sprach Recht nach Uzegabot und Landrecht und nahm als Richter die Broke; das Viehwesen stand unter seiner Aufsicht; er besaß das Münzrecht mit der Prägestätte Jever, aber nicht das wichtige Besteuerungsrecht.

Diese Summe von Gerechtigkeiten bildet den Kern der von Hayos Nachfolgern besessenen Hoheitsrechte. Wir werden daher weiterhin auf dieselben nicht immer wieder im einzelnen zurückkommen, sondern uns darauf beschränken, charakteristische Beispiele zur Erläuterung einzufügen und wichtige Veränderungen zu vermerken.

Hayo Harlba starb im Herbst 1441 an einer „geschwinden pestilentie“, die damals ganz Ostfriesland heimsuchte. Sein Prinzipat trägt einen wesentlich anderen Charakter als der seines Vorgängers und Halbbruders Sibet. Dessen kühne Expansionspolitik war zusammengebrochen; Hayo sah sich vor die Aufgabe gestellt, die Herrschaft in kleinem Maßstabe von der engen Basis der Burg Jever und ihres „Blockenschlags“ ausgehend aufs neue aufzubauen. Das ist ihm gelungen, und die Zeitgenossen haben dies anerkannt. Nicht Edo Wimeken, nicht Sibet, deren Namen fast vergessen waren, galten der Volksüberlieferung des 16. Jh. als Begründer des Jeverischen Staates, sondern, bis Kemmer von Seebiek und seine Gefolgsleute zu Prozeßzwecken ihre Geschichtsfälschungen begannen, Hayo Harlba,

<sup>1)</sup> OUB. I, no. 447. 448. 452. — <sup>2)</sup> Territ. Entw. S. 183. — <sup>3)</sup> Ehrentraut, Friesl. Arch. I, S. 498.

der Begründer einer neuen Dynastie, der Erbauer, d. h. der Wiederhersteller der zuletzt unter Sibet gebrochenen Burg Jever, der prächtig mit zwei Schimmeln dort seinen Einzug gehalten hatte, und auf den die Sage die unvergessene Erzählung von der Gefangenschaft Edo Wimekens bei den Holländern übertrug. Auch über die Grenzen des Jeverlandes hinaus war die Ansicht verbreitet, daß mit Hayo Harlda erst die Geschichte der Herrschaft Jever beginne. Dies lehrt die interessante Darstellung einer ostfriesischen Prozeßschrift vom Jahre 1533, der „Nieuwe artielen“, in dem Lehnprozeß um Jever, deren Angaben, da in ihr trotz arger chronologischer Irrtümer mehr aktuelle Wahrheit liegt, als in der ganzen jeverschen Geschichtsklitterung der Zeit Nemmers, hier folgen möge: Bis zur Mitte des 15. Jh. wären Wangeringe, Rüsstringe und Disteringe durch „radgevers, radsluiden of regenten“ regiert worden, „de uit den riedom bi den gemeneten darto vercorn ende gecommittert worden“. Diese hätten Vögte erwählt, um „alle heur, foren, ordonancien, sentencien und anderes“ auszuführen. Zu einem solchen „Vogt“ hätten sie nun 1450 oder 1460 Hayo Harlda (er starb 1441!) erwählt. Dessen Sohn Tanne hätten sie zum Anführer im Kriege gegen Sibto von Esens erkoren, nach seinem Siege „tot Endorp“ ihn gebeten, fernerhin ihr „hoftman ende capitain“ zu bleiben und ihm „en erlif onderhouden“ versprochen. Danach sei ein großes Sterben ins Land gekommen, in welchem die Ratgeber „verlophen, vertogen, verstroit ende ock verstorven“. Nun erst habe Tanno mit Hilfe seiner Freunde sich die Landesregierung angemacht und das Haus Jever, welches solange nur eine Terminarie der Bremer Augustiner gewesen, zu befestigen angefangen. —

### V. Tanno Duren.

Hayo Harldas Nachfolger wurde sein Sohn Tanno Duren. —

Die erste politische Handlung, bei der er auftritt, ist der Friedensschluß vom 3. Mai 1442 wegen der Wittmunder Fehde, von der weiterhin noch die Rede sein wird, zwischen Hamburg und Ostfriesland einerseits, und den drei jeverschen Landen und den jeverschen Häuptlingen andererseits. Dieser erfolgte in Einzelverträgen, von denen folgende Ausfertigungen vorliegen: 1. Ostfriesland für Östringen, Rüsstringen und Wangerland; 2. Hamburg für Rüsstringen und Wangerland; 3. Rüsstringen und Wangerland für Hamburg; 4. Östringen für Hamburg; 5. Östringen für Ostfriesland; 6. Tanno Duren, sein Bruder Sibto und Lubbe Dnneken für Hamburg<sup>1)</sup>.

Die Urkunden der drei Lande sind ausgestellt von den „gemenen ingeseten“, bzw. den „gemenen inwonre“ derselben unter ihren Landesiegeln. Die Häuptlinge

<sup>1)</sup> OUB. I, no. 537. 533. 535. 536. 538. 534. Es fehlen offenbar die Ausfertigungen: 7. Rüsstringen und Wangerland für Ostfriesland; 8. Hamburg für Östringen; 9. Tanno Duren usw. für Ostfriesland; 10. Ostfriesland für die drei Häuptlinge und 11. Hamburg für die drei Häuptlinge.

ihrerseits verpflichten sich zugleich merkwürdigerweise für Hayo Harlba „milder dechtnisse“. Die drei Lande treten hier als vollkommen selbständige Vertragsparteien auf, obwohl in der Urkunde no. 6 Tanno und Sibet von ihnen den Häuptlingstitel führen. Von der Gegenpartei wurden also die letzteren nicht als die verfassungsmäßigen Vertreter der Lande angesehen. Die Wahl Tannos und Lubbes zu „vorstendern“ und „vormundern“ des Viertels Rüstingen mag damals noch nicht stattgefunden haben. Wir besitzen über dieselbe, wie schon dargelegt, nur den keine Jahreszahl, sondern allein ein Tagesdatum aufweisenden Revers beider Häuptlinge, der den bezüglichen Revers Hayo Harlbas und Lubbes von 1438 wörtlich wiederholt. In dem Schlusssatz, in welchem die beiden Häuptlinge sich zu dem Revers von 1438 bekennen, wird, was zu beachten ist, Lubbe Onneken vor Tanno Duren genannt. Das Fehlen der Siegel und die unvollständige Datierung der Urkunde könnten die Vermutung erwecken, daß der Revers gar nicht ausgefertigt worden, weil etwa die Wahl nicht vollzogen wäre. Daß diese aber tatsächlich stattfand, daß wenigstens das Viertel jetzt dieselben Verpflichtungen übernahm, wie vorher Hayo Harlba und Lubbe Onneken gegenüber, ergibt sich aus der Urkunde vom 26. Juli 1444<sup>1)</sup>, wonach das Land Lubben und Tannen des Landes Broke, die ausdrücklich im Revers erwähnt wird, „vorsegelt“ hatte.

Eine gleiche Wahl oder ein ebensolches Anerkenntnis der in gewissen Grenzen gehaltenen Hoheit Tannos müssen wir auch für Östringen und Wangerland voraussetzen, wenn auch nichts davon überliefert ist. Im Districtus Jever mag seine Häuptlingschaft fest genug gegründet gewesen sein, um einer solchen Bestätigung durch das Volk nicht mehr zu bedürfen. —

Unter Tanno Duren wurde der Territorialbestand der Herrschaft Jever auf das gefährlichste durch Edo Boings von Gødens bedroht, den Enkel von Edo Wimekens d. Ä. mit Ulrich von Seedië verheirateter Halbschwester Jarst<sup>2)</sup>. Nach dem friesischen Rechtsgrundsatz, daß alles Erbgut auf die Seite fällt, von welcher es hergekommen, („da sie mit suren arbeide, zwete unde sorgen vorgaddert und gewonnen“<sup>3)</sup>), und nicht auf die nächsten, von denen es nicht hergekommen<sup>4)</sup>, beanspruchte er das vom kinderlos verstorbenen Sibet hinterlassene Wimekingische Erbgut insbesondere im Viertel Rüstingen. Dagegen wurde von jeverscher Seite behauptet, der Halbbruder (Hayo Harlba) nehme des Halbbruders (Sibet) Erbe, wenn keine Leibeserben vorhanden seien<sup>5)</sup>. Wie nun auch die Rechtslage sein mag, — wie wir schon hörten, wurde die Angelegenheit noch von Tanno Duren durch Vergleich erledigt — tatsächlich nahm Edo Boings nicht bloß das Wimekingische Erbgut, sondern auch die Hoheitsrechte im Viertel Rüstingen in Anspruch.

<sup>1)</sup> OUB. I, no 560. — <sup>2)</sup> S. Høle Eðsens Testament, Östr.-Rüstr. S. 100. — <sup>3)</sup> Holl. Duplik im Schiedsgerichtsverfahren 1496/97. — <sup>4)</sup> Östr. Landrecht II, c. 123 (Edit. v. Wicht, S. 427). — <sup>5)</sup> Das Östr. Landrecht II, c. 132 (Edit. v. Wicht, S. 436), läßt dies nur für „gewonnen gut“ gelten.

Dieser Gegensatz wird zum ersten Mal erwähnt in dem Vergleich vom 26. Juli 1444<sup>1)</sup>. In der bereits mehrfach erwähnten Urkunde vom 8. Jan. 1449 wird in dieser Hinsicht mit Recht betont, daß Edo Boings seine Ansprüche nicht geltend gemacht habe, als Hayo Harlba und Rineld nach Sibets Tode dessen Erbschaft teilten. Der Grund wird darin zu suchen sein, daß er sich allein den Jeveringen nicht gewachsen fühlte und sich erst Erfolg versprach, als die ostfriesischen Cirkfena in die Wittmunder Angelegenheiten, von denen weiterhin die Rede sein wird, als Gegner der jeverschen Häuptlinge eingriffen. Den dadurch verursachten verheerenden Fehden suchten besonders Bremen und Hamburg, deren Handel geschädigt wurde, durch wiederholte Sühneveruche zu steuern. Der letzte urkundlich bekannte Schiedstag in dieser Angelegenheit sollte am 18. Juni 1450 in Oldenburg abgehalten werden<sup>2)</sup>. Doch gerade in diesem Jahre begann das Kriegsunwesen weiter um sich greifend aufz. neue. Wie wir aus der Urkunde von 1449 wissen, beanspruchte Edo Boings nicht nur das Viertel Rüstingen, sondern auch die Geestkirchspiele Östringens, nämlich Kleverns, Sandel und Schortens. Wenn Wolters berichtet<sup>3)</sup>, daß am 20. Dez. 1450 Lubbe Dnneken und Alke von Inhausen eine Heerfahrt nach Schortens machten und dort viele erschlugen „propter eorum mala opera“, so werden wir annehmen dürfen, daß das im Zusammenhang steht mit diesen Ansprüchen Edo Boings. Der weitere Verlauf des wechselvollen Kampfes, in dem auch Graf Gerd von Oldenburg auf die Seite der Häuptlinge von Jever trat, soll nur ganz kurz gestreift werden. Schon im Herbst 1449 hatten die „Friesen“ die Kirche zu Dauens besetzt und planten die Wiederherstellung der Sibetsburg, was bei den Hansestädten die Befürchtung der Wiederaufnahme der Seeräuberei von dort aus erweckte<sup>4)</sup>. Nur mit Tanno Durens Einwilligung kann dann Graf Gerd am Jadeufer ein Blockhaus errichtet haben, von dem aus er seiner Gewohnheit nach im März 1454 Raubschiffe ausfandte. Die Kirche von Dauens ging an die Rüstinger, die mit Edo Boings gemeinsame Sache machten, verloren, aber Graf Gerd erstürmte sie gemeinsam mit Tanno im Mai 1455 und besetzte sie stärker. Im April 1456 wurde sie wieder von den Rüstingern belagert<sup>5)</sup>, und Tanno scheint so in Bedrängnis geraten zu sein, daß er am 19. Mai des Jahres zum Verzicht auf Wittmund genötigt wurde<sup>6)</sup>. Nachdem aber am 28. März 1457 bei einem Beutezuge ins Ammerland Edo Boings vom dortigen Bauernaufgebot gefangen worden war<sup>7)</sup>, gewann Tanno Duren wieder die Oberhand. Er belagerte Edos feste Kirche zu Diekhausen<sup>8)</sup>, besiegte die ins Wangerland eingefallenen Friesen am 13. Juli und

<sup>1)</sup> OUB. I, no. 560; f. oben S. 32. — <sup>2)</sup> OUB. I, no. 627. — <sup>3)</sup> Chron. archiep. Brem., Meibom II, S. 81; vgl. auch Schiphower, *ibid.* S. 173. — <sup>4)</sup> Schreiben des Bremer Rates an den von Lübeck, 1449 Nov. 13. UB. der Stadt Lübeck VIII, no. 651. — <sup>5)</sup> Hanf.-Rez. II, 4. S. 157; S. 270 no. 360; S. 272 no. 366; S. 315 no. 447. — <sup>6)</sup> OUB. I, no. 704. <sup>7)</sup> Chron. Rasted., Meibom II, S. 117. E. Beninga, S. 315. — <sup>8)</sup> Remmers Annalen.

machte noch im Oktober d. J. mit Graf Gerd einen erfolgreichen Einfall in deren Gebiet<sup>1)</sup>. Friedlichere Verhältnisse scheinen sich angebahnt zu haben, als Edo Voings am 2. Dez. 1457 aus der oldenburgischen Gefangenschaft ausgelöst wurde und infolgedessen am 22. Dez. d. J. die Friesische Wede an Graf Gerd abtrat<sup>2)</sup>. Wegen seiner „schelinge“ mit dem Viertel Rüstingen appellierte Graf Gerd an ein Schiedsgericht, und da Edo Voings am 21. Dez. 1457 versprach<sup>3)</sup>, falls die Rüstinger sich dessen Ausspruch nicht fügen würden, ihm mit Leib und Gut zu helfen, weiter aber nichts verlautet, so ist anzunehmen, daß auch zwischen Tanno Duren, Edo Voings und dem Viertel Rüstingen der Friede nun wiederhergestellt wurde. Jedenfalls einigten sich am 3. Febr. 1460 Tanno Duren, Lubbe Onneken, Alle von Inhausen einer-, und Edo Voings nebst Sirk von der Friedeburg andererseits dahin, ihre Untersassen in der Friesischen Wede gemeinsam gegen Graf Gerd und gegebenenfalls auch gegen Ulrich Cirksena zu schützen<sup>4)</sup>. —

Wir haben bereits gesehen, daß Hayo Harlba 1431 und sein Bruder Ineke 1434 sich Häuptlinge zu Wittmund nannten, und daß unzweifelhaft Erbansprüche der jeverschen Häuptlinge an die Rankena zu Wittmund bestanden. Die Rankena, durch Heirat in den Besitz von Dornum gelangt, waren auch in Wangerland und Östringen begütert. Dort besaßen sie Güter in Lowensenwerve (Vandeswarfen? Rsp. Hohentkirchen), hier in Bonenburg (Rsp. Sengwarden), seine „herlichkeit unde rechticheit in Osterlingerland“ (doch wohl Östringen) erwähnt Tanno Rankena<sup>5)</sup>. Bereits Ende des 14. Jh. wurde von Pople Inen auf Inhausen Hedde Ranken als Vogt auf die Sengwarder Kirche gesetzt<sup>6)</sup>. Im Frieden zwischen Odo tom Brok und Sibet vom 23. Okt. 1420 werden Verträge mit den „Ranken kinderen“ erwähnt und ebenso eine Sühne zwischen Sibet und den Ranken in der letzteren Sühne mit Odo tom Brok 1425<sup>7)</sup>. Vielfache Beziehungen zwischen den Häuptlingen von Sever und den Ranken bestanden also seit längerer Zeit. Die Brüder Hedde, Tanne und Ine gehörten 1427 und 1430 ausgesprochen zu Junker Sibets Partei<sup>8)</sup>. Später aber muß eine Entfremdung eingetreten sein, denn wie wir schon hörten, verpflichtete sich Dyko Onneken 1438 Hayo Harlba und Lubbe Onneken beiständig zu sein, wenn sie von Tanne Ranken und Hedde Ranken angegriffen werden würden<sup>9)</sup>. Die gemeinsame Gegnerschaft gegen die Cirksena stellte jedenfalls die Einigkeit wieder her.

Am 28. April 1440 überließ Wipt von Stedesdorf an Ulrich von Norden die Burg Esens mit Zubehör und Gerechtigkeiten, „allent dat ic unde he und sin broder mit dem swerde besuchten und gewonnen hebben“<sup>10)</sup>. Ulrich aber überließ die Burg seinem Schwestersohn Sibo d. J. von Dornum<sup>11)</sup>. Esens schied die

<sup>1)</sup> Chron. Rast., Weibom II, S. 117. — <sup>2)</sup> OUB. I, no. 724. 725. — <sup>3)</sup> OUB. Doc. com. Oldenb. — <sup>4)</sup> OUB. I, no. 752. — <sup>5)</sup> OUB. I, no. 541. 542. 543. II, no. 1566. — <sup>6)</sup> Ehrentraut, Fries. Arch. I, S. 138. — <sup>7)</sup> OUB. I, no. 280. 331. — <sup>8)</sup> I. c. I, no. 349. 351. 355. 356. 384. — <sup>9)</sup> Ehrentraut, Fries. Arch. I, S. 510. — <sup>10)</sup> OUB. I, no. 513. — <sup>11)</sup> E. Veninga, S. 278.

Rankenaschen Besitzungen Dornum und Wittmund von einander — jedenfalls kam es 1441 zum Kriege, an dem die Zeveringe und Lubbe Dnneken von Knipens sich kräftig beteiligten. Dem langen Streit in seinen Einzelheiten nachzugehen, gehört nicht in den Rahmen dieser Arbeit; ein kurzer Überblick ist indessen notwendig.

Hedde und Tanne Ranken, unterstützt von den Zeveringen unter Ineke Tannen, wurden von Edzard und den ihm verbündeten Hamburgern beim Accumer Tief geschlagen<sup>1)</sup> und nach Eroberung der Feste Wittmund gefangen. Am 13. Juni 1441 wurde die Beilegung der Fehde durch ein Schiedsgericht vereinbart<sup>2)</sup>, aber erst am 3. Mai 1442 kam der schon erwähnte Friedensschluß zwischen Edzards Bruder und Nachfolger Ulrich und Tanno Duren zustande. Hedde, Tanne und Moriz Rankena traten Dornum an Ulrich ab, erstere beiden auch Wittmund, behielten aber dort ihren Wohnsitz. Mehrere Jahre ruhte der Kampf. Die Inhauser Verwicklungen, von denen weiterhin die Rede sein wird, ließen in den ersten Monaten des Jahres 1447 die Parteien wieder zu den Waffen greifen<sup>3)</sup>. Die Fehde, die nach anfänglichen Mißerfolgen Tanno Duren den Sieg im Treffen bei Narp im Esenser Gebiet brachte<sup>4)</sup>, wurde durch Vergleich beendet<sup>5)</sup>. Als Tanno später durch die Anruhen im Viertel Rüsringen in Anspruch genommen war, holte Sibo von Esens wieder zu einem Schlage gegen die Rankena aus, überfiel, wie E. Beninga berichtet, am Weihnachtsabend 1456 oder 1457 Tannes Haus in Wittmund und zwang ihn zur Flucht nach Oldenburg<sup>6)</sup>.

Am 19. Mai 1456<sup>7)</sup> schloß Tanno Duren mit Sibo von Esens einen Vergleich, nach dem letzterer Wittmund besitzen sollte „gelik olde Tanne tovoren gedan heft“, er selbst die von ihm besetzte Kirche in Verdum ausliefern, die ihm gehörige ummauerte Behausung in Wittmund abbrechen, seine „erve unde gudere“ im Amt aber ungehindert behalten sollte. Auch dieser Vergleich hatte indessen keine Dauer, und der Kampf begann von neuem, in dessen Verlauf Tanno Duren im Juli 1457 bei Wittmund geschlagen wurde, Lubbe Dnneken und Ulke von Inhausen in Gefangenschaft fielen; dafür aber schlug Tanno seinerseits die Ostfriesen bei Nennendorfer Siel oder Brücke<sup>8)</sup>. Im Jahre 1461 endlich wurde der lange Streit durch ein Ehebündnis zwischen Sibos Sohn Wibet und Tanno Durens Tochter Liader geendigt<sup>9)</sup>. Die jungen Eheleute erhielten von ihren Vätern als Brautschatz deren „herlichkeit, rechticheit unde ervegodere“ im Amt Wittmund; im Falle, daß die Ehe kinderlos bleibe, solle das, was von Tanne Ranken wegen Sibo gehöre, an

<sup>1)</sup> E. Beninga, S. 284. — <sup>2)</sup> OUB. I, no. 525.533—538. — <sup>3)</sup> Am 26. März d. J. entlich Tanno Duren von der Stadt Bremen einen „Vogeler“ und Schießbedarf. OUB. I, no. 576. — <sup>4)</sup> E. Beninga, S. 298, nennt den Ort des Treffens Nharpe, womit doch wohl nur Narp gemeint sein kann. — <sup>5)</sup> OUB. I, no. 580. — <sup>6)</sup> E. Beninga S. 313. 314. Mit Rücksicht auf den Vertrag zwischen Tanno und Sibo vom 19. Mai 1456, der Tanno Rankenas Vertreibung voraussetzt, ist die Einnahme Wittmunds durch Sibo wohl auf den 24. Dez. 1455 anzufegen. — <sup>7)</sup> OUB. I, no. 704. — <sup>8)</sup> E. Beninga, S. 314. — <sup>9)</sup> OUB. I, no. 771. 772.



das Haus Esens zurückfallen, Tanno Duren's „herlicheit, rechticheit unde ervegodere“ aber an das Haus Jever; darüber entstehende Streitigkeiten sollten nach dem Vertrage vom 19. Mai 1456 geschlichtet werden. Da dieser aber keine Einigung zu schaffen vermocht hatte, war zukünftigen Streitigkeiten die Tür geöffnet.

Die Jever'schen Häuptlinge besaßen also in Wittmund neben den Rankena Liegenschaften, deren Besitz ihnen von der Gegenpartei nie bestritten wurde. Wenn Hayo Harlda und sein Bruder Inete Tannen sich Häuptlinge von Wittmund nannten, so wollten sie sich dadurch wohl nur als dortige Grundbesitzer zu erkennen geben; denn Häuptlinge im dynastischen Sinne waren daselbst ja die Rankena. Erst nach deren Verzicht auf Wittmund und Dornum im Jahre 1442 dürfte Tanno Duren aus dem Gesichtspunkt heraus, daß er ihr Erbe sei, auch die Hoheit über Wittmund beansprucht und darum den Kampf mit Ulrich von Greetfiel und Sibo von Esens aufgenommen haben. —

Was die politischen Rechte der Gesamtbevölkerung des Jeverlandes seinem Häuptling gegenüber betrifft und dessen dadurch beschränkte Machtbefugnis, so gibt darüber die schon wiederholt erwähnte Urkunde vom 8. Jan. 1449 erwünschte Auskunft.

Das äußerlich und inhaltlich umfangreiche Dokument ist nicht, wie es den Anschein erwecken möchte und wie der Herausgeber des Ostfriesischen Urkundenbuches ohne Bedenken annimmt, Original aus dem gedachten Jahre, sondern, wie der Schriftcharakter auf den ersten Blick verrät und die Vergleichung mit echten Jeverländischen Urkunden des 15. Jh. bestätigt, ein erheblich späteres, der Form nach ungeschicktes Nachwerk, das, wie die Urkunde vom 20. Juli 1461<sup>1)</sup>, die ihr nach Schrift und Pergament äußerlich vollständig gleicht, etwa 100 Jahre jünger ist<sup>2)</sup>.

Dem entspricht, daß die Urkunde von 1449 positive Unrichtigkeiten enthält. Ihre Angabe, daß Hayo Harlda Enkel Edo Wimekens d. Ä. sei, ist falsch. Ihr ganzer Bericht über den Erwerb Inhausens durch Iko Onneken steht in vollkommenem Widerspruch mit dessen Testament von 1454<sup>3)</sup>. Iko Onneken lebte 1449 noch. Zwar erscheint nicht er, sondern sein Sohn Ulte in unserer Urkunde als Streitgenosse Tanno Duren's; aber nichtsdestoweniger ist es unverständlich, daß die Inhauser Angelegenheit nicht in seinem, des Nächstbeteiligten, Sinne dargestellt wird, sondern auffallenderweise sachlich ganz übereinstimmend mit dem Werdumer Bericht<sup>4)</sup>, der in das Ende des 15. Jh. zu setzen ist. Die Urkunde knüpft direkt an den Schiedsvertrag vom 13. Juni 1448 an, von dem sie sagt, daß Tanno Duren und seine Freunde bei demselben „nicht bleiben“ wollten. Deswegen habe er die „gemenen olderlude<sup>5)</sup>“ binnen Jever, in Rustringe, Ostringe und Wangerland“ ent-

<sup>1)</sup> Estrackerjan, Stadt Jever, S. 187 ff. — <sup>2)</sup> Vgl. Ostf.-Rüft., S. 3. 4. — <sup>3)</sup> OUB. I, no. 671. — <sup>4)</sup> „Getugenisse van Inhusen“, Ehrentraut, Fries. Arch. I, S. 135.

<sup>5)</sup> Iudices, aldermanni et totus populus Wangiae; aldermanni villarum 1312 Aug. 2. (Ehrentraut, Fries. Archiv II, S. 355); aldermanni et cives in Wyarthe 1324 (vgl. I, S. 114,

boten und aufgefordert, die „rechte Wahrheit“ über die darin enthaltenen Klagen zu bekunden.

Der Vergleich von 1448 behandelte abgesehen von allgemeinen Bestimmungen über Gefangenenaustausch anlässlich der Fehde mit Ulrich Cirtfena, Edo Boings und Sirkz von der Friedeburg die Ansprüche der beiden letzteren auf das Viertel Rüstingen, die Befriedung von Schortens, die Wiedereinsetzung der von ihren Gütern vertriebenen Sengwarder und die Inhauser Frage.

Über das hiermit gestellte Beweissthema geht die Urkunde von 1449 inhaltlich weit hinaus. Außer der Fehde mit Ulrich behandelt sie in verworrener Anordnung die Ansprüche Edos, Sirkz und Alke Dnnkens gegen Tanno auf die Olderborch, das Viertel Rüstingen, Schortens, Kleverns, Sandel; gegen Lubbe Dnnken auf Knipens; gegen Alke auf Inhausen, und weist dieselben mit kurzer historischer Begründung zurück. Den Häuptlingen von Sandel spricht sie Inhausen ab und überweist es Alke. Die Olderlube treten aber auch für die Rechte ihrer Häuptlinge auf Diehausen, die Friedeburg und die Erbgüter in der Friesischen Wede ein. Sie erklären sich ferner bereit, vor den Städten Bremen und Hamburg über diese Fragen Zeugnis abzulegen, in einer deswegen neu ausbrechenden Fehde mit Ulrich von Greetfiel und seinen Verbündeten aber ihren Häuptlingen mit Gut und Blut beizustehen, wie sie vormals getan. Sie bedingen sich dagegen den Besitz ihrer alten Freiheit, die sie unter Edo Wimeken, Sibet und Hajo Harles gehabt und die ihnen Tanno Duren und sein Bruder gelobt<sup>1)</sup>, „dat were denn sake, dat de mene lande sulven umme nofsake willen to der lande behof unde beste wat inrumen unde bewilligen wolden“. Diese Beschlüsse wurden dann den ebenfalls nach Zeven entbotenen „gansen gemenen lande“ vorgelegt und von ihnen genehmigt.

Daß das umfangreiche Schriftstück in seiner Gesamtheit frei erfunden, ist nicht anzunehmen; was darin echt und was späterer Zusatz, ist im einzelnen schwer zu beurteilen. Im allgemeinen werden wir annehmen müssen, daß alle die Teile der Urkunde, welche für die Entscheidung im Kniphäuser Prozeß (in welchem sie eine Rolle spielen sollte) von Erheblichkeit sein mußten, in denen sich positive Un-

115 nach Urk.-Abschr. in Remmers Annalen). Aldirmon (redieva iestha aldirmon) kommen mehrfach in den Neuen Küren aus Vovenjadingen vor. (Frief. Text, v. Nichthofen, R.-Qu. S. 117 ff. — Niederd. Text, Borchling, R.-Qu. S. 166 ff. vgl. ebda. S. LXXIV.) Olderlube, in der Stadt Zeven im 16. Jh. bei Chr. Strackerjan, Gesch. d. St. Zeven, S. 66. 167. Außer den Aldermännern werden consules einmal 1350 im oppidum Zeven genannt (UV. d. Stadt Lübel II, S. 895); die „sesteine“ in Rüstingen kommen noch z. B. 1496 in Remmers Annalen S. 127 vor.

<sup>1)</sup> Der oben besprochene Revers Tanno Durens und Lubbe Dnnkens ist nur für das Viertel Rüstingen ausgestellt, nicht für alle drei Lande und nicht von Tannos Bruder Sibet. Ist diese Stelle der Urkunde echt, so müssen wir einen verlorenen Revers beider Brüder gleichen Inhalts auch für Östringen und Wangerland annehmen, wie wir das aus sachlichen Gründen oben bereits getan haben.

wahrheiten (wie die Abstammung Hayo Harlbas von Edo Wimeken d. Ä.) oder Anlehnungen an jüngere, unverdächtige Quellen finden, etwa von Kemmer von Seediel und seinen Genossen herrührende Interpolate sind. In diese Gattung gehören aber die verfassungsrechtlich bedeutsamen, für die Prozeßzwecke nebensächlich erscheinenden Stellen unbedingt nicht. Wir werden in ihnen daher die echten Bestandteile einer bezüglichen Urkunde von dem fraglichen Datum erkennen und uns deren unbedenklich als vollgültiger Quelle für die jeverländische Verfassungsgeschichte bedienen.

Die drei Landschaften erscheinen danach ganz selbständig den Häuptlingen gegenüber, denen nur die Ausführung der Landesbeschlüsse zusteht. Sie entscheiden über die Zugehörigkeit gewisser, von anderen Häuptlingen beanspruchter Distrikte zum Lande; sie entscheiden aus politischen Gründen in der Inhauser Angelegenheit über Ab- und Einsetzung von Unterhäuptlingen in ihrem Gebiet; sie bewilligen ihren Häuptlingen als ihren Führern im Kriegsfalle die Geldmittel und stellen die Truppen; zur Wiedergewinnung an auswärtige Herren verlorengegangenen Erbgutes sichern sie ihren Häuptlingen diplomatische Hilfe zu. Sie unterlassen es aber nicht, grundsätzlich ihre Abgabefreiheit festzustellen, indem sie ausdrücklich erklären, daß die Bewilligung von Geldmitteln in Landesnot von ihrer Entscheidung abhängt. Die Häuptlinge fügen sich diesen Beschlüssen (die dadurch nicht an Gewicht verlieren, daß sie als Wünsche abgefaßt sind), indem sie Brief und Siegel darüber geben; eine bezügliche Urkunde ist jedoch nicht erhalten.

Einen ähnlichen Geschäftsgang wie hier in der Vertretung der „gemenen lande“ durch die Olderlude fanden wir bereits unter Sibet in der Urkunde vom 10. Nov. 1432<sup>1)</sup>.

Zur Regelung des Besitzrechtes an Kniphausen zwischen Lubbe Onneken und seinem Sohn erster Ehe, junge Edo im Bant, berief Tanno Duren am 20. Juli 1461<sup>2)</sup> abermals die Olderlude von Jever, Rüstringen, Östringen und Wangerland. Der von ihnen gefaßte Beschluß, der einen urkundlich nicht vorliegenden Vergleich Tannos und Lubbes auch auf dessen Sohn zweiter Ehe, Iko, ausdehnte, kam unter einfacheren Formen zustande als der von 1449. Die „gemenen lande“ wurden nicht zur Vollbordung nach Jever entboten, sondern die Olderlude beschworen ihre Erklärung mit der ihnen vorher erteilten „vulbort der ganze gemenete unser driger lande“. Die darüber erhaltene Urkunde ist, wie schon oben bemerkt, ebenso wie die von 1449 nicht Original, sondern Nachbildung aus dem 16. Jh.

Die Selbständigkeit der einzelnen Landschaften den Häuptlingen gegenüber wird auch noch dadurch gekennzeichnet, daß im Dauenser Vergleich vom 26. Juli 1444<sup>1)</sup> bestimmt wurde, fernere Streitigkeiten Tanno Durens und Lubbe Onneken's

<sup>1)</sup> P. A. D. doc. Kloster Östringfelde. — <sup>2)</sup> Straderjan, Stadt Jever, S. 187 ff. — <sup>3)</sup> O. A. B. I, no. 560.



mit Edo Boings sollten außer durch den Bremer Rat und die Butjadinger Ratgeben durch das Viertel Rüstingen geschlichtet werden.

Wenn auch die Hoheitsrechte Tanno Durens sonst mannigfach durch die Landschaften beschränkt erscheinen, so war doch die Gerichtshoheit voll in seiner Hand und wurde, wie eine Anzahl von ihm ausgestellter Richtscheine — vom 9. und 11. Juni 1450, 31. Dez. 1458, 6. Dez. 1459, 30. April 1466<sup>1)</sup> — bekunden, von ihm persönlich ausgeübt. Fälle aus dem Viertel Rüstingen und Kniphhausen befinden sich darunter nicht. Wir vermögen also nicht zu erkennen, ob diese beiden Distrikte damals wie Inhausen dem Landgericht zu Zeven unterstanden. —

Seine im vorigen Kapitel erörterte Stellung neben dem Landeshäuptling behielt Lubbe Onneken auch unter Tanno Duren und Edo Wimeken d. J. bis zu seinem Tode 1475 bei. Eine ähnliche nimmt seit 1459<sup>2)</sup> Alke von Inhausen ein. Dieser war der uneheliche Sohn Iko Onnekens d. Ä.<sup>3)</sup>, dem Edo Wimeken d. Ä. die Burg Inhausen übergeben hatte. Auf Betreiben Tanno Durens wurde er 1450 legitimiert, verdrängte, seinen Vater beiseite schiebend, Hero Tansen, den Mann seiner Halbschwester Tjader, aus Inhausen und hielt sich dort mit Hilfe Tannos. Er erwies sich Tanno Duren in allen seinen Kämpfen als ein so treuer Helfer, daß dieser ihm und seinen Erben, ihre Treue und „Untertänigkeit“ gegen das Haus Zeven vorausgesetzt, den Besitz der Inhauser Erbgüter bestätigte, die „Herrlichkeit“ über das Sengwarder Kirchspiel ihm aber nur auf Lebenszeit überließ<sup>4)</sup>.

Hinsichtlich der staatsrechtlichen Stellung der Häuptlinge von Kniphhausen und Inhausen in der älteren Zeit, als dort Lubbe Onneken und Iko Onneken festen Fuß gefaßt hatten, sind wir im wesentlichen nur auf Vermutungen angewiesen. Anzunehmen ist jedenfalls, daß ihr Verhältnis zu dem Landeshäuptling ursprünglich kein anderes war als das der übrigen Kirchspielshäuptlinge.

Wenn Lubbe Onneken nach der Urkunde von 1461<sup>5)</sup> die Broke, d. h. die Justizhoheit, Zustand, so ist es fraglich, ob dies für die Kniphhauser Kirchspiele Accum und Fedderwarden galt und nicht etwa für das Viertel Rüstingen, wo ihm dieselbe ja 1438 zusammen mit Hayo Harlba übertragen worden war.

Nach Zeugenaussage von 1549 leisteten die Kniphhauser Kirchspiele Accum und Fedderwarden und das Inhauser Kirchspiel Sengwarden dem Hause Zeven Hofdienst „mit eggen und plogen gelik alle anderen undersaten“; sie wurden von Junker Edo zur Hilfe beim Deichbau bei Oldebrügge (Viertel Rüstingen) aufgeboten. Dem Vertrage vom 20. Februar 1495<sup>6)</sup> zufolge besaß jedoch Ike, Lubbe Onnekens Sohn, im Gegenteile in seinem Gebiet sogar die „Herrlichkeit“ über die Meier auswärtiger Herren, nämlich der Kirchspielshäuptlinge von Roshausen.

<sup>1)</sup> OLA. doc. Zeven. — <sup>2)</sup> OUB. I, no. 747. — <sup>3)</sup> Territ. Entw. S. 192. — <sup>4)</sup> Urk. v. 1449 Jan. 8. OUB. I, no. 607. 1461 Juli 20. Strackerjan, Stadt Zeven S. 189. — <sup>5)</sup> Strackerjan, Stadt Zeven S. 189. — <sup>6)</sup> OUB. II, no. 1428.

Es kann also wohl keine Rede davon sein, daß seine eigenen Meier nach Jever hofdienstpflichtig gewesen wären.

Die Einwohner von Sengwarden nahmen ursprünglich — Beweise dafür sind zur Hand <sup>1)</sup> — Recht nicht vor den Häuptlingen von Inhausen, sondern im Landgericht von Jever, dessen Dingstätte sich „to Jever vor der Bruggen“, das heißt vor der Burgbrücke, befand <sup>2)</sup>.

Das Burgrecht besaßen die Häuptlinge von Kniphausen und Inhausen — Lubbe Onneken erbaute, wie wir früher sahen, die Burg von Kniphausen — nur mit Einverständnis der Landeshäuptlinge. Edo Wimeken d. J. entzog es ihnen später, indem er die Entfestigung ihrer Burgen anordnete <sup>3)</sup>.

Heeresfolge leisteten die Kniphauser und Inhauser stets dem Häuptling von Jever, und zwar, wie Iko Onneken d. J. selbst anerkannte <sup>4)</sup>, pflichtgemäß und nicht etwa auf Grund von Bündnisverträgen. Ja, im Sommer 1495, als Folf von Inhausen persönlich bereits auf Seiten Graf Edzards gegen Edo Wimeken d. J. focht, verteidigte das Aufgebot seiner drei Kirchspiele die jeversche Landwehr beim Ludeweg (südlich von Jever) gegen den Angriff der Ostfriesen <sup>5)</sup>. —

Bei der Beurteilung der Stellung Lubbe Onnekens dürfen wir nicht übersehen, daß Tanno Duren in seinen unablässigen Fehden genötigt war, sich auf ihn, den Inhaber nicht zu unterschätzender Machtmittel, zu stützen; er wird ihm darum auf Kosten der Landesherrschaft ein Hoheitsrecht nach dem andern haben ausliefern müssen. Nach außen hin erschien infolgedessen Lubbes Stellung immer mehr nicht als die eines Untergeordneten, sondern als die eines gleichberechtigt Nebengeordneten. Das kommt deutlich zum Ausdruck in einer den Sühnevertrag vom 12. Juli 1461 kurz verzeichnenden Eintragung des Missales von Weene (bei Aurich) <sup>6)</sup>, in welcher Tanno Duren und Lubbe Onneken als „conflutanei“ bezeichnet werden, d. h. als Mitglieder einer Kriegsgenossenschaft <sup>7)</sup>.

Wenn Ulke von Inhausen, dessen Machtmittel erheblich beschränktere waren, unter Tanno Duren und Edo Wimeken d. J. eine ähnliche Rolle spielte wie Lubbe, so wird das auf seinen persönlichen Eigenschaften beruht haben, die ihm eine Vertrauensstellung am jeverschen Hofe schufen und insbesondere auch auf seinen kriegerischen Verdiensten in dem Kampfe des Landes gegen die mächtigen ostfriesischen Nachbarn.

Wir haben diesen Kampf gelegentlich des Streites um Wittmund bereits berührt und gesehen, daß nach dem Ehebündnis von 1461 zwischen dem Sohn

<sup>1)</sup> Zeugenvernehmung 1549. — <sup>2)</sup> 1450 Juni 11. doc. Jever, OLA. OLB. I, no. 626. —

<sup>3)</sup> Urk. Ikos v. Kniph. für Edo Wimeken d. J. 20. Febr. 1495, OLB. II, no. 1428 — Schreiben Fuls von In- und Kniphausen an Ulrich von Werbum 1530 Febr. 21. OLA. A\* Varel-Kniphausen, Abt. B. litt. F. 2, no. 19. — <sup>4)</sup> Zeugenaussage 1549. — <sup>5)</sup> Zeugenaussage 1549. — <sup>6)</sup> OLB. I, no. 777. — <sup>7)</sup> Vgl. Heck, Altfries. Ger.-Verf. S. 133; ebenda Siebs S. 428. Sieb, Strafrecht d. Friesen im MA., S. 48. 68 ff. —



Sibos von Dornum, Wibet, und Lanno Durens Tochter Tiader sich friedlichere Verhältnisse anbahnten.

Ulrich Cirksena ruhte aber nicht und schmiedete insgeheim die Waffe, mit der er sich die Herrschaft Fever und das Land zwischen Jade und Weser untertänig machen wollte — er verschaffte sich den kaiserlichen Lehnbrief vom 1. Oktober 1464<sup>1)</sup>. Darin wurde ihm die Belehnung erteilt mit seiner „Wohnung, wesen und sloss Norden, Emeden, Emeßgonien, mit den slossen Gretzil, Berum, Aurike, Lerort und Sticksusen, die da geen und stoßen von der Wester-Emse osterwards bis an die Weser usw. mit iren grenzen, herlichkeiten und zugehorungen, die im rechtlich zugehoren und er bissher, als er uns furbracht hat, in gerumiger besess und gewere ingehabt und genossen.“ Inhaltlich gleich sind der Lehnrevers Graf Ulrichs vom 23. Dezbr. 1464 und der Lehnbrief für Ulrichs Söhne vom 27. Juli 1468<sup>2)</sup>. Die wahrheitswidrigen Grundlagen, die dem kaiserlichen Lehnshof für diese Belehnung unterbreitet wurden, stammten natürlich von Ulrich selbst.

Dessen Grenzbestimmung nach Osten hin umfaßt also geographisch auch das Feverland, obwohl dasselbe niemals, weder rechtlich noch faktisch, von den Cirksena besessen worden war. Man könnte einwenden, daß die Wendung „bis an die Weser“ formelhaft geographische Grenzbezeichnung für friesisches Gebiet sei, da sie auch anderweitig politisch ebensowenig zutreffend gebraucht wird, wie z. B. in Herzog Johanns von Bayern Bestallungsbrief eines Generalkapitans für alle seine „Lande von Ostfriesland“<sup>3)</sup>, wo es sich höchstens um Ostfriesland bis zur Made handeln konnte, oder in den Landfriedensbündnissen vom 23. Okt. 1420 und 1. Okt. 1421<sup>4)</sup>, an denen die Butjenter zwischen Jade und Weser sich nicht beteiligten. Aber daß das nicht der Fall ist, oder daß es sich nicht, wie v. Bippen<sup>5)</sup> will, um eine der kaiserlichen Kanzlei zugute zu haltende „oberflächliche Kenntnis der geographischen Verhältnisse des fernen Nordwestens“ handelt, daß vielmehr das ganze friesische Territorium bis zur Weser hin tatsächlich gemeint war, ergibt sich daraus, daß der Kaiser unmittelbar nach der Belehnung diese „den Häuptlingen und Untertanen der Lande bis auf die Weser“ verkündigen und sie auffordern ließ, ihr „gericht und gerechtigkeit“ von Graf Ulrich zu Lehn zu empfangen. Dieses kaiserliche Mandat selbst ist zwar nicht mehr erhalten, es wird aber in einem Mandat vom 22. Juli 1475 auf dasselbe Bezug genommen<sup>6)</sup>. Es findet außerdem Bestätigung durch die Angabe E. Beningas<sup>7)</sup>, daß, nachdem in Emden der Belehnungsakt vollzogen, der kaiserliche Kommissar<sup>8)</sup> sich nach Fever, Inhausen, Kniphausen und Gödens begeben und die dortigen Häuptlinge auf-

<sup>1)</sup> OUB. I, no. 807. — <sup>2)</sup> OUB. I, no. 817. 862. Hier heißt es hinsichtlich der Ostgrenze etwas deutlicher „bis an den (!) Wesser mit Buten-Jaiden.“ — <sup>3)</sup> Nov. 1420. OUB. I, no. 283. — <sup>4)</sup> OUB. I, no. 280. 299. — <sup>5)</sup> Die Erhebung Ostfrieslands zur Reichsgrafschaft, Hanf. G.-Bl. 1883, S. 77. — <sup>6)</sup> OUB. II, no. 954. — <sup>7)</sup> S. 335 mit dem falschen Jahr 1463. — <sup>8)</sup> Es war dies Ritter Johann von Schaumberg zu Rawhenstein, OUB. I, no. 807. 809. 810.

gefordert hätte, Graf Ulrich als ihren Herrn anzuerkennen. Wie die letzteren sich demgegenüber verhielten, ist unbekannt. Tanno Duren, einige Jahre vorher zum Verzicht auf Wittmund genötigt, mochte sich zum Widerstand zu schwach fühlen. Jedenfalls gingen er und die übrigen Häuptlinge am 24. Sept. 1466<sup>1)</sup> mit Ulrich ein fünfjähriges Bündnis gegen Butjadingen ein, das keinen anderen Zweck haben konnte, als zuerst dieses östlichste der im Lehnbrief von 1464 genannten Gebiete Ostfrieslands untertänig zu machen. Tanno scheint sich also den durch den Lehnbrief von 1464 formell legitimierten ostfriesischen Ansprüchen gegenüber passiv verhalten zu haben.

Er starb am 19. Aug. 1468<sup>2)</sup>. Unter seinem Sohn, Junker Edo, sollte der Kampf um die Lehnshoheit mit aller Schärfe entbrennen. —

### VI. Edo Wimeken der Jüngere.

Im Kniphauer Prozeß berichtet 1549 ein Zeuge, nach dem Tode Tanno Durens habe Alke von Inhausen die Lande Rüstringen, Östringen und Wangerland aufgeboten, sei mit Tanno Durens Sohn, Junker Edo, „der do ein kind was“, auf dem Arm in den Ring getreten und habe das Volk gefragt: „Wat wollen wi bi diesem kinde don?“ Da hätten die Andersaten einstimmig erklärt: „Wi willen bi hem don, als wi bi sinem vader gedan hebben.“

Es fand also eine Wahl Edos durch Zuruf statt. Ob der Vorgang dabei dieser Schilderung ganz entsprochen hat, ist zweifelhaft.

In den Zeugenaußsagen des 16. Jahrh. heißt es allerdings immer, Edo Wimeken d. J. sei bei dem Tode seines Vaters unmündig gewesen<sup>3)</sup>, was durchaus wahrscheinlich ist; daß Alke ihn aber auf dem Arm haben tragen können, ist jedenfalls Übertreibung, denn schon am 26. Juni 1469<sup>4)</sup> tritt er selbständig verträglich neben Lubbe Dnniken und Alke von Inhausen auf.

Über die Rechte der Andersaten und ihre Teilnahme am Regiment fehlt es unter Edo Wimeken d. J. an urkundlichen Zeugnissen. Selbständige staatsrechtliche Handlungen von ihnen oder ihre direkte Beteiligung an solchen liegen nicht mehr vor — die Landeshoheit ist im Erstarken.

Dagegen erwähnt Kemmer in seinen Annalen<sup>5)</sup> häufig eine beratende Anteilnahme der „gemenen lande“, der „gemenen andersaten“ bei wichtigen politischen Vorgängen, wobei dieselben wohl auch erklären, sie wollten „vor allen schaden upstan und erwarten, wes dare erwassen wulde“<sup>6)</sup>. Es ist aber bezeichnend, daß

<sup>1)</sup> OUB. I, no. 842. — <sup>2)</sup> Ein Zeuge von 1552 gibt den Monatstag, „s. Magni“, an. Nach Zeugenaußsage von 1533 war er mit Wagen und Pferden nach Wangeroge gezogen, seine „uptumst“ einzumahnen, dort erkrankt, nach Jever zurückgebracht und alsbald gestorben.

<sup>3)</sup> Unter 25 Jahren Ostfr. Vdr. II, c. 217; edit. v. Wicht S. 531. — <sup>4)</sup> OUB. I, no. 879. —

<sup>5)</sup> Autograph Kemmers OVA. Die in den Anm. gegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf dieses Mskr. — <sup>6)</sup> Annal. S. 54. 68.

Sunker Edo in der Regel ihrem Rat nicht folgt, so zum Beispiel bei der Katastrophe mit Folf von Inhausen, den sie gehängt wissen wollen<sup>1)</sup>, und bei der Zusammenziehung ostfriesischer Truppen an der jeverschen Grenze 1495, wo sie zum Angriff raten<sup>2)</sup>. Nur das Steuerbewilligungsrecht besaßen sie unbedingt, gaben dasselbe aber zum Teil freiwillig auf: „Anno 1497 wort de koschatt ersten ganzelich bewilliget van den gemenen landen, den sie twe jare na der belegerunge godwillichen to underholdinge des huses gegeben hadden, als nomtlich 1495 jegen den harvest und 1496 . . . . Darmede dat hus Jever mochte wol vorwart werden, darmit de gemene lande in ruste mochten sitten, so hebben se domals bewilliget, dat se den koschatt, of ittliche tonnen botteren, einjeder ut sine kaspelen, wulde geven, und haben dat noch jarelijc den rutergulden einjeder na den sinen bewilliget und bet so lange, dat juncher Edo starf, betalet“<sup>3)</sup>. Im Zusammenhang damit berichtet Kemmer, daß Junker Edo (gewiß auch schon seine Vorgänger) das Ablagerrecht im Lande ausgeübt hätten. Vor dem Abfall Fols von Inhausen und dem ostfriesischen Einfall von 1495 — es wird später davon die Rede sein — sei es nicht nötig gewesen, daß man „dat hus Jever so nauwe drofte bewaren, also dat juncher Edo vaken mit sinen deneren bi den undersaten sich erhelde, dat nemant denn koken und sluter und suft eine geringe volk up dem hus bleven“<sup>4)</sup>.

In welcher Weise die Landschaften sich über die von ihnen zu vertretende Meinung schlüssig wurden und sie dem Häuptling gegenüber zum Ausdruck brachten, wissen wir nicht. Gelegentlich wird berichtet, daß dieser sich mit seinen „ehrbaren“ Leuten, als welche die Kirchspielshäuptlinge von Roshausen, Middoge, Tengshausen und Fischhausen namhaft gemacht werden, und mit „anderen framen husluden“ beratschlagt habe. Ob diese Hausleute eine ständige oder von Fall zu Fall gewählte Vertretung ihrer Kirchspielsgenossen bildeten, oder ob ihre Auswahl und Berufung im Belieben des Häuptlings stand, wird nicht mitgeteilt.

Unter Edo Wimeken d. J. begann die erstarkende landesherrliche Macht das Patronatsrecht über die Landeskirchen sich anzueignen.

Die meisten derselben waren entsprechend der Geschichte der friesischen Territorien Gründungen der Gemeinden<sup>5)</sup>, die darum auch selbst dort das Patronatsrecht ausübten.

In einer Urkunde vom 9. Okt. 1471<sup>6)</sup> finden wir jedoch, daß bei Besetzung der Vikarie in Middoge (die dortige Kapelle war in Tettens eingepfarrt) Sunker

<sup>1)</sup> Annal. S. 54. — <sup>2)</sup> Dgl. S. 68. Bei dieser Gelegenheit läßt Kemmer die „gemenen undersaten“ ihrem Junker vorhalten: „hedde nu sine gnade gedan, als de gemene lande gerne gesen und begert, und hedde Fulf gelich den anderen des Frederick in de galge gehangen, so hedde sine gnade dussen danze nicht vore de dore kamen. — <sup>3)</sup> Annal. S. 103. — <sup>4)</sup> Annal. S. 104. — <sup>5)</sup> Vgl. Bartels, Zur geschichtl. Orientierung über die rechtliche Natur der Kirchenlasten in den ostfriesischen Landgemeinden, Emd. JB. VI, 2. Heft, S. 54 ff. — Reimers, J. Geschichte d. Kirchenpatronate in Friesland, Oldb. JB. XIX, S. 152 ff. — <sup>6)</sup> OVA. doc. Jever.

Oldenburger Jahrbuch 1919/20.



Edo und „iurati et parochiales“ in Lettens gemeinsam das Patronatsrecht ausüben, indem sie den Vikar präsentieren. Dem entspricht es, wenn nach Angabe des undatierten, der späteren Häuptlingszeit angehörigen Synodalstatuts, welches U. Herings bruchstückweise überliefert hat<sup>1)</sup>, die Kirchspielsinsassen für sich das Recht der Pfarrerwahl „mit Zutat des Landesherrn“ beanspruchten.

Dagegen ersehen wir aus einer Urkunde vom 18. Mai 1486<sup>2)</sup>, daß Edo in Oldorf das Patronatsrecht allein ausübte, indem er ohne Zuziehung der Gemeinde den dortigen Pfarrer präsentierte.

Diese Ausdehnung der landesherrlichen Ansprüche auf kirchenrechtlichem Gebiet führte zum Konflikt mit dem Dekan des Bremer Domkapitels als Archidiacon von Östringen und Wangerland. Am Anfang des 16. Jh. beanspruchte der Häuptling ausschließlich für sich die Befugnis, als „rechter Patron“ alle Kirchen und Kirchenlehne im Lande zu vergeben. Kirchlicherseits nahm man dagegen für sich dieses Recht in seiner Gesamtheit in Anspruch<sup>3)</sup>.

Die in Bremen darüber am 19./22. April 1513<sup>4)</sup> stattgehabte Vergleichsverhandlung fand keine andere Lösung, als daß wegen der Benefizien alles „alse bet herto sedlick und wontlick“ bleiben solle, das heißt, eintretenden Falles hatte jede Partei ihr behauptetes Besitzrecht zu beweisen.

Edo Wimekens d. J. Auffassung, daß Kirchen nach Lehnrecht zu vergeben seien, erhielt sich auch unter seiner Tochter Maria. So belehnte sie den Juristen Martin Michaelis 1545<sup>5)</sup> mit der Kirche zu Hohentirchen im Wangerland, das heißt, er bezog davon die Einkünfte und bestellte für die geistlichen Handlungen einen Vikar.

Ein weiterer Streitpunkt zwischen der Landesherrschaft und dem Domdekan<sup>6)</sup> war dessen Eingreifen in die weltliche Rechtspflege. Das Wangerland hatte am 2. Aug. 1312<sup>7)</sup> seinem Archidiacon, d. h. dem Bremer Domdekan, für alle in der Adventszeit und dem Weihnachtsfestkreis bis zum 13. Januar sowie während der österlichen Fasten und der Osterwoche verübte und vom scabinus<sup>8)</sup> im Sendgericht gerügte Tötungen und Körperverletzungen eine nach dem Vorbild der weltlichen Bußtagen abgestufte emenda bewilligt. Das oben erwähnte undatierte jüngere Synodalstatut für Östringen und Wangerland spricht sich darüber sehr undeutlich aus; aus dem Protokoll von 1503 ergibt sich aber mit voller Deutlichkeit, daß der Domdekan nicht bloß alle „blotronninge de up hillige stede,

<sup>1)</sup> Östr. Rüst. S. 75. — <sup>2)</sup> OVA. doc. Jever. — <sup>3)</sup> Oldenb. Protokoll vom 18. Sept. 1503. Oldb. JB. XIX, S. 173; nur Östringen und Wangerland, nicht Rüstingen werden darin behandelt. — <sup>4)</sup> Oldenb. JB. XIX, S. 189 ff. — <sup>5)</sup> G. Sello, Die oldenb. Kartographie bis zum Ende des 18. Jh., in „Deutsche Geogr. Blätt.“ XVIII, Bremen 1895, S. 354, wo irrig 1548 angegeben ist; schon am 29. Aug. 1547 erhielt Martins Sohn, der Kartograph und Notar Laurentius Michaelis die Eventualbelehnung. (OVA. doc. Jever.) — <sup>6)</sup> Für das Viertel Rüstingen, welches zum Archidiaconatus Rustringiae gehörte, fehlen wiederum Nachrichten. — <sup>7)</sup> Ehrentraut, Fries. Arch. II, S. 354 ff. — <sup>8)</sup> Über die fries. Sendschöffen vgl. v. Richtshofen, Unters. II, S. 733 ff. 1007.

tide und dage schegen“, alle „uplope und blotronninge de in dem krame<sup>9)</sup> schegen“. fonderen auch alle „dotflage“ überhaupt vor das Sendgericht zu ziehen bestrebt war. Junker Edo legte daher der Abhaltung des Sends Schwierigkeiten in den Weg, und auf Klage des Domdekans wurde er deswegen vom Domkapitel am 31. Okt. 1488 interpelliert<sup>2)</sup>.

Am 10. Sept. 1497<sup>3)</sup> teilte der Dekan dem Häuptling mit, daß er demnächst durch einen Offizial den Send abhalten lassen würde mit der Zusage, daß er sich „borliken holden“ werde in dem, worin er die Untertanen „pflichtich to latende“. Nach dem Protokoll von 1503 nahm andererseits Junker Edo die Bestrafung der blotronninge „in wat tiden des jares se schegen“ (das widersprach dem Wangerländer Statut von 1312) und der „gewalt und slachtinge in dem krame“ ausschließlich für sich in Anspruch; von Totschlägen ist merkwürdigerweise nicht die Rede.

Nach Edos Tode kam es 1513 zum Vergleich<sup>4)</sup>. Der Send sollte „na rechte older wise und wanheit“ gehalten, Totschläge „sunder vorkang der wertlichen overicheit und richtsdwange, beteringe unde bote junkern Cristoffers“ (Edos damals noch unmündigen Sohnes) dort gerügt und dem Dekan mit einer halben Bremer Mark gebessert, alle während des Sendes vorkommende „wundinge, gewalt und unstur“ nur dort gerügt und ausschließlich geistlich gestraft werden.

Mit den Ostfriesen blieb auch unter Junker Edo anfänglich der Frieden gewahrt. Die Grafen aber rächten sich für ihre im Kampf mit Tanno Duren getäuschten Hoffnungen dadurch, daß sie die Existenz der Herrschaft Jever als eines selbständigen Staates ignorierten. Recht deutlich kommt das zum Ausdruck in den kaiserlichen Mandaten des Jahres 1475, welche Gräfin Theda, Ulrichs Witwe und Regentin während der Minderjährigkeit ihrer Söhne, anlässlich des Reichskrieges mit Burgund gegen Jeverland und die östlich angrenzenden friesischen Territorien zu erwirken verstand<sup>5)</sup>, deren Sachdarstellung natürlich auf ostfriesischer Angabe beruhte. Gerichtet sind diese Mandate an die „hoftlinge in Ostringen und ratgeben in Rustringen und Butjadingenland“, die „heuftlingen, undertanen und zugewanten der land von der Emese bis auf die Weser“, die „heuftlinken und ratgeben, burger, gemeinden und einwoner von Butjadingen und Stadland“, dgl. „der Wanger- und Rustringerlande“, als ob es sich noch um die alten Verfassungszustände des 14. Jh. handelte, und als ob nicht seit geraumer Zeit bereits die nicht einmal mit Namen genannten Häuptlinge von Jever in den drei Landen Ostringen, Rustringen und Wangerland dieselben Hoheitsrechte ausgeübt hätten, wie die Grafen von Ostfriesland selbst in ihrem eigenen Gebiet. In dem Mandat vom 17. März 1475 werden die Adressaten aufgefordert, ihrer „Frau“ zum Reichskrieg gegen Burgund Beihilfe zu leisten. Ein anderes an die Häuptlinge, Untertanen und Zugewandten der Länder zwischen Ems und Weser vom

<sup>1)</sup> Hier wohl: Markt. — <sup>2)</sup> OUB. II, no. 1236. — <sup>3)</sup> OUB. doc. Jever. — <sup>4)</sup> Oldemb. 33. XIX, S. 189. — <sup>5)</sup> OUB. II, no. 946 (1475 März 17). 954 (Juli 22). 955. 956. 957.



22. Juli d. J. weist dieselben, da der Kaiser den Grafen Ulrich mit diesen Landen belehnt habe, auf das strengste an, von ihrem bisherigen Ungehorsam zu lassen und von dessen Witwe und Kindern ihre „gericht und gerechtigkeit“, die sie bisher „unempfangen mit Gewalt“ besessen, bei Vermeidung ihres Verlustes zu Lehn zu nehmen. Ein drittes vom gleichen Tage fordert den Bischof von Münster auf, den Widerstand der gedachten Häuptlinge usw. gegen Gräfin Theda mit Güte beizulegen oder mit Gewalt zu brechen.

Alles dies nützte aber nichts! Darum griff man in Ostfriesland zum Mittel der Fälschung und fabrizierte einen älteren kaiserlichen Lehnbrief vom 1. Oktober 1454<sup>1)</sup>, der, inhaltlich von dem Lehnbrief von 1464 sich nicht wesentlich unterscheidend, in seiner Formulierung genauer und in seiner Begründung der ostfriesischen Ansprüche ausführlicher ist. Jeder wird darin ausdrücklich unter den zwischen Wester-Ems und Weser belegenen Ländern aufgeführt, die „von recht“ zu Ostfriesland gehörten. Diese Lande, die von „dem heiligen reich von alters herkommen und rechtlichen zugehoren“, seien „zu manchen zeiten parteilich und ungehorsam geweest“. Ulrich habe dieselben „vereinigt“ bzw. gedenke sie „fürbas zu vereinigen“, habe sie „dem reiche zu lehn gemacht“ und hinwiederum als Grafenschaft vom Reich zu Lehn empfangen.

Es gelang, die Aufnahme dieser Fälschung in den am 5. April 1495 für Edzard und seinen Bruder Uko ausgestellten Lehnbrief<sup>2)</sup> zu bewirken. Nachdem sie auf diese Weise vom Kaiser formell anerkannt war, ist sie seitdem in alle späteren ostfriesischen Lehnbriefe, auch in den letzten, am 16. Sept. 1745 für König Friedrich II. von Preußen als Fürsten von Ostfriesland ausgestellten<sup>3)</sup>, übergegangen.

Sobald Edzard im Besitz dieses verfälschten Lehnbriefes war, ging er sofort auf Grund desselben gegen Seeverland vor. Seinen Nachbarn freilich stellte er den Angriff als eine dem Gemeinwohl dienende Strafexpedition gegen Junker Edo hin, der den „armen unschuldigen seefahrenden copmann geschinnet, bespleten unde geschattet“ habe<sup>4)</sup>. Edo selbst aber durchschaute ihn. Er klagte 1495 den Münsterschen Räten<sup>5)</sup>, Graf Edzard behaupte, er sei „van keiseren und koningen des billigen Romeschen rikes mit den landen belenet, vursien unde nochastich besorget.“ Einen Schein von Recht hatte Edzard höchstens auf seiner Seite, wenn er Sever zu den Ländern rechnete, die er nach dem Wortlaut der angeblichen Lehnurkunde

<sup>1)</sup> Die Fälschung hat zuerst W. v. Bippen aufgedeckt in der Besprechung des 1. Bandes des OUB., v. Sybels Hist. Zeitschr. XLIV. (N. F. VIII 1880. S. 302 ff.), und weiter untersucht in der Abhandlung „Die Erhebung Ostfrieslands zur Reichsgrafschaft“, Hans. Gesch.-Bl. 1883, S. 69ff. — <sup>2)</sup> OUB. II, no. 1433. — <sup>3)</sup> Original im Rgl. Preuß. Hausarchiv zu Charlottenburg. Der erste im Original erhaltene der ostfries. Lehnbriefe ist erst vom 24. Sept. 1528, gedr. Brenneisen, Ostfr. Historie, tom I, lib. V, no. 1. — <sup>4)</sup> Schreiben an Bremen vom 24. Juni 1495. OUB. II, no. 1441. — <sup>5)</sup> OUB. II, no. 1472.

von 1454 mit seinem Gebiet „furbas zu vereinigen“ gedente, wenn er also die Belehnung mit Jeverland als Eventualbelehnung auffaßte. Edo dagegen vertrat in dem erwähnten Schreiben von 1495 an die Münsterschen Räte die Ansicht, daß seine Lande „dem Romeschen rike nuw warlde tho vorlenende vorvallen“. Die Urteile des Brüsseler Lehnshofes vom 26. Jan. 1534, vom 3. Aug. 1588 und vom 16. März 1593 haben nachmals dieser Auffassung recht gegeben, indem sie die Ansprüche des Grafen von Ostfriesland kostenpflichtig abwiesen. Der geplante Streich glückte dieses Mal nicht dank dem Dazwischentreten des Bischofs von Münster. Die Eroberung der Burg Jever mißlang, und am 17. August 1495 wurde Friede geschlossen<sup>1)</sup>.

Um sich vor fernerer ostfriesischer Gewalttat zu sichern, trat Edo am 28. Juni 1499 in ein Schutzverhältnis zum Bischof von Münster. Er gab sich „mit lande, luden und undersaten“ unter den Bischof und das Stift, öffnete ihm das Haus Jever, huldigte ihm als „undersate“ und wurde von ihm gleich „edelluden, ritterschap unde undersaten“ in seinen Schutz aufgenommen<sup>2)</sup>. Daß es sich dabei um ein förmliches Lehnverhältnis handelte, folgt daraus, daß Münster 1576 Dez. 29 von Oldenburg als Besitzer von Jever die Lehnshuldigung forderte<sup>3)</sup>.

Graf Edzard wandte sich nun wieder an den Kaiser. Dieser erließ am 2. Mai 1503 ein Mandat an Edo Wimeken d. J., seinen Schwager Hero Omken von Esens und alle „ingesetenen und tobehorigen von Wangern und Rüstringen“<sup>4)</sup>, die Söhne des Grafen Ulrich, dem Kaiser Friedrich die Lande geliehen habe, als ihre rechten Herren anzuerkennen und ihr Gericht und Gerechtigkeiten von demselben zu Lehn zu empfangen. Der Erfolg blieb auch diesmal aus, aber nach Edos Tode wurden die Bemühungen von neuem und nun erfolgreicher aufgenommen.

Der Besitzstand Junker Edos geriet durch wiederholte Ansprüche der Boings von Giddens auf das Viertel Rüstringen in Gefahr, die in den ersten Jahren Edos noch von Edo Boings erhoben und von dessen Tochtersohn Haro fortgeführt wurden. Über den Verlauf der Sache ist nur durch zwei Zeugenaussagen von 1522 und 1537<sup>5)</sup> einiges bekannt. Sobald Tanno Duren gestorben, sei ersterer zufolge Edo Boings vor die von jenem besetzte Kirche von Seebiet gezogen, habe die Besatzung zum Abzug veranlaßt und den Wall im Einverständnis mit den Kirchspielsinsassen, die sich ihm unterordneten, geschleift. Er „unterstand“ sich, in Rüstringen „to diken und dammen“, und in „lichtferdigen saken“ zu richten, während allerdings „dat groteste und overste recht, als dotslagen“ zu Jever gesucht wurde. Ein Zeuge von 1537 bekundete, die Kirchspiele hätten ihm „gedient“, „recht, beschuttinge und bescherminge“ bei ihm gesucht und gefordert. Andere Zeugen freilich wollten von alledem nichts wissen. Haro, der Sohn von Edo Boings Erbtochter Almet, Bruder des nachmalig um Jeverland so verdienten

<sup>1)</sup> OUB. II, no. 1451. — <sup>2)</sup> OUB. II, no. 1629. — <sup>3)</sup> Territ. Entw. S. 184, Anm. 3. —

<sup>4)</sup> OUB. doc. Jever. — <sup>5)</sup> OUB. doc. Jever.



Drosten Boing von Oldersum, nahm die „anclage um de herlicheit der vier karspelen“ (Sande, Oldebrügge, Seedielt, Alhm) wieder auf, über den Verlauf ist jedoch außer den erwähnten Zeugenaussagen nichts bekannt.

Kniphausen und Inhausen trennten sich im Jahre 1495 von der Herrschaft Zever. Auf Lubbe Dnneken war im Besitz der Herrschaft Kniphausen durch Testament Lubbes vom 26. April 1475<sup>1)</sup> nicht sein ältester, aus der Ehe mit Rineld hervorgegangener Sohn, junge Edo im Bant, gefolgt, sondern sein und der Venlup (Schwester Alkes von Inhausen) per subsequens matrimonium legitimierter Sohn Iko<sup>2)</sup>. Junge Edo erhob zwar Einspruch gegen das Testament; da aber die erwartete, ihm von Zever verheißene Unterstützung ausblieb, fügte er sich seiner ausgesprochen friedfertigen Natur gemäß. Als jedoch Iko vermittelnd in die gleichzeitigen Inhauser Wirren eingreifen wollte, kam der Stein ins Rollen; Iko wurde von Edo Wimekens Schwager Hero Dnken von Esens gefangen genommen. Um seine Freiheit wiederzuerlangen, unterwarf er sich am 20. Februar 1495<sup>3)</sup> Junker Edo unter demütigenden Bedingungen. Dieser sollte Herr der ihm zu übergebenden Burg sein und zum Zeichen dessen einige Tage auf derselben residieren; dann sollte sie entfestigt werden und nach seinem unbeerbten Tode an Zever fallen. Der Vertrag kam jedoch nicht zur Ausführung, denn die ostfriesische Besatzung, welche Venlup auf die Burg genommen hatte, verweigerte die Übergabe. Iko entzog sich der für diesen Fall vorgesehenen Verpflichtung, in Hero Dnkens Haft zurückzukehren, huldigte vielmehr dem Grafen von Ostfriesland, der, wie wir oben sahen, in das Zeverland eingefallen war und die Zeverburg belagerte, in der Pfarrkirche zu Zever am 1. Juli 1495<sup>4)</sup>, widerrief in seinem Testament vom 28. Sept. 1495<sup>5)</sup> seine und seines Vaters Verträge mit Junker Edo wegen Kniphausen, setzte seine Mutter zur Erbin der Burg ein und substituierte ihr seinen Vetter Folf von Inhausen mit der Auflage, Kniphausen von Ostfriesland zu Lehn zu nehmen. Nachdem er in diesem, Venlup im folgenden Jahre gestorben, setzte sich Folf in den Besitz der Burg.

Deffen Schicksale bis zu diesem Zeitpunkt haben wir nun nachzuholen. Sein Vater, Alke von Inhausen, der eifrige Parteigänger der Häuptlinge von Zever, war im August 1474 gestorben<sup>6)</sup>. Folf selbst wurde von seinem 11. Lebensjahre ab am Hofe der Gräfin Theda von Ostfriesland erzogen und begleitete 1491 den Grafen Edzard auf seiner Fahrt nach dem heiligen Lande<sup>7)</sup>. Im Juli 1492 war er in die Heimat zurückgekehrt<sup>8)</sup> und wurde von Junker Edo, dem er 1493 den Treueid leistete, freundlich aufgenommen. Dieser half ihm, seine verfallene Burg wiederherzustellen, und beabsichtigte, ihm eine seiner Töchter erster Ehe zur Frau

<sup>1)</sup> OUB. II, no. 948. — <sup>2)</sup> Territ. Entw. S. 195, ebenso für das folgende über Kniphausen. — <sup>3)</sup> OUB. II, no. 1428. — <sup>4)</sup> dgl. II, no. 1443. — <sup>5)</sup> dgl. II, no. 1457. — <sup>6)</sup> Territ. Entw. S. 193, auch für das folgende über Inhausen. — <sup>7)</sup> E. Veninga S. 331. — <sup>8)</sup> OUB. II, no. 1324.

zu geben. Sehr bald jedoch kam es wegen der „Herrlichkeit“ im Kirchspiel Sengwarden, die nach der Urkunde von 1449 Alke nur auf Lebenszeit überlassen war, die Folf aber jetzt für sich beanspruchte, Edo indessen nicht zugestehen wollte, zum Zerwürfniß. Folf, auch sonst unbotmäßig und der Duldung von Räubereien zu Lande und zu Wasser beschuldigt, wurde 1494 von Edo gefangen gesetzt. Von seinen Freunden befreit, eilte er zum Grafen Edzard und wurde nun der getreueste Gefolgsmann der Grafen von Ostfriesland auch im Kampfe gegen Jever. Wie er nach dem Tode seiner Tante Venlup in den Besitz von Kniphausen kam, haben wir vorhin gesehen. Die ostfriesische Belehnung mit Kniphausen erhielt er am 16. August 1505<sup>1)</sup>. Inhausen wurde in dieselbe nicht mit einbezogen, blieb aber mit Kniphausen fortan verbunden; so gingen die beiden Herrlichkeiten für Jever verloren.

Dafür bemühte sich Edo um die Erwerbung Butjadingens, das einst Sibet hatte aufgeben müssen. Er besaß dort ergebene Anhänger; ein Zeuge bekundete 1549: Als Edo einst zu einer Tagfahrt mit Graf Johann von Oldenburg in Rodenkirchen gewesen, hätten die Stadländer gesagt, „dusse junker ist van olders her unse rechte erfherr gebaren.“

Die Fehde gegen Butjadingen, zu der sich, wie wir sahen, am 24. Sept. 1466 Graf Ulrich von Ostfriesland, vermutlich um den kaiserlichen Lehnbrief von 1464 zur Ausführung zu bringen, mit Sibö von Dornum, Tanno Duren und Lubbe Daneken auf 5 Jahre verbündet hatte, und in die statt des drei Tage nach Abschluß des Bündnisses verstorbenen Ulrich<sup>2)</sup> seine Witwe Theda, an Stelle des 16. Aug. 1468 verstorbenen Tanno Edo Wimeken und als neuer Teilnehmer Sirl von der Friedeburg eingetreten waren, wurde zwar am 26. Juni 1469 durch Einsetzung eines Schiedsgerichts beendet<sup>3)</sup>, muß aber nicht allzulange danach von Edo und Lubbe wieder aufgenommen sein. Sie wurde jedoch durch einen am 28. März 1474 geschlossenen Waffenstillstand auf solange unterbrochen, wie die Butjenter im Kriege mit Graf Gerd von Oldenburg sein würden<sup>4)</sup>. Am 2. Mai 1492 dagegen verbündete sich Edo mit den Grafen von Oldenburg<sup>5)</sup>, die ihm versprachen, ihm in seinen „rechtverdigen saken unde noden, one, sinen landen unde luden, nomtliken Butjaden und Stadland unde anderen sinen vederliken arven andrepem“ auf dem Wege Rechtens oder der Fehde beizustehen. Da nach Zeugenaussage 1549 Gulf von Inhausen an der Fehde auf Edos Seite teilnahm, beide sich aber im Laufe des Jahres 1494 entzweiten, können diese Vorgänge nur in die kurze Zeitspanne von 1492—1494 fallen. Zu einem planmäßigen Kriegszuge kam es nicht. Von jeverscher Seite wurden zu Schiff Einfälle in das feindliche Gebiet gemacht; die drei Knipenser und Inhauser Kirchspiele hatten jedes dazu einen „kahn oder schepp“ bereit, Ise von Knipens, der „Rittmeister“ war, eine „burdinge,

<sup>1)</sup> Gleichzeitige Abschr. OLA. doc. Barel-Kniphausen. — <sup>2)</sup> Er starb 1466 Sept. 27; Soutrouw S. 432. — <sup>3)</sup> OUB. I, no. 879. — <sup>4)</sup> OUB. II, no. 930. — <sup>5)</sup> OLA. doc. Grafenschaft Oldenburg, Landesfachen.

dat is ein stark schep als ein punte“, womit er seine Pferde überfestete; „wann-er die klock an bord ging, was Fulf mit sinen luden alle tid bereit jegen de Bot-jagers“<sup>1)</sup>. Die Bedrängnis, in die Edo im Sommer 1495 durch die Ostfriesen geriet, und das nahe verwandtschaftliche Verhältnis, in welches er durch seine zweite Heirat mit der Schwester Graf Johanns von Oldenburg zu diesem trat, werden ihn bewogen haben, seine Pläne in dieser Richtung aufzugeben und später seinen Schwager erst mit Darlehen, dann mit Waffenhilfe (1501) in dessen Unternehmungen gegen das Land zwischen Jade und Weser zu unterstützen.<sup>2)</sup>

Edo Wimeken d. J. starb am 19. April 1511, aus seiner zweiten Ehe vier unmündige Kinder, einen Sohn Christoph und drei Töchter, Anna, Marie und Dorothea, hinterlassend. Die Entwicklung der Häuptlingschaft zur Landeshoheit hatte unter ihm einen erheblichen Schritt vorwärts getan. Doch nun, nach seinem Tode, wurde die ganze Existenz seiner Herrschaft durch die, auf den gefälschten Lehnbrief und seine ränkevolle Auslegung sich stützende Annexionslust Ostfrieslands, welches die Zeit der jeverschen Vormundschaft wohl zu nützen verstand, vollkommen in Frage gestellt.

### VII. Junker Christoph. Fräulein Maria.

Nach dem Tode Edo Wimekens d. J. übernahmen für seinen minderjährigen Sohn Christoph anscheinend ohne weitere Umstände die von Edo bestellten, von dem zum Vormund ernannten Grafen Johann von Oldenburg<sup>3)</sup> vereidigten fünf Regenten, die Häuptlinge Ricklef und Memme von Koffhausen, Ricklef von Fischhausen, Umme von Middoge und Garlich Duren von Tengshausen das Regiment, ohne daß von einer Befragung des Landes berichtet wird. Daß aber das ganze 16. Jh. hindurch die jeversche Bevölkerung sich ihres alten Rechtes der Regentwahl voll bewußt blieb, zeigt die Deutung an, welche ein Zeuge aus dem Rsp. Lettens 1551 dem ostfriesischen Mitregentschaftsvertrag und Eheprojekt vom 26. Okt. 1517 (von dem weiterhin noch die Rede sein wird) gab: „dat de landschup van Jever de macht scholde hebben, enen van des graven [von Ostfriesland] sonen, den se wolden, vor einen herrn to kesende, und des graven sone, den se tom herrn gekaren, de macht scholde hebben, eine van den frowchen tor ehe to nemende, de eme am besten gefelle.“ Dafür zeugt auch später das Selbstgefühl, mit dem 1574 (wir kommen ausführlich darauf zurück) die Landsaten dem Grafen Johann von Oldenburg Bedingungen stellten, nach deren Erfüllung erst sie ihm Huldigung leisten und seine von Fräulein Maria vollzogene Erbeinsetzung für das Land verbindlich machen wollten. Die Regenten blieben auch nach dem am 2. Juni 1517 erfolgten Tode Junker Christophs und nachdem dessen drei Schwestern mit erreichtem 25. Lebensjahr

<sup>1)</sup> Zeugenausgabe 1549. — <sup>2)</sup> 1499 Juni 14: 800 Goldgulden, Juni 19: 300 Fl. OVA. doc. Jever. — Chron. van den groten daden. — <sup>3)</sup> Ferrit. Entw. S. 185. 190. — Chron. Jeverensis edit. Riemann S. 56.

großjährig geworden, bis zur Absetzung der Fräulein durch die Grafen Enno und Johann am 7. Sept. 1527 im Amt. —

Durch Junker Christophs Tod ohne männliche Erben war der Unfall Jeverlands an Ostfriesland, wenn auf diese Frage die Regeln des Lehnrechts anwendbar waren, auf Grund der zwar erschlichenen, doch formell gültig gewordenen Belehnung von 1454 entschieden. Als daher die Beendigung der sächsischen Fehde durch die Wiedereinnahme der Friedeburg im Herbst dieses Jahres (26. Sept.) dem Grafen Edzard freie Hand gewährte, rückte er mit Heereskraft über die jeversche Grenze, lagerte sich bei Schortens und Östringfelde, ritt nach vorhergehenden Verhandlungen am 26. Okt. abends nach Jever und nötigte die drei wehrlosen Schwestern nicht etwa ihm Burg und Herrschaft abzutreten, sondern nur, ihn zum Mitregenten anzunehmen, ihm mit einer Anzahl Gewaffneter die Burg stets offen zu halten sowie auch ihre Beamten und Landsassen zugleich auch ihm eidlich zu unterstellen.<sup>1)</sup> In einem Separatvertrag<sup>2)</sup> wurde ein binnen 7 Jahren zu schließendes Ehebündnis zwischen einem der Fräulein und einem Sohne Graf Edzards oder diesem selbst in Aussicht genommen.

Den Grafen von Oldenburg verdrängte diese Maßregel zwar faktisch aus seiner Vormundschaft, Graf Edzard aber wurde seines raschen Erfolges nicht froh. Freilich erneuerte ihm der Kaiser am 31. Mai 1521 die Belehnung<sup>3)</sup>, aber ein neues Mandat vom 8. Jan. 1524 mußte den Jeverländern abermals die Respektierung der ostfriesischen Lehns Herrlichkeit unter Androhung schwerer Strafe einschärfen. Auch scheint der Oldenburger nicht müßig im Interesse seiner Mündel geblieben zu sein<sup>4)</sup>. Jedenfalls legte ein Kaiserliches Mandat vom 26. Febr. 1525 dem Grafen Edzard auf, die angemessene Vormundschaft dem Grafen Johann wieder einzuräumen und über seine Führung derselben bis dahin dem Reichskammergericht Rechenschaft abzulegen. Wohl wegen des schon am 10. Febr. d. J. erfolgten Todes des Grafen Johann gedieh letzteres Verfahren nicht weiter, und Edzards Söhne Enno und Johann entschlossen sich nun, während ihr Vater auf dem Sterbebette lag, der Sache mit Gewalt ein Ende zu machen. Sie überrumpelten Anfang September 1527 die Jeverburg<sup>5)</sup>, erklärten die Fräulein der Herrschaft für verlustig und ließen sich vom Lande am 8. und 9. Sept. huldigen. Allerdings nicht ohne

<sup>1)</sup> DLN. doc. Jever — Siegel fehlen. Eigenhändige Unterschriften: frochen Anna, frochen Marghe, frochen Dorte — Abbe scrijver. — vgl. Remmers Ann. S. 153. — Die Eidesformeln für die Beamten usw., o. D., DLN. doc. Jever, mit der irrigen Bezeichnung „um 1529“. — <sup>2)</sup> In den im Orig. vorliegenden Vertrag vom 26. Okt. 1517 ist der Heiratstraktat nicht aufgenommen. Des letzteren Inhalt ist aber aus Remmers Ann. S. 153 und Comp. Instr. S. 34 bekannt; ebenso aus Remmers Ann. S. 173, daß Graf Edzard denselben den Fräulein wieder abgefordert, um ihn zweckmäßiger zu formulieren, ihn aber nicht zurückgegeben habe. Am 28. Okt. 1531 erkannte Graf Enno die Existenz dieses Heiratsvertrages widerwillig an. (DLN. doc. Jever). — <sup>3)</sup> (Brenneysen) Ostfr. Histor. Tom. I. lib. IV. no. 32. — <sup>4)</sup> Compend. instr. A. S. 38. — <sup>5)</sup> Territ. Entw. S. 185.



Widerstand; die „gemenen undersaten“ hatten einen „groten upror und tumult“ gemacht, und heimlich zu Balthasar von Esens gesandt mit der Zusage, wenn er ihnen helfen würde, wollten sie die Grafen und ihre Diener „erwürgen“. Da dieser aber sie im Stich ließ, die Grafen Truppen herbeiriefen und das Geschütz der Burg auf den Ralkberg richten ließen, wo der „gemene Mann“ sich zu versammeln pflegte, rieten die Fräulein selbst dazu, sich in das Unabwendliche zu fügen und die Huldigung zu leisten. Dies geschah aber nur für solange, als die Grafen „des huses mechtich“ sein würden<sup>1)</sup>. Dieser Umstand ist beachtenswert, da dem entgegen die Grafen nach dem Staatsstreich, von dem gleich die Rede sein wird, wiederholt sich darauf beriefen, sie hätten die Feverländer ihres Eides nicht entlassen. Einer ihrer Vertrauten, Boing von Odersum, wurde zum Drosten bestellt. Am 24. Sept. 1528 erhielten die Söhne Edzards, Enno und Johann, ihrerseits, nachdem ihr Vater am 16. Febr. 1528 gestorben, die Belehnung<sup>2)</sup> — das Ziel ostfriesischer Anneignungspolitik seit etwa 90 Jahren war damit erreicht; denn indem die Grafen nun die Herrschaft in ihren vollkommenen Besitz gebracht hatten, war die Bedingung der ominösen Eventualbelehnung von 1454 buchstäblich erfüllt.

In dem ostfriesisch-oldenburgischen Heiratstraktat zu Utrecht vom 26. Okt. 1529<sup>3)</sup>, in welchem Graf Anton (Johanns Sohn) um den Preis der Überlassung Butjadingens und Stadlands auf seine eventuellen Erbansprüche an Feverland (er war der Mutterbruderssohn der Fräulein) verzichtete, wurde die Absetzung der Fräulein, ohne daß man sie nur zum Wort kommen ließ<sup>4)</sup>, als vollendete Tatsache behandelt und ihnen bloß eine notdürftige Abfindung von seiten Ostfrieslands vergönnt. —

Aber alle diese Mühen, Listen, Intrigen und Gewalttaten wurden alsbald zunichte gemacht durch den Staatsstreich des für die Fräulein gewonnenen Boing von Odersum<sup>5)</sup>. Nach diesem hielten sich die Feverländer nicht mehr an ihren 1527 geleisteten Eid, der sie nur solange verpflichten sollte, als jene „des huses mechtich“ sein würden, gebunden<sup>6)</sup> und bekannten sich wieder zu ihren angestammten Herrinnen. Durch ein Anschreiben vom 27. Mai<sup>7)</sup> gewährte der Graf von Ostfriesland seinen „underdanen und getruwen, den gemenen ingeseten in Ostringe, Rustringe und Wangerland“ eine „stillesate“ zu dem Zwecke, sie von den Fräulein und Boing von Odersum ab- und auf seine Seite zu ziehen, doch war sein Bemühen erfolglos.

<sup>1)</sup> Remmers Ann. S. 185. Compend. instr. S. 48. — <sup>2)</sup> (Brenneysen) Ostf. Hist. Tom. I. lib. V. no. 1. — <sup>3)</sup> 1 c. no. 3. — <sup>4)</sup> Graf Christoph von Oldenburg hatte einmal den vergeblichen Versuch gemacht, bei einer Zusammenkunft mit Fräulein Maria auf der Burg Neuenburg sie zur Einverständniserklärung zu bewegen. — Compend. instr. S. 52. — <sup>5)</sup> Die Grafen von Ostfriesland bezichtigten ihn deswegen der Felonie. Nach Remmers Ann. S. 207 und Compend. instr. A. S. 66 hatte er indessen, als er die wahre Gesinnung Graf Ennos gegen Fräulein Maria erkannte, diesem den Dienst aufgesagt. — <sup>6)</sup> Vgl. bef. den Fehdebrief Eidos v. Knipphausen vom 17. Juni 1531 an die „gemenen Ruster“, die dem Grafen von Ostfriesland „truwlos und menedich“ geworden. (O.L.L. doc. Fever). — <sup>7)</sup> O.L.L. doc. Fever.

Die Herrschaft Jever blieb seitdem im Besitz der beiden Schwestern Anna und Maria<sup>1)</sup> — Dorothea war inzwischen gestorben — unter Junker Boings klugem und geschäftigem Beistand. Auf ihren Hilferuf an den Kaiser erhielten sie am 12. und 28. Sept. sowie am 1. Okt. kaiserliche Schutzbriefe und trugen 1532 ihm als Herzog von Burgund ihr Land zu Lehen auf. Derselbe Kaiser, der 1521 und 1528 die ostfriesischen Grafen gemäß dem angeblichen Lehnbrief von 1454 mit Jever belehnt hatte, erteilte nun am 12. April 1532 als Herzog von Brabant und Graf von Holland den beiden Fräulein die Belehnung.

Darauf griffen die Grafen von Ostfriesland zu den Waffen. Am 10. Sept. 1532 begannen sie die Belagerung der Burg Jever. Um dieser ein Ende zu machen, willigten die Fräulein in Sequestrierung der Herrschaft durch einen kaiserlichen Kommissar bis zu schiedsrichterlicher Entscheidung des Streits. Durch Urteil des Brüsseler Lehnshofes vom 26. Jan. 1534 wurde der Anspruch der Grafen abgewiesen und das Sequester aufgehoben. Dafür appellierten diese an den Kaiser, und das Reichskammergericht ließ am 4. Nov. des Jahres Vorladung an die Schwestern ergehen. Am 26. Juni 1540<sup>2)</sup> schloß Maria, die nun allein noch von den drei Schwestern am Leben war, zu Kloster Östringfelde einen Vertrag mit dem Grafen, wonach einem Sohn resp. einer Tochter desselben durch eine zukünftige Ehe mit einer Erbin oder einem Erben Marias — sie beabsichtigte sich mit Boing von Oidersum zu verheiraten — der Anfall der Herrschaft als Heiratsgut zugesichert wurde, wogegen der Graf die Appellation zurücknahm. Diesen Vertrag widerrief Maria am 30. März 1552, setzte durch oberlehnsherrlich bestätigtes Testament vom 22. April 1573 Graf Johann von Oldenburg (Anton's Sohn) als Erben ein und ließ ihm am 20. Okt. 1574 von der Landschaft die Eventualhuldigung leisten. Am 20. Febr. 1575<sup>3)</sup> starb sie, und Graf Johann empfing am 7. Dez. d. J.<sup>4)</sup> die Belehnung<sup>5)</sup>. Von ostfriesischer Seite focht man zwar das Testament an und klagte vor dem Brüsseler Lehnshof auf Herausgabe der Herrschaft, aber, wie bereits erwähnt, wies das Lehnshofgericht die Klage in erster Instanz am 3./12. Aug. 1588 und in zweiter Instanz am 6./16. Aug. 1593 kostenpflichtig ab<sup>6)</sup>. —

Die „gemenen lande“ behielten unter Fräulein Maria bis zum Anfall an Oldenburg einen Rest ihrer alten verfassungsmäßigen Stellung. — Die Vorverhandlungen zum Vertrage vom 26. Okt. 1517 fanden mit den jeverischen Regenten und den „gemenen landen“, „den besten in den lande“, „der gemende“ statt<sup>7)</sup>. Den Vertrag selbst, den der Graf den Fräulein aufnötigte, wurde geschlossen von ihm einerseits und andererseits von den „vrouchens van Jever samt stenden geistlick

<sup>1)</sup> Sie hatten, was wohl zu beachten ist, nie auf ihre Rechte verzichtet. — <sup>2)</sup> (Vrenneysen) Ostfr. Hist. Tom. I. lib. V. no. 17. — <sup>3)</sup> Vgl. Schreiben Graf Edzards von Ostfrld. an die jeverische Landschaft 1575 Febr. 25. OLA. doc. Jever. — <sup>4)</sup> Nicht wie Territ. Entw. S. 186 angeg. 15. Dez. — <sup>5)</sup> OLA. doc. Jever. — <sup>6)</sup> Alter Druck der Urteile im Jeverischen Lehnprozeß 1533 bis 1593, o. J. OLA. — <sup>7)</sup> Compend. instr. A. S. 33. 35. 36.

und wertlich und anderen ingeseten deßsulftigen landes.“ Der von dem Grafen und den Fräulein „ut duffem lande“ einzusetzende Droft zu Sever sollte dem Grafen und den Fräulein schwören, seine eventuelle Absetzung durch „rat und volbort“ der Grafen, der Fräulein und des „gemenen landes“ erfolgen. „Regenten, nderfaten und ingeseten duffer lande“ sollten getreu an diesem Vertrag festhalten, den sie (also auch die nderfaten) eidlich bekräftigten<sup>1)</sup>. Im Jahre 1527 verhandelten die Grafen Enno und Johann direkt mit den Landen über den ihnen zu leistenden Eid<sup>2)</sup>. Als Enno zufolge des Utrechter Vertrages vom 26. Okt. 1529 Fräulein Anna von Oldenburg am 6. März 1530 heiratete, verlangte er, wie in allen Vogteien verkündigt wurde, von den „gemenen landen“ eine Beisteuer von 3000 Fl. gegen das Versprechen, sie dies in allem Guten genießen zu lassen und ihnen in Zukunft keine Schätzung aufzuerlegen. Die zur Beschlußfassung darüber nach Schortens entbotene „gemente aus Ruster“ lehnte dies Unsinnen zunächst kurzerhand ab und willigte erst auf längeres Zureden des Drosten Boing von Oldersum ein; die „gemene mente“ des übrigen Landes fügte sich nach anfänglichem Bedenken ebenfalls<sup>3)</sup>.

Nach Boings Staatsstreich zu Pfingsten 1531 übernahm Fräulein Maria faktisch die Regierung, wenn auch die ältere Schwester Anna deutlich als Mitregentin erscheint<sup>4)</sup>. Ihr zur Seite standen Boing von Oldersum, der den Drostentitel weiterführte, und der schon öfter erwähnte Kemmer von Seediß als „Rentmeister.“ Das Recht der Steuerbewilligung verblieb den Landen, denn als am 5. Nov. 1540<sup>5)</sup> Boing von Oldersum namens Fräulein Marias von Eido von Kniphausen ein Darlehen von 3000 Gulden zum Kriege gegen Balthasar von Esens aufnahm, da wurden als „medewarburge“ verpflichtet „die erbaren, ersamen Folef to Middoge, Riklef to Haddeyen, Hillert Poppen landrichter, Wperd van Bischhusen, junge Hedde to Wadwert, Hinrich Alden, Habbe Meenacken, Ibbeke Lang-Frericks, Lubbe to Wayense, Sibe Dickß, Idde up den Groede wegen und instat der gemeinen nderdanen allen des huses Severden.“

Den Prozeß um Kniphausen führte Fr. Maria mit Rat, Bewilligung und auf Kosten der Landschaft; eine Eintragung von Kemmer in den bezüglichen Ausgabennachweis von 1548<sup>6)</sup> lautet: „und is duffe sake mit goden willen und vermig miner gn. vrochen und beratslach der gemenen landen angefangen und hebben of de gemene lande belavet, desse sake mit live und mit gode helpen ut to richten.“

Von einer zur Armierung des Hauses Sever im Jahre 1567 ausgeschriebenen Kontribution berichtet kurz die Fortsetzung der Severschen Chronik<sup>7)</sup> ohne die „mene

<sup>1)</sup> Dies muß am 27. Okt. auf dem „Kallberge vor dem huse Sever“ geschehen sein, wohin die „gemenen lande“ beschieden waren und wo ihnen der Graf selbst den Inhalt des Vertrages ausführlich mitteilte, Kemmers Ann. S. 154. — <sup>2)</sup> Kemmers Annalen S. 180 ff. — <sup>3)</sup> Kemmers Ann. S. 199. — <sup>4)</sup> Vgl. die ungedr. Urkunden vom 20. und 21. Aug. und 9. Dez. 1532. (OVL. doc. Sever). — <sup>5)</sup> OVL. doc. Sever. — <sup>6)</sup> Mitgeteilt von Ehrentraut in Severl. Nachrichten, Beibl. z. Seversch. Wochenblatt, III, 1846. S. 239 Anm. — <sup>7)</sup> Edit. Riemann S. 75.

mente“ dabei zu erwähnen. Es kann das aber seinen Grund nur in der hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Vorgänge sehr oberflächlichen Redaktion dieser Notizensammlung haben. Wenn man den aktenmäßigen Bericht<sup>1)</sup> über die von Fräulein Marias Nachfolger 1588 und 1593 in artigster Weise von der „Landschaft“ resp. dem „Landschaftsauschuß“ (die gleichzeitige Aktenrubrik in letzterem Falle spricht geradezu von „Landständen“) zu gleichem Zweck erbetene Kontribution vergleicht, so muß es unter gebührender Berücksichtigung aller übrigen Umstände als ganz zweifellos erscheinen, daß unter Fräulein Maria selbst die Einwilligung der Landschaft nicht bloß tatsächlich eingeholt wurde, sondern herkömmlich-verfassungsmäßig notwendig war.

Wo die „gemenen lande“ hinzugezogen wurden, geschah dies nun anscheinend nach einer gewissen ständischen Gliederung in Adel, Geistlichkeit und Gemeinden, doch so, daß nicht immer alle drei Gruppen beteiligt wurden. Besonders zahlreich sind die überlieferten Fälle solcher Beteiligung nicht. Wo sie aber stattfand, zeigt es sich, daß es sich dabei nicht bloß um eine gewohnheitsrechtliche Formalität handelte, sondern daß sachliche Verhandlungen der Gutheißung durch die Vertreter der Lande vorausgingen.

Vier besonders charakteristische Beispiele für diese gewissermaßen ständische Beteiligung an wichtigen Staatsaktionen und den dabei beobachteten Geschäftsgang sind zu verzeichnen: 1. die Kodifikation des Jeverischen Landrechtes 1527/36, 2. die Eventualhuldigung für Philipp von Spanien 1550, 3. das Verfahren gegen die Erbtöchter von Nofhausen 1554 und 4. die Frage der Erbfolge in der Herrschaft Jever.

In der Zeit von 1527/36<sup>2)</sup> ließen Fräulein Anna und Maria unter ausgiebiger Benützung des Ostfriesischen Landrechtes das Jeverische Landrecht kodifizieren. Das geschah, wie es in der Einleitung heißt, „mit rat, consent und vulbort aller unser guden männer, hovetlinge, borger und gemeneten“<sup>3)</sup>. Eine Beteiligung der Geistlichkeit an der Arbeit wird nicht erwähnt.

Als im April 1550 eine Gesandtschaft des damaligen Prinzen, späteren Königs Philipp von Spanien nach Jever kam, um über die demselben auf den Tod seines Vaters, Kaiser Karls V., zu leistende Eventualhuldigung zu verhandeln, berief „um sich darauf desto rätlicher zu bedenken“, Fräulein Maria ihre „vornehmen stende und landsassen“ in die Kirche zu Jever<sup>4)</sup> „wie daselbst gebreuchlich“. Dort wurde „rats gepfleget“, und ein jeder „entdeckte sein gut-

<sup>1)</sup> OPL. A<sup>2</sup> Herrsch. Jever, Abt. A Tit. V litt. H no. 155. — <sup>2)</sup> Vgl. Östr.-Nöstr. S. 73. — <sup>3)</sup> OPL. Mstr. Jever. Die entsprechende Stelle im Ostfries. Landrecht (Edit. v. Wicht S. 2) lautet: „mit rait, consent und vulbort unserer reden und junthern in unserm lande“ — <sup>4)</sup> Die Verhandlung war nicht öffentlich; der Kniphauer Pfarrer aus Accum hatte sich, um zu hören, eingeschlichen und unter den Bänken versteckt; er wurde entdeckt, „verwahrt“, aber auf Fürspruch der Gesandten freigelassen.

beduncken“, wobei sich „die sache ein weinich vorweiset<sup>1)</sup>. Das Dokument vom 25. April d. J. über die geleistete Huldigung ist ausgestellt von Maria, den „edlen und mannen van't land van Rustringen, Distringen, und Wangerland, burgermeistern, scepenen und borgerz to Jever, anderen vochden und gedeputierden van den vorgeschreven gemenen landen in den name van de gemene undersaten aldar.“ Fräulein Maria siegelt allein für sich und ihre „undersaten“<sup>2)</sup>.

Das Verfahren gegen Roshausen im Jahre 1554<sup>3)</sup> knüpfte an die Parteinahme der Regenten — wir fanden unter ihnen zwei Brüder von Roshausen — für Ostfriesland während der Minderjährigkeit der Kinder Edo Wimekens d. J. an. Diese fast verjährten Vorgänge dienten indessen nur als etwas fragwürdiger juristischer Vorwand. Der eigentliche Grund war die Befürchtung, daß durch den Ehemann Teites von Roshausen, der nach dem Tode ihrer Schwester Frouwe einzigen Erbin Roshausens, Hero von Verdum, die Herrlichkeit unter die Hoheit Ostfrieslands kommen würde, wie dies mit Friedeburg, Gödens, Knip- und Inhausen früher geschehen war. Bei seiner Verheiratung mit Teite hatte Hero von Fräulein Maria, welche die Ehe vermittelt hatte, auf Versprechungen Boings von Odersum gestützt, die Rückgabe der alten Roshauser Herrlichkeitsrechte, die von Maria 1531 eingezogen waren, verlangt. Als er sich in der Erfüllung seiner Hoffnungen getäuscht sah, löste er seinerseits nicht, wie er versprochen hatte, sein Verhältnis zu Marias gefährlichem Gegner Balthasar von Esens, sondern behielt seinen Wohnsitz im Gebiet von Verdum und diente sogar Balthasar in seiner Fehde gegen Jever 1540 als Brandmeister. In seinen Händen wäre Roshausen eine ständige Gefahr für das Jeverland geworden, und Maria hielt es deswegen für politisch notwendig, die Roshauser Erbgüter „bis zum rechtlichen Austrag“ mit Arrest zu belegen, die bald nach 1495 von ihrem Vater Edo auf Kosten der Landschaft verstärkt ausgebaute Burg aber schleifen zu lassen.

Die Beschlußfassung darüber wollte sie „dem gemenen lande henstellen, und to bedenken geven, wes den landen hierinne tom besten muchte vogenamen werden.“ Es wurden daher „die vorordenten der gemenen lande, die olderlude und pastoren“ nach Jever entboten, denen Kemmer von Seediek Marias Wünsche vortrug. Hedde Menewazen von Seediek und Diart Memmen von Roshausen „hielten dat wort van wegen der gemenen lantschup“, die Marias Antrag am 24. Januar 1554 zustimmte<sup>4)</sup>. Beachtenswert ist in diesem Falle, daß nur die Geistlichkeit und die Landleute, aber nicht der Adel an der Versammlung teilnahmen.

Bei der Frage der jeverschen Erbfolge offenbart sich die Beteiligung der „gemenen lande“ besonders deutlich. Nachdem, wie wir oben sahen, die ostfriesischen lehnsrechtlichen Ansprüche durch den Brüsseler Lehnshof abgewiesen

<sup>1)</sup> A<sup>2</sup> Barel-Kniphausen Abt. B litt. F 2 no. 23 [□]; no. 25 fol. 28. — <sup>2)</sup> OVA. doc. Jever. — <sup>3)</sup> Vgl. wegen der ganzen Roshauser Angelegenheit Territ. Entw. S. 191. — <sup>4)</sup> OVA. doc. Jever, vgl. auch Ostf.-Rüstr. S. 191.

waren, wurden 1539 von Graf Enno II. Verhandlungen mit Fräulein Maria über einen Erbvergleich eröffnet<sup>1)</sup>. An diesen nahmen auf jeverscher Seite teil Fulf von Middoge, Ricklef von Haddien, der Propst von Ostringfelde, der Pfarrer und ein Bürgermeister von Jever und Idde up den Groden<sup>2)</sup>. Am 26. Juni 1540<sup>3)</sup> vollzog Fräulein Maria den Vertrag „mit beratschlagung unser erbar manschup, de sollichs to vermindinge wider verderfnisse vor gut angesehen“, und ließ ihn von Folf von Middoge, Ricklef von Haddien, dem Landrichter Hillert Poppen, den Bürgermeistern von Jever und den Pfarrern der „vornemsten karspeln ut dem lande“, aus Tettens, Hohenkirchen, Minsen und Sande, mitbestiegeln. Nachdem Maria diesen Vertrag am 30. März 1552 widerrufen, setzte sie am 22. April 1573 den Grafen von Oldenburg zum Erben ein<sup>4)</sup>. Als Testamentszeugen dienten Johann v. Schagen, Wulf Mulert, Joachim v. Böselager, Jasper v. Sparenberg und die Pastoren zu Jever, Neuende und Sillenstede<sup>5)</sup>. An demselben Tage bekundeten Bürgermeister und Rat der Stadt Jever, v. Schagen, Mulert, v. Böselager, v. Sparenberg „von wegen der von Adel“, Magister Ulrich Syadonius, Gerhard Howigk, Eilardus Rover „als pastoren der herrschaft Jever für sich und sämtliche geistliche, auch von wegen der ganzen herrschaft Jever“ sowie für „die anderen verordneten von wegen der ganzen herrschaft“, daß sie, andere vom Adel und gemeine Uundersaten am 22. März 1572 nach Jever entboten gewesen, wo ihnen eröffnet worden, daß Fräulein Maria einen Erben der Herrschaft ernannt habe, dessen Name nach ihrem Tode vom Rentmeister und Elliot Dursen bekannt gegeben werden würde, womit sie sich einverstanden erklärt hätten. Jetzt sei ihnen mitgeteilt, daß das Fräulein jene Erbeinsetzung durch ein „ordentlich Testament“ bestätigt habe. Sie gelobten, dem ernannten Erben treu und gehorsam zu sein mit dem Beding, daß er sie bei ihrer Berechtigkeit, ihren Privilegien und Gewohnheiten belasse, ihnen auch keine Neuerung und Beschwer auferlege und ihnen nach des Fräuleins Tode dafür genügsame Kaution und Versicherung tue<sup>6)</sup>.

Am 20. Oktober 1574<sup>7)</sup> ließ Fräulein Maria dem Grafen Johann von Oldenburg die Erbhuldigung leisten, behielt sich jedoch die Regierung bei ihren Lebzeiten vor.

Zuerst huldigten auf dem großen Rondel der Burg zu Jever die vom Adel, das Hausgesinde und die Landsknechte. Ehe sie den Eid ablegten, verlas der Landrichter einen Schriftsatz, enthaltend „gemut und meinung“ des Fräuleins. Es

<sup>1)</sup> Bal. Gramberg, Das Jeverland unter dem Drostsen Boynd von Oldersum S. 63 ff. — <sup>2)</sup> OLA. A<sup>a</sup> Herrsch. Jever Abt. B tit. I 2, fasc. 17, no. 4. — <sup>3)</sup> (Brenneisen) Ostr. Historie Tom. I lib. V, no. 17. — <sup>4)</sup> OLA. A<sup>a</sup> Herrsch. Jever Abt. A tit. I no. 12, fasc. 5. — <sup>5)</sup> Original des Testaments im Staatsarchiv zu Zerbst. Das Konzept im OLA. A<sup>a</sup> Herrsch. Jever Abt. B tit. I no. 12, fasc. 5 [14], gedr. u. a. nach schlechter Abschrift bei Niemann, Kleine Aufsätze zur Geschichte des Jeverlandes, 1. Heft S. 1 ff. — <sup>6)</sup> OLA. doc. Jever. — <sup>7)</sup> OLA. A<sup>a</sup> Herrsch. Jever, Abt. A tit. V no. 82 [1] — [7].

wurde darin ausgeführt, daß sie vor 1½ Jahren „mit bewilligung der vom Adel und ehlicher der vornemsten aus der landschaft“ ihr Testament errichtet und darin den Grafen zu ihrem Erben ernannt habe. Dieser habe bei seinen gräflichen Ehren gelobt, die Untertanen insbesondere „bei ihrer freiheit, privilegien, landrechte und alten gewonheit“ zu erhalten. Sie erwarte von ihm, daß er das, was er gelobt und zugesagt, getreulich „achtervolgen und halten solle“; von den Anwesenden aber erwarte sie gebührende Gegenerklärung. Darauf hielt der oldenburgische Kanzler von Halle eine Ansprache, in welcher er wiederum hervorhob, der Graf werde die Untertanen der Herrschaft „bei ihren rechten und gerechtigkeit, freiheit und privilegien schützen“, und wandte sich dann an den Grafen mit der Frage: „Haben E. Gn. mir diese Meinung also anzuzeigen bevolen?“ worauf der Graf mit „ja“ antwortete. Alsdann erklärten sich die Anwesenden bereit, die Huldigung zu tun und wurden vereidigt.

Daran schloß sich die Huldigung von Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Jever in der Stadtkirche „wie usm wall“, also wohl mit denselben Ansprachen und Erklärungen.

Schließlich ritt der Graf zu den „dreien bestellten fendlein“ der Östringer, Rüstlinger und Wangerländer vor der Burg. Auch hier muß der Landrichter an die Landleute dieselbe Ansprache gehalten haben wie an den Adel<sup>1)</sup>. Als der Graf nun in den von den „fendlein“ gebildeten Ring einreiten wollte, ließen sie ihm drei „punkte oder articul“ durch den Landrichter vortragen, die er gnädiglich einräumen und bewilligen wolle. Die drei „Punkte“ waren:

- 1) Heeresfolge nur im Jeverland und in der Graffschaft Oldenburg—Delmenhorst<sup>2)</sup>.
- 2) Weichpflicht nur im Jeverlande.
- 3) Besetzung von Haus und Stadt Jever nur durch Inländer.

Der Graf erwiderte ausweichend: da Fräulein Maria sich das Regiment bis zu ihrem Tode vorbehalten habe, werde er ihr die Bitte der Landleute vortragen; was sie deswegen gut finde, darüber werde er bei seinem Regierungsantritt „billige antwort vernemen lassen“. „Damit seind sie zufrieden gewesen, die finger aufgehoben und den eid würlklich praestiret. E. Gn. haben sich auch gegen ihnen als gegen denen usm haus und der gemein in der Kirchen geschehen, erboten.“ Mit anderen Worten, der Graf erreichte ohne die gestellten Bedingungen zu erfüllen seinen Zweck, d. h. die vorbehaltlose Huldigung.

Zu beachten ist, daß 1573 die Vertreter des Adels und der Geistlichkeit im Namen des ganzen Landes die Anerkennung des zukünftigen neuen Herrn von

<sup>1)</sup> Sie befindet sich niederdeutsch mit der Rubrik „vorzeichnus, was mir bevolen, den landleuten im namen meiner gn. freulein vorzuhalten“ bei den Alten Herrsch. Jever Abt. A tit. V no. 82 [B]. — <sup>2)</sup> Nach der Eidesformel sollten die Huldigenden auf des Grafen Befehl sich „inner- und außershalb landes gutwillig gebrauchen lassen.“



der Bestätigung ihrer alten Gerechtsame im allgemeinen abhängig machten, daß 1574 aber weder in der Ansprache des Landrichters vor der Sulddigung auf der Burg noch in der Antwort des Kanzlers von Halle davon weiter die Rede war, während nun die Landgemeinden für sich ihre bestimmt formulierten Bedingungen stellten.

Daß deren Sulddigung durchaus nicht so glatt verlief, wie der offizielle jeversche Bericht es darstellt, ist aus dem ostfriesischen Bericht darüber zu entnehmen<sup>1)</sup>, der, wenn er auch einzelne Irrtümer und Übertreibungen in abgünstigem Sinne enthalten mag, doch hinsichtlich der oppositionellen Stimmung der Landleute im allgemeinen der Wahrheit ziemlich nahe kommen dürfte. Er lautet: „Es mugte wol geschehen sein, als frau Maria krank und schwach, halb taub und blind zu bette gelegen, daß do beklagter ohne ihr wissen und willen ungefehr um S. Michaelis messe im jahre 1574 aufm hause Jever sich hette finden und allda ezliche edel- leute nnd kriegsvolk neben denen in der kirchen versamlet gewesenen bürgern ihm zuschweren lassen. Soviel aber das landvolf und die hausleute vorgedachter herrlichkeit betreffen tete, weren große difficulteten fürgefallen, ehe und bevor sie vorbemelten eid betten abstatten wollen. Und obwol nach verschiedenen, wegen des beklagten an- und fürgebrachten persuasionen ihnen zu erkennen gegeben worden, daß beklagter von dem Burgundischen hofe die bewilligung und belehnung, auch daneben von bemelter frauen Marien von Jever den consens erhalten, und mit solchen und dergleichen difficulteten ezliche stunden zugebracht hatten; so were doch endlich beklagter zu denen bei einander versammelten land- und hausleuten, um desto eher ihre willfährigkeit zu wege zu bringen, gangen, und als er aus der aufhebung der ihrer hände verspüret, daß ihrer wenig ihm zugetan gewesen, da hette er zuletzt gesagt, daß diejenigen, so ihme zu schweren begerten, sich auf eine seite stellen sollten. Als aber vorbemelte haus- und landleute solchen weg gesehen und darbei erwogen, daß sie dardurch in ungnade leichtlich geraten könnten, da hätten sie zuletzt aus furcht, ohne wissen, willen und consens vorgemelter frau Marien beklagten angenommen und ihm zugeschworen, jedoch mit diesem anhang und beding, daß sie bei deme, welchem hiernechst die stadt, haus und herrlichkeit Jever rechts wegen zukommen würde, verbleiben wollten; hetten sonst dem beklagten feinen absonderlichen oder specialen eid geleistet noch abstatten wollen. Wie nun gedachte frau Maria hiervon advertiert und verständigt worden, sollte sie sich darüber höchlich beklagt, durch ungeduld ihr tuch von dem haupte gerissen und diese nachfolgende wort ganz kläglich ausgerufen haben: „O wehe meinen armen untertanen.“ Doch hette der pastor zu Jever auf ezlicher officierer begeren sie bestmöglich getröstet und aufgerichtet. —

<sup>1)</sup> Replik des Grafen von Ostfriesland in seinem Prozeß mit dem Grafen von Oldenburg wegen Herausgabe des Jeverlandes, mitgeteilt in dem Urteil vom 3. 12. August 1588 **Alter Druck, O.N.**

Oldenburger Jahrbuch 1919/20.



3 Tage nach der Huldigung erließ Fräulein Maria endlich noch eine Proklamation, in der sie noch einmal feierlich erklärte, daß Graf Johanns Erbeinsetzung „mit bewilligung unser land und leute“ geschehen sei.

Sie starb am Sonntag, den 20. Februar 1575. Wenige Tage danach, am 25. Februar, erließ Graf Edzard von Ostfriesland an die „ehrbare gemeine Landschaft der Herrschaft“ und an Bürgermeister und Rat der Stadt Jever eine Proklamation, in welcher er unter Berufung auf ihren seinem Vater 1527 geleisteten Eid, dessen sie nicht entlassen seien, und auf die kaiserlichen Lehnbriefe hin wahrheitswidrig behauptete, zwischen seinem Vater und dem Fräulein sei mit Bewilligung der ganzen Landschaft eine Erbeinigung gemacht (der von Maria widerrufenen Östringfelder Vertrag von 1540), wonach Jever nach des Fräuleins Tode bei der Grafschaft Ostfriesland sein und bleiben solle; er agnosciere „kraft rechtens“ die Possession der nunmehr an ihn gefallenen Herrschaft und protestiere gegen die Absicht des Grafen von Oldenburg, dieselbe zu occupieren. Die Urteile des Brüsseler Lehnserichtshofes belehrten ihn eines anderen. —

Eine neue Huldigung für den Grafen Johann scheint nicht stattgefunden zu haben. Nach der jeverischen Chronik<sup>1)</sup> wurden an verschiedenen Tagen die Bürger der Stadt Jever und die „huslude“ versammelt und ihres geleisteten Eides vermahnt. Von dieser Vermahnung liegt ein mit dem gräflichen Siegel versehenes, als „Instruction, so der jeverischen landschaft nach des fräuleins absterben vorgehalten“ bezeichnetes Exemplar vor, welches mit der Urede beginnt „Achtbaren und ersamen gunstigen goden frunde“, und sich im weiteren Text an diese und „de ganze landschop“ wendet<sup>2)</sup>. Der Graf bezieht sich darin auf die ihm bereits bei des Fräuleins Lebzeiten geleistete „erhuldunge und edesvorpfflichtunge“, bedankt sich, daß ihm gemäß dem Testament Marias Stadt und Haus überantwortet seien, verspricht in allgemeinen Wendungen ein treues, christliches Regiment zu führen, erwartet dagegen von „juw und allen jeverischen untertanen“ vermöge der getanen Huldigung und Eidesverpflichtung allen guten, gebürlichen, schuldigen Gehorsam und schließt mit den Worten, er erwarte „juwer all richtige antwort“, wes er sich „to juw sämtlich und sunderlich versehen schall“, danach er sich ferner zu richten habe. Eine zweite Instruktion, die bloß im Konzept erhalten<sup>3)</sup>, gibt den Inhalt der vorigen nur auszugsweise und kurz zusammengefaßt wieder und fährt dann fort: „im fall die landschaft hierauf eslicher mängel sich erklären, oder esliche articul, darin unser gn. herr bewilligen sollte, fürhalten, wollen wir dieselbigen unserm gn. herrn zu vormelden annehmen; es sollen aber die gesamen, ein jeder mit den seinen, vor sich selbst reden, daß sie nicht zu viel, das unserm gn. herrn beschwerlich oder bedenklich fursallen möchte, anstellen sollten; dann unser gn. herr möchte dagegen vorursachet werden, auch dasjenige, darzu i. gn. nach

<sup>1)</sup> Edit. Riemann S. 80 Nam. 3. — <sup>2)</sup> OVL. A<sup>a</sup> Herrsch. Jever, Abt. A tit. V no. 82 [14]. — <sup>3)</sup> OVL. A<sup>a</sup> Herrsch. Jever Abt. A tit. V no. 82 [15].

vreschem landrechte befügt, zu vordern. Wurden sie auch begeren, einen außschuß an unsern gn. herrn zu schicken, soll ihnen dasßelbige gestattet [sein]; dann kann unser gn. herr nach gelegenheit ihrer werbungē aus weiterem bedenken seiner gn. räte antwort geben.“

Die gräfliche Regierung sah also voraus, daß die „Landschaft“ die 1573 und 1574 erhobenen Forderungen wiederholen würde. Sie kam dem zuvor, indem sie eine „Antwort“ auf die Erklärung des Grafen forderte, suchte deren Bedeutung aber möglichst zu beschränken, indem sie nur jedem einzelnen „Gesandten“ das Wort verstattete, damit ein geschlossenes Vorgehen der Landschaft verhinderte und mit Gegenforderungen des Grafen auf Grund des friesischen Landrechtes förmlich drohte. Das am 20. Oktober 1574 den Hausleuten gegebene Versprechen des Grafen, ihre drei „Artikel“ bei seinem Regierungsantritt zu beantworten, wurde jedenfalls nicht erfüllt.

Nicht bekannt ist es, ob die Landschaft nun Mängel vortrug und welcher Art diese etwa waren. Aus den von Graf Johann so geschickt parierten Suldigungs-Bedingungen entwickelten sich aber die Suldigungs-Gravamina, die nachmals bei jedem Regierungswechsel von der Landschaft überreicht und vom neuen Landesherrn je nachdem wohlwollend beantwortet, abgelehnt, oder gänzlich unberücksichtigt gelassen wurden. Mit dem von der Regierung nicht immer geachteten Recht der Kontributionsbewilligung bildeten sie den letzten Rest des alten verfassungsrechtlichen Vertragsverhältnisses zwischen Landesherrn und Landschaft, dessen Weiterentwicklung zu einer ständischen Verfassung, wie sie sich im benachbarten Ostfriesland von denselben Grundlagen aus unter einheimischem Fürstengeschlecht bildete, durch den Übergang der jeverschen Landeshoheit nach dem Tode Fräulein Marias an ein ausländisches, zwar verschwägertes aber nicht stammverwandtes Herrscherhaus abgeschnitten wurde. —

Wie sich die Dinge seitdem in oldenburgischer und danach, seit 1667, in anhaltischer Zeit gestalteten, wie insbesondere in der Bevölkerung die Erinnerung an die alten, im Dämmerlicht der Vergangenheit sich verklärenden Zustände und der Wunsch nach ihrer Wiederherstellung lebendig blieb, das vorzuführen liegt außerhalb des Rahmens unserer Aufgabe<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Die urkundlichen Unterlagen sind mehr oder weniger vollständig zusammengestellt und mehr oder weniger tendenziös bewertet in: „Altenstücke zur neuesten Geschichte der Herrschaft Jever. Als Manuscript für die Einwohner.“ Altenburg 1832. — „Nachrichten über die alte repräsentative Verfassung der Herrschaft Jever.“ Frankfurt a. M. 1832 (Sonderdruck aus dem erst 1833 erschienenen 4. Bande von Schloßers und Berchts „Archiv für Geschichte u. Literatur“ S. 181 ff. — Derselben Zeit gehören an „Historische Erläuterungen über die ehemalige Verfassung der Herrschaft Jever“ (Mstr. DLN). — Christian Friedrich Strackerjan, „Geschichte Jeverlands“ (Mstr. DLN). Der Titel ist neu; die Handschrift entbehrt einer Überschrift und des Verfasser Namens; nach Mitteilung aus dem DLN ist die Schrift die wohlbekannte Strackerjans, der bis 1832 Oberamtmann in Jever war, ebenso Methode und Stil; auch die ausgiebige Benutzung des damals noch in Jever befindlichen, ihm besonders leicht zugänglichen Landesarchivs weist auf ihn als Verfasser.



# Die Straßen der Stadt Oldenburg

nach ihrer Entstehung und Benennung.

Von Professor Dr. Dietrich Kohl, Stadtarchivar.

Quellen: 1) Für das Mittelalter Urkunden des Landesarchivs und des Stadtarchivs, meist veröff. in D. Kohl, Urkundenbuch der Stadt Oldenburg, her. vom Verein, 1914, 2) für die Neuzeit landesherrliche und städtische Hebebücher, städtische Beurkundungs- und Protokollbücher, sowie Verwaltungsakten; für das 19. u. 20. Jahrh. die Straßennakten der städtischen Registratur, Bekanntmachungen im Gemeindeblatt der Stadt Oldenburg, Adressbücher; Stadtpläne: die Stadtbilder (Ansichten aus der Vogelschau) in Hamelmanns (1598) und Winkelmanns Chronik (1671), Karte des Stadtgebiets von 1762, Hüners Pläne von 1792, 1803, 1804, Hundertpfunds Plan von 1820, Vollimhauf' Pl. v. 1821, Rüders Pl. v. 1835, Lotes' Pläne von 1851 und 1867, Plan des Stadtbauamts von 1901, auch unveröffentlichte Flur- und Bebauungspläne. Ausführliches Verzeichnis der Quellen nebst Materialsammlung mit Belegstellen im Stadtarchiv jedem Forscher zugänglich<sup>1)</sup>.

Literarische Hilfsmittel: [D. Lasius], Oldenburg zur Zeit unserer Väter. 1845. Mit Plan.

L. Strackerjan, Die räuml. Entwicklung der Stadt O. vor u. nach dem Freibriefe von 1345. Von Land u. Leuten, S. 121 ff. 1881.

H. Oncken, Zur Topographie der Stadt O. am Ausgang des Mittelalters (Abdruck der Wurtzinsregister von 1502/13). Jahrbuch 3 (1894), S. 115 ff.

G. Sello, Historische Wanderung durch die Stadt O., mit historischem Stadtplan. Jahresbericht des oldenb. Kunstgewerbevereins 1894, 95.

D. Kohl, Die Allmende der Stadt O., mit Nachbildung einer Karte des Stadtgebiets von 1762. Jahrbuch 11 (1902), S. 7 ff.

G. Sello, Die territoriale Entwicklung des Herzogtums O., mit historischer Kartenskizze der Stadt und ihrer Umgebung (Befestigungslinien, Flußläufe, Gaugrenzen). Studien u. Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens, her. von der Historischen Kommission für Niedersachsen, Heft 3 (1917).

Schriften und Aufsätze über einzelne Örtlichkeiten sind gelegentlich angegeben.

Auch die allgemeinen Werke von E. Pleitner, Oldenburg im 19. Jahrh., 1900, u. G. Rütting, Oldenburgische Geschichte, 1911, sowie die „Heimatkunde“ (W. Ramsauer über Orts- und Flurnamen) haben für Einzelheiten Stoff geliefert.

Straßennamenliteratur anderer Städte: W. Reinecke, Die Straßennamen Lüneburgs. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 30 (1914). Darin auf S. XVIII f. die bis dahin erschienenen Arbeiten über Stade, Stralsund, Lübeck, Hildesheim, Rostock, Braunschweig, Hannover, Wismar, Danzig. Stoff im ganzen wenig bearbeitet.

Allgemeine Straßennamenkunde: E. Volkmann, Straßennamen und Städtetum. 1919. Vgl. auch desselben „Straßennamen und Denkmalpflege“. Städte-Zeitung 1917, Heft 17.

<sup>1)</sup> Ähnlich Reinecke a. unten a. O., S. XVIII.

